Regierungsblatt für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sc... (Germany)







Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1904.

№ 1—47.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Übersicht

der

im Regierungs-Blatte vom Jahre 1904

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

Außer den in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen ist im Regierungs-Blatte dieses Jahrganges in No. 9, S. 56 und No. 10, S. 66 noch eine **Berichtigung der Anlage 6 der Verordnung vom 17. April 1903, betreffend die Pferdevormusterungen und die Beschaffung der Mobilmachungspferde**, enthalten.

a*

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1904. 5. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten und das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind	37	271
14. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	38	273
14. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die neue Leihhaus-Ordnung für das Leihhaus in Schwerin	39	277
14. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Klein-Niendorf Amts Crivitz	39	287
14. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Wakendorf Amts Bukow	39	287
15. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1904 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt	38	274
22. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik	40	289
26. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter	41	309
1. November.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Wahlordnung für die in den Ausschuß bei der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder . . .	41	310
2. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung des Landkastens	42	319
3. November.	Bekanntmachung, betreffend das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger	42	320
11. November.	Bekanntmachung, betreffend die Satzungen der Sparkasse in Rostock	45	335
18. November.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Wendorf c. p. Weberin Amts Crivitz . . .	44	330

Sachregister zum Regierungs-Blatte
vom Jahre 1904.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. Januar 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1903, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.

Die durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember d. J. verfügte Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897 No. 24) wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 30. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: J. v. Prollius.

Abänderung
der
Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.
J. V. Kraetke.

---

(2) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1903, betreffend die Freischule Kochs Stiftung zu Wismar.

Zu den in der Bekanntmachung vom 9. August 1901 (Regierungs-Blatt 1901 No. 35, S. 290 f.) auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium ꝛc. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer unter 1—4 genannten von der Stadt bezw. Ortsobrigkeit unterstützten Schulen, deren Bestehen für den Zweck der genannten Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen ist, ist seit Michaelis 1903 die „Freischule Kochs Stiftung in Wismar" hinzugetreten.

Schwerin, den 31. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
von Amsberg.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Januar 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 1.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1904/1905 vom 21. Januar 1904.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Untertanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Artikel II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887 Uns aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse im Betrage von zehn Zehnteln der ediktmäßigen Sätze bewilligt haben und zwar, soviel die Jahressumme von 533 000 Mk. anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Rechnungsjahr 1904/1905:

I. Die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

a) der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe;

b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Rezessarien mit 10 Mk., zusammen also 87 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben;

c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 12. Mai 1903 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1904, zu ½ zu Weihnachten 1904 und zu ¼ zu Ostern 1905 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs § 47, I und II bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Artikel I nnd VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Artikels VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu

erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Edikts zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1904, zur anderen Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1905.

Derjenige Teil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533000 Mk. (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Artikels IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 21. Januar 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(№ 2.) Verordnung vom 23. Januar 1904 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Im § 5 Unserer Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, wird als Absatz 3 und 4 das Nachstehende eingefügt:

„Auf den in Abs. 1 bezeichneten Schiffen dürfen ferner Benzin, Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden, wenn

1. diese Flüssigkeiten in Gefäße von höchstens 50 Liter Inhalt gefüllt sind, die von der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg vorschriftsmäßig auf Festigkeit der Gefäße, Dichtigkeit der Lötung und Sicherheit des Verschlusses geprüft und ausausreichend befunden sind, und wenn

2. diese Gefäße in festen, mit Zinkblech ausgeschlagenen, mit festgestampfter Kieselgur ausgefüllten und verlöteten Holzkisten verpackt sind, wobei das Gewicht der verwendeten Kieselgur mindestens dem Gewichte der in der Kiste verpackten Flüssigkeit gleichkommen muß.

Die Verladung darf im Falle des Absatzes 3 nur auf dem Verdeck erfolgen. Dabei müssen die Kisten so gelagert werden, daß sie im Falle der Gefahr leicht über Bord geworfen werden können. Die Kisten müssen ferner feuersicher (mit imprägnierten Persennigen oder dergl.) bedeckt sein. Derjenige Teil des Verdecks, wo die Stoffe liegen, ist für die Reisenden abzusperren."

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 22. Januar 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Januar 1904, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter usw. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

Nach den dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — bezw. dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf 41½ Pfund stellt, für Ware mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgang Johannis 1903/1904:

		ℳ	₰
1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel), während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 ℳ	43,00 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1904	3 „	43,00 „
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	41,60 „
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1904	3 „	41,60 „
	Ferner:		
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	4 „	30,70 „
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	14,40 „
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	2 „	44,85 „
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	39,85 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1904	3 „	38,80 „
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	41,60 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1904	3 „	41,60 „
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1903 bis 8. Januar 1904 . .	3 „	41,60 „
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1904	5 „	11,50 „
	und während der letzten 14 Tage vor Antoni 1904	5 „	11,50 „

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1884/1904.

I. Für 56 Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

		ℳ	₰
1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 ℳ	81,70 ₰
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	81,76 „

2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 *M.*	72,70 *₰.*
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	73,15 „
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	76,36 „
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	75,76 „
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1904	3 „	86,55 „
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	87,54 „

II. Für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1904	5 *M.*	59,39 *₰.*
	„ „ „ 14 „ „ „ „	5 „	60,36 „

Darnach ist der nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulierende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigentümer, für welche die Preisperiode Johannis 1884/1904 und die oben beregten Stichzeiten normieren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 20. Januar 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

---

(2) Bekanntmachung vom 22. Januar 1904, betreffend Abänderung der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 20. Juni 1901.

Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist die nachstehende Abänderung des § 24 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 20. Juni 1901 (Regierungs-Blatt 1901, No. 30) und der nachstehende Zusatz zu Ziffer 2 des § 7 der Vorschriften unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden:

§ 24.

„Für Räucheranlagen gelten folgende Vorschriften:

1. Der Fußboden ist in ganzer Fläche mit einer doppelten im Verbande liegenden Dachsteinschicht mit Lehm zu belegen. Die Polizeibehörde kann statt dessen Gips oder andere feuersichere Estriche zulassen.
2. Die Wände sind aus massivem Mauerwerk, oder mindestens 3 cm stark verputztem Fachwerk, oder mindestens 3 cm starken Gipsdielen oder Skaglioplatten, Eisenblech oder anderem vom Generaldirektorium

mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin als feuersicher anerkannten Material herzustellen. Bretterwände sind unzulässig. Die Decken müssen ordnungsmäßig geputzt sein.

3. Ständer, freiliegende Balken, Sparren, Holztüren, Lüftungsröhren von Holz und Luken sind mit Dachpappe oder Eisenblech zu umkleiden beziehungsweise innenseitig zu benageln.
4. Die Türen im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die im Schornstein anzulegenden Schieber müssen von Eisen sein.
5. Die Abänderung bestehender Anlagen nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen hat innerhalb einer vom Spezialdirektorium zu setzenden angemessenen Frist, jedoch spätestens bis zum 1. Juli 1905, zu geschehen.
6. Das Räuchern mit offenem Schmauchfeuer ist nur in Räumen gestattet, deren Fußböden, Wände und Decken völlig massiv sind. Der Fußboden muß auf Erdgrund oder auf massivem Gewölbe ruhen. Die Türen müssen aus Eisenblech bestehen. In der Türöffnung muß eine mindestens 15 cm hohe Bordschwelle gemauert sein."

Zusatz zu § 7 Ziffer 2.

Dachlatten sind seitlich durch Windbretter zu schützen.

Schwerin, den 22. Januar 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Februar 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 3.) Verordnung vom 5. Februar 1904 zur Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Regierungs-Blatt 1902, No. 45), was folgt:

„Die Bestimmungen in § 12 Ziffer 1 und 3 und in § 29 Absatz 4 Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1902, welche die Einrichtung von

Freibänken und zu diesem Zwecke den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden und Ortschaften zu einem Verbande von der Genehmigung Unserer Ministerien und die Gebührenerhebung von Unserer Bestätigung abhängig machen, finden insoweit keine Anwendung, als es sich nur um Gemeinden und Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks der Stadt Rostock oder nur um Gemeinden und Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks der Stadt Wismar handelt."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 5. Februar 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(№ 4.) Verordnung vom 5. Februar 1904 zur Abänderung des § 15 der Satzung der Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kirchendiener vom 20. Februar 1901.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle des § 15 der Satzung der Witwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kirchendiener vom 20. Februar 1901 (Regierungs-Blatt 1901, No. 8) die nachstehende Bestimmung tritt:

„Mitglieder, welche aus der Witwenkasse ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

Sind sie zur Nachzahlung der Witwenkassenbeiträge verpflichtet, oder erfolgt die Wiederaufnahme innerhalb zweier Jahre nach dem letzten Ausscheiden, so ist die Ausfertigungsgebühr und das Antrittsgeld nur von der bei der Wiederaufnahme etwa erhöhten Witwenpension zu entrichten."

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 5. Februar 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(№ 5.) **Verordnung vom 6. Februar 1904, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Grevesmühlen nach Klütz.**

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach stattgehabter Beratung mit Unsern getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der geplanten Eisenbahn von Grevesmühlen nach Klütz erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahnanlagen, Anwendung findet, dergestalt, daß Unserer General-Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugnis eingeräumt wird, die gesetzliche Enteignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben Schwerin, den 6. Februar 1904.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. März 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 6.) Verordnung vom 27. Februar 1904, betreffend Einführung eines neuen Grundbriefes für Büdnereien und Häuslereien in den Klostergütern.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir bringen in der Anlage das Formular eines neuen Grundbriefs für Büdnereien und Häuslereien in den Klostergütern zur allgemeinen Kenntnis und verordnen dabei nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Jedem klösterlichen Büdner und Häusler soll es freigelassen sein, anstatt seines bisherigen Grundbriefs die Verleihung eines neuen, dem Inhalte des nachstehend abgedruckten Formulars entsprechenden Grundbriefs bei dem Klosteramte zu beantragen.

§ 2.

Wenn ein Büdner oder Häusler nach Maßgabe des § 1 die Verleihung eines neuen Grundbriefs beantragt, ist dieser vom Klosteramt nach geschehener Ausfertigung zur Bestätigung bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen. Gleichzeitig ist die Außerkraftsetzung des bisherigen Grundbriefs zu beantragen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 27. Februar 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Anlage A.

Grundbrief

über

die . . . . zu . . . .

Klosteramts . . . .

Zwischen den derzeitigen Vorstehern des Klosters . . . . , nämlich dem Herrn . . . .
. . . .
als Provisoren, und dem Herrn . . . .
als Hauptmann gedachten Klosters einerseits und dem . . . .
. . . . ist unter Vorbehalt Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Herren Vorsteher des Klosters . . . . überlassen dem . . . . als . . . . die in der Anlage A verzeichneten Ländereien von . . . . mit den darauf befindlichen Gebäuden, nämlich . . . .

§ 2.

Von der Überlassung ausbeschieden wird die Jagd zur beliebigen Ausübung.

Weiter bleibt . . . . verpflichtet, einzelne Teile der . . . . gegen volle schätzungsmäßige Entschädigung dem Kloster abzutreten, wenn das Kloster derselben für sich oder zu Gemeindezwecken bedarf. Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch drei Schätzer, von denen der eine vom Klosteramte, der zweite vom . . . ., der dritte von beiden gemeinschaftlich, im Falle ausstehender Einigung vom Großherzoglichen Ministerium des Innern bestimmt wird.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche zu der Abtretung von Grundstücksteilen die Zustimmung Dritter erfordern, bleiben unberührt.

§ 3.

Hinsichtlich des in der Anlage A angegebenen Flächeninhalts der Ländereien, ihrer Einteilung, sowie ihrer Güte, also auch der Höhe des angegebenen Hufenstandes wird nichts gewährleistet.

Ebenso wenig wird hinsichtlich der Beschaffenheit und Brauchbarkeit der auf der . . . . befindlichen Gebäude Gewähr geleistet.

Der . . . . muß die zur . . . . gehörigen Gebäude durch Vermittelung des Klosteramtes bei der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft oder einer anderen, vom Klosteramte genehmigten Versicherungsanstalt auf seine Kosten versichern lassen und die damit verbundenen Kosten und Beiträge erstatten.

§ 4.

Die Anweisung der . . . . geschieht zu Johannis . . . nach näherer Bestimmung des Klosteramtes. — . . . . muß das Grundstück, als im gehörigen Stande befindlich, annehmen. Erinnerungen stehen ihm demnach überall nicht zu, selbst nicht aus inzwischen eingetretenen Unglücksfällen.

Jedoch sollen ihm bei Brandschäden die zur Auszahlung kommenden Schädengelder zu teil werden.

§ 5.

Kauf- oder Erbstandsgelder werden nicht gezahlt. Jedoch entrichtet . . . . für die ihm als . . . . überlassenen Grundstücke von Johannis . . . an einen unabänderlichen jährlichen Kanon von . . . . welcher je zur Hälfte in den ersten 8 Tagen der Monate Dezember und Juni zu zahlen ist.

§ 6.

Die Bewirtschaftung und Benutzung der . . . . steht zur freien Entschließung des . . . ., jedoch

1. darf die . . . . nicht geteilt werden, vorbehältlich der Bestimmung des § 167 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899.

Auch ist

2. dem . . . . untersagt, Mietsleute oder andere Personen, die nicht zu seiner Familie gehören oder in seinem Dienste stehen, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Klosteramtes dauernd bei sich aufzunehmen, und bleibt er für allen durch solche Aufnahme entstehenden Nachteil verantwortlich.

§ 7.

Alle Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die Kirche, Pfarre, deren Wittum, Küsterei und Schule, sowie zu Verwaltungs-, polizeilichen und gemeinnützigen Einrichtungen für den Ort, einzelne Teile des Ortes oder Klassen seiner Bewohner, oder auch für größere Bereiche, überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte der Gegenwart und Zukunft fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten werden ausschließlich vom . . . . gleich einem . . . . getragen. Hierbei wird der jedesmal gesetzlich oder vom Klosteramte bestimmte Verteilungsmaßstab zur Anwendung gebracht. Wird nach dem Hufenstande gesteuert oder beigetragen, so soll die . . . . für . . . bonitierte Scheffel (600 Scheffel auf die Hufe gerechnet) beitragen.

§ 8.

Nur eine Person kann zu derselben Zeit Inhaber der . . . . sein. Zulässig ist jedoch der ungeteilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftsteilung.

§ 9.

Gleich nach der Übergabe hat . . . . die Anlegung eines Grundbuchblattes für seine . . . . beim Klosteramtsgerichte zu beantragen.

Die Kosten der ersten Anlegung des Grundbuchblattes trägt das Klosteramt.

§ 10.

Eine Belastung der . . . . mit Grunddienstbarkeiten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Klosteramtes.

§ 11.

Im Falle eines freiwilligen Verkaufs der . . . . gehen die in dem Grundbriefe festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten unverändert auf den Käufer über, und ist eine jede diesem entgegenstehende Vereinbarung gegenüber der Grundherrschaft und jedem Dritten unverbindlich.

In jedem Verkaufsfall steht der Grundherrschaft das Vorkaufsrecht zu, und hat der Verkäufer sofort nach Vollziehung des Vertrages dem Klosteramte denselben zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen. Dem Klosteramte steht das Recht zu, bis 4 Wochen nach erfolgter Vorlegung des Kaufvertrages sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu erklären. Wenn diese Erklärung nicht innerhalb dieser 4 Wochen erfolgt, so wird angenommen, daß die Grundherrschaft in diesem Veräußerungsfalle vom Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen wolle.

Der Kaufvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, welche die Ausübung des Vorkaufrechts erschweren, und es kann daher der Verkauf der . . . . nicht mit dem

Verkauf anderer Gegenstände oder Rechte in einem Vertrage verbunden oder hinsichtlich derselben ein einheitlicher Kaufpreis vereinbart werden, auch darf die Gegenleistung nur in Geld, nicht aber in der Übernahme anderer Verpflichtungen bestehen.

§ 12.

Sollte der . . . . keinen erbfähigen Verwandten oder Ehegatten hinterlassen, welcher zur Erbfolge berufen ist, auch nicht in rechtsgültiger Weise über die . . . . letztwillig verfügt haben, so fällt dieselbe der Grundherrschaft heim. Die Grundherrschaft ist verpflichtet, die . . . . in Grundlage dieses . . . . briefes einer geeigneten Person wieder zu verleihen.

§ 13.

Bei jeder Veränderung in der Person des . . . . ist die Anerkennung des neuen Inhabers von seiten der Grundherrschaft mittelst einer auszustellenden Anerkennungserklärung erforderlich. Dieselbe ist unbeschadet der Vorschrift in § 13 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. April 1899 von dem neuen Erwerber binnen 3 Monaten nach Eintritt des Rechtsgrundes, durch welches die Veränderung veranlaßt worden, bei dem Klosteramte zu beantragen und dafür eine Gebühr von einer Mark zu erlegen.

Zur Urkunde alles Vorstehenden ist dieser Grundbrief ausgefertigt und, wie nachsteht, unterschrieben.

. . . . , den . . . .

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Februar 1904, betreffend Anwendung der neuen deutschen Rechtschreibung seitens der Behörden.

Das unterzeichnete Staatsministerium bestimmt hiedurch zur weiteren Ausführung der Verordnung vom 30. Dezember 1902, betreffend Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der landesherrlichen Behörden, daß, nachdem für den Dienstgebrauch bei den Reichsbehörden und den Königlich Preußischen Staatsbehörden ein neues „Amtliches Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung" herausgegeben worden ist, in welchem gegenüber dem in § 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1902 vorgeschriebenen Verzeichnis eine Anzahl von Doppelschreibungen in Fortfall kommt, die neue deutsche Rechtschreibung im amtlichen Gebrauche sämtlicher landesherrlichen Behörden nach dem „Amtlichen Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung", zum Gebrauch der mecklenburgischen Behörden (Schwerin, Sandmeyersche Hofbuchdruckerei 1904, Preis 10 Pf.) zur An-

wendung kommt, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in diesem Verzeichnis nicht beseitigten Doppelschreibungen

1. der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden ist, und
2. daß bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen die Wahl der Schreibung bis auf weiteres freisteht.

Schwerin, den 24. Februar 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 10 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. März 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. März 1904, betreffend die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die beteiligten Behörden auf die vom Bundesrat auf Grund der §§ 22, 24, 27, 39, 40 und 42 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, erlassenen und in No. 9 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes hierdurch besonders hinzuweisen.

Gleichzeitig macht das unterzeichnete Ministerium auf die Bekanntmachung vom 22. November 1900 (Regierungs-Blatt 1900, No. 39), betreffend die vom Bundesrat erlassenen vorläufigen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pest wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß durch

Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli 1902 eine Anweisung zur Bekämpfung der Pest festgestellt worden, welche den zuständigen Behörden als Richtschnur bei der Bekämpfung der Pest zu dienen bestimmt ist. Die Anweisung ist als besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1902 Nr. 26 veröffentlicht worden, auch ist eine amtliche Ausgabe im Verlage von Julius Springer, Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen, welche von der Verlagsfirma zum Preise von 0,30 Mk. für das Einzelstück bezogen werden kann.

Schwerin, den 12. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 18. März 1904, betreffend die Untersuchung der aus dem Reichsausland zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine.

An Stelle des Absatzes 2 der landespolizeilichen Verordnung vom 1. November 1893, betreffend die Untersuchung der aus dem Reichsausland zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, in der Fassung vom 28. September 1903 (Regierungs-Blatt 1903, No. 34) tritt nachstehende Bestimmung:

Die Untersuchung ist vor der Landung zu bewirken. Werden Tiere aus einem Fährschiff ohne Umladung in zollamtlich verschlossene Eisenbahnwagen gelandet, so kann die Untersuchung vor der Landung unter der Bedingung unterbleiben, daß die Aufhebung des Zollverschlusses nur auf dem mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums hierfür bestimmten Platz der Seequarantäneanstalt zu Rostock oder, wenn es sich um Pferde handelt, der Bahnhofsanlage zu Warnemünde erfolgt, und daß sich unmittelbar an sie sogleich auf dem Platz die bezirkstierärztliche Untersuchung der Tiere anschließt.

Schwerin, den 18. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 23. März 1904, betreffend Änderungen der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 15. März d. J. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt No. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 23. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahme-

erklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3) § 21. „Telegraphische Postanweisungen."

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4) § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts", wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt

b) Im Abs. V. ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. V.: Kraetke.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. März 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 7) Verordnung vom 24. März 1904, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch, was folgt:

§ 1.

In das nach § 519 des Handelsgesetzbuchs zu führende Tagebuch ist, außer den im § 520 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, nachstehendes einzutragen:

a) **vor Beginn jeder Reise:**

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten;

b) **von Tag zu Tag:**
die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift;

c) **im eintretenden Falle:**
1. die durch das Lot ermittelte Bodenbeschaffenheit;
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen;
4. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers;
5. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist;
6. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen;
7. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw.;
8. jede auf Grund des § 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken;
9. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß § 70 Nr. 11 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist.

§ 2.

Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§ 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes usw. vom 6. Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befand.

§ 3.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält.

Anlage I u. II.

Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

§ 4.

Das Tagebuch ist während 5 Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§ 5.

Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen.

§ 6.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs“ an Bord zu führen.

Anlage III.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die Bestimmungen der §§ 519, 520 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 8.

Die auf Grund des § 521 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Tagebuchs auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergl.), bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft. Die Verordnung vom 23. November 1889, betreffend die Führung der Schiffsjournale, tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 24. März 1904.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

Anlage I.

Tagebuch
des deutschen Schiffes ....

.... ten .... auf der Reise von .... nach ....

Stunden. Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrift.	Ablenkung.	Mißweisender Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Mißweisung .... Schiffsort nach Loggrechnung ....

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung ....

Nm.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Anlage II.

Tagebuch
des deutschen Schiffes ....

19......

den ....ten .... auf der Reise von .... nach ....

Stunden. Vm.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrift.	Ablenkung.	Wahrer Kurs.	Seemeilen.	Wasserstand bei den Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Mißweisung ....

Schiffsort nach Loggrechnung ....

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung ....

Nm.								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

Anlage III.

Zusammenstellung
der
Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs.

I.

Verpflichtung zur Führung d. Tagebuchs.

Auf jedem deutschen Kauffahrteischiffe muß ein Tagebuch geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch § 519 Abs. 1).

II.

Inhalt des Tagebuchs.

In das Tagebuch sind insbesondere einzutragen:

A. Vor Beginn jeder Reise:

1. die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen (Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs*) vom .... 1904, § 1. a. Nr. 1);
2. der Tiefgang des Schiffes vorn und hinten (Tagebuchverordnung § 1. a. Nr. 2).

B. Von Tag zu Tag:

1. die Beschaffenheit von Wind und Wetter (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1);
2. die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Entfernungen sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abtrift (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1 und Tagebuchverordnung § 1. b.);
3. die ermittelte Breite und Länge (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1);
4. der Wasserstand bei den Pumpen (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 1).

C. Im eintretenden Falle:

Reise.

1. die durch das Lot ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2 und Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 1);
2. die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 2);
3. die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 3);
4. jedes Annehmen eines Lotsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);
5. die im Schiffsrate gefaßten Beschlüsse (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);
6. alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung dieser Unfälle (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 2);

*) Die Verordnung ist im weiteren kurz als „Tagebuchverordnung“ bezeichnet.

Beschaffenheit des Schiffes und der Ausrüstungsgegenstände.

7. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über Seeuntüchtigkeit des Schiffes unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung § 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;
8. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit und Haltbarkeit der Fuß-, Spring- und Handpferde von sämtlichen Raaen und vom Klüverbaum sowie der Vermerk über eine etwaige Erneuerung derselben (§ 43 / § 37) der abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft (Ausgabe 1903), für Dampfer / Segelschiffe*);
9. die vorgeschriebene periodische Untersuchung der Boote auf Seetüchtigkeit, das in bestimmten Zwischenräumen vorgeschriebene Ausschwingen derselben, die hierbei festgestellte Bereitschaft zum sofortigen Aussetzen, etwaige bei dem Ausschwingen gefundene Mängel sowie die Gründe einer etwaigen Verzögerung (§§ 13, 15 / §§ 11, 13) der Unfallverhütungsvorschriften, § 46 Abs. 2 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898**);
10. der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit der Rettungsgürtel (Anl. III § 14 Abs. 3 / Anl. II § 15 Abs. 3) der Unfallverhütungsvorschriften, § 51 Abs. 3 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
11. die bei der vorgeschriebenen jährlichen Revision der Barometer an Bord außerhalb der großen Küstenfahrt beschäftigter Schiffe vorgefundenen Mängel sowie die Feststellung ihrer sofort bewirkten Abstellung (§ 68 / § 56) der Unfallverhütungsvorschriften);
12. der Verschluß der Türen in den wasserdichten Schotten der Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt (§ 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften für Dampfer);
13. die Straffestsetzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung erfolgt durch das Seemannsamt. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten technischen Aufsichtsbeamten sowie den als solche sich legitimierenden Rechnungsbeamten der See-Berufsgenossenschaft und dem Seemannsamt ist das Tagebuch auf Verlangen zur Einsicht und zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen (See-Unfallversicherungsgesetz §§ 118 Abs. 3, 122 Abs. 2, 123);

Wasser, Proviant und Heilmittel.

14. jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 4);

*) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Unfallverhütungsvorschriften" bezeichnet.
**) Die Vorschriften sind im weiteren kurz als „Vorschriften über Auswandererschiffe" bezeichnet.

15. eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist (Seemannsordnung § 57 Abs. 1, 2);
16. die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Schiffsmanns über ungenügenden oder verdorbenen Proviant unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12). Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamte (Seemannsordnung § 58) hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen;
17. das Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung der Arzneimittel, der sonstigen Hilfs- und der Lebensmittel zur Krankenpflege (§ 14 der Verordnung vom 9. Februar 1899 über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten);

Personalverhältnisse an Bord.

18. die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 3, Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 61 ff., § 68), wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Ortes, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;
19. die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 3, vergl. auch Seemannsordnung §§ 126, 127);
20. die Gründe für eine Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung eines Schiffsmanns*) (Seemannsordnung § 13);
21. die Veränderungen im Personale der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch §§ 520 Abs. 2), insbesondere auch
    a) die Herabsetzung eines Schiffsmanns**) im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, die die Anordnung begründenden Tatsachen und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerke, daß und wann die getroffene Anordnung dem Beteiligten vorgelesen worden ist. Die Eintragung und Vorlesung ist sobald als tunlich zu bewirken. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemannsordnung § 43).
       Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen;
    b) die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn diese aus einem der in der Seemannsordnung § 70 Abs. 1 Nr. 2—5 angegebenen Anlässe erfolgt. Die Eintragung muß spätestens geschehen, bevor der Schiffsmann das Schiff verläßt. Auf Verlangen ist ihm eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen (Seemannsordnung § 70 Abs. 2). Die Unterlassung der Ein-

*) Die für den Schiffsmann geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein anderes gesagt ist, auch auf die Schiffsoffiziere Anwendung (Seemannsordnung § 3 Abs. 2.).

**) Diese Befugnis des Kapitäns besteht nicht gegenüber den Schiffsoffizieren.

tragung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

22. jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht (Seemannsordnung § 96, vergl. auch Vorschriften über Auswandererschiffe § 70 Nr. 2); die Eintragung ist mit genauer Angabe des Sachverhalts, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Von dem Inhalt ist dem Schiffsmann unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 96 der Seemannsordnung Mitteilung zu machen; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein, soweit nicht im Falle des § 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt (Seemannsordnung § 98);

23. jede vom Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemannsordnung §§ 91, 92). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

24. die Anordnung des Kapitäns gegen einen Schiffsmann, welcher ohne seine Erlaubnis Güter, Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak oder Tabakswaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (Seemannsordnung §§ 87, 88, 89). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

25. die Beschwerde eines Schiffsmanns über ungebührliches Betragen des Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft unter genauer Angabe des Sachverhalts (Seemannsordnung § 99). Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Die Unterlassung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft (Seemannsordnung § 114 Nr. 12);

26. der bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich eingelegte Einspruch eines Schiffsmanns gegen den Strafbescheid des Seemannsamts, wenn das Schiff vor Ablauf der zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheids ab den Hafen verlassen hat (Seemannsordnung § 124 Abs. 2). Die Eintragung ist, sobald es geschehen kann, zu bewirken. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen;

Gesundheitliche Fürsorge.

27. jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (See-Unfallversicherungsgesetz § 65 Abs. 1). Nach den Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts vom 23. Dezember 1887 und 1. Oktober 1900 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1888 S. 8, 1900 S. 710) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Tagebuch (Unfalljournal — $\frac{\S\,6}{\S\,5}$ Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften —) zu geschehen, während in das Tagebuch selbst nur ein kurzer, auf den Unfall be-

züglicher Vermerk bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhanges, aufzunehmen ist. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Der Kapitän hat dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übergeben oder aber das Tagebuch zur Entnahme einer Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. (See-Unfallversicherungsgesetz §§ 65 Abs. 3, 144);

28. Erkrankungen, wenn sie bei einer auf dem Schiffe beschäftigten Person eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, oder wenn sie den Tod des Erkrankten oder dessen Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen ist (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 5);
29. alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 6);
30. alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Hafenplätze vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw. (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 7);
31. ein die Gründe angebender Vermerk über die etwa notwendig gewordene Verringerung der Beköstigungsmengen für die Auswanderer, der vom Kapitän, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist. Der Vermerk ist sofort einzutragen (§ 70 Nr. 6 der Vorschriften über Auswandererschiffe);

   Besondere Fürsorge für Auswanderer.

32. Zahl, Art, Zeit und Ort der auf Auswandererschiffen abgehaltenen Bootsübungen (§ 50 der Vorschriften über Auswandererschiffe);
33. Zuwiderhandlungen gegen die vom Kapitän eines Auswandererschiffs im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung getroffenen Maßregeln (§ 70 Nr. 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe, Seemannsordnung § 98);
34. jede auf Grund des § 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe dem deutschen Konsul erstattete Meldung, betreffend die Verbringung von Frauenspersonen zu Unzuchtzwecken (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 8);
35. ein Vermerk, daß der Kapitän gemäß § 70 Nr. 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe die zur Sicherung des Nachlasses der an Bord verstorbenen Auswanderer erforderlichen Maßnahmen getroffen und das vorgeschriebene Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, sowie ein Vermerk darüber, welchem Konsul das Nachlaßverzeichnis übergeben worden ist (Tagebuchverordnung § 1. c. Nr. 9).

III.

Zeitpunkt der Eintragungen.

Die Eintragungen müssen, soweit nicht die Umstände es hindern, täglich geschehen, (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 4).

IV.

Bewirkung der Eintragungen.

Das Tagebuch wird unter Aufsicht des Kapitäns von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Kapitän selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmanne geführt (Handelsgesetzbuch § 519 Abs. 2).

Jedoch sind die Eintragungen unter II. C. Nr. 7, 15, 16, 21 a und b, 22, 23, 24, 25, 26 und 33 von dem Kapitän persönlich und nur im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter (dem Steuermanne) zu bewirken.

V.

Muster des Tagebuchs.

Gleichlautend mit Anl. I und II der Tagebuchverordnung.

Das Tagebuch ist nach einem Muster zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Spalten einer der Anlagen I und II enthält (Tagebuchverordnung § 3 Abs. 1).

VI.

Einrichtung des Tagebuchs und Eintragungsweise.

Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Etwaige Änderungen und Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen (Tagebuchverordnung § 3 Abs. 2).

VII.

Vollziehung der Eintragungen.

Das Tagebuch ist von dem Kapitän und dem Steuermann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgesetzbuch § 520 Abs. 5).

VIII.

Aufbewahrung des Tagebuchs.

Das Tagebuch ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen (Tagebuchverordnung § 4).

IX.

Rettung und Bergung des Tagebuchs.

Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Tagebuchs zu sorgen (Tagebuchverordnung § 5). Im Falle der Bergung hat der Strandvogt das Tagebuch an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Kapitän zurückzugeben (Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 § 11).

X.

Mitführung der Vorschriften über das Schiffstagebuch.

Der Kapitän ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen (Tagebuchverordnung § 6).

Zu Nr. 18 der „Zusammenstellung Anlage III“.

Anweisung
in betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 ff.) bestimmt im sechsten Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen folgendes:

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. — — —

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — — —

§ 68.

Wer den in den §§ . . . . vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt. — — —

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

I. Beurkundung von Geburten.

1. Zur Anzeige einer Geburt ist in der Regel (nach § 18 des Gesetzes) zunächst der eheliche Vater, sodann der Arzt oder jede andere Person, welche bei der Niederkunft zugegen war, endlich die Mutter, sobald sie dazu imstande ist, verpflichtet. Der Kapitän (Schiffer) hat daher, wenn er nicht etwa selbst bei der Geburt gegenwärtig war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine der verpflichteten Personen ihm mündlich die Anzeige der Geburt spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:
   a) Ort der Geburt, Datum und Stunde derselben nach bürgerlicher Zeit;
   b) Geschlecht des Kindes;
   c) Vornamen des Kindes;
   d) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten muß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich sein.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Eintragung noch nicht fest, so können dieselben später angezeigt werden. Der Kapitän hat in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dies erfolge, bevor Mutter und Kind das Schiff verlassen.

II. Beurkundung von Sterbefällen.

1. Zur Anzeige eines Sterbefalls ist in der Regel (nach § 57 des Gesetzes) das Familienhaupt verpflichtet. Der Kapitän hat daher, falls er nicht selbst bei dem Todesfalle zugegen war, sobald er davon erfährt, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß das Familienhaupt, oder falls ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person ihm mündlich die Anzeige des Sterbefalls spätestens am nächstfolgenden Tage macht.

2. In dem Tagebuch ist zu vermerken:
   a) Ort des erfolgten Todes, Datum und Stunde desselben nach bürgerlicher Zeit;
   b) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
   c) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
   d) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
   e) mutmaßliche Ursache des Todes.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen sind Datum und Stunde nicht nach astronomischer Zeit, sondern nach bürgerlicher mittlerer Zeit desjenigen, nach geographischer Breite und Länge tunlichst genau zu bezeichnenden Ortes zu vermerken, an welchem sich das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls befunden hat.

Demgemäß ist der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen, und der Stundenzahl die Angabe der Tageszeit — Vormittags, Nachmittags, Nachts — hinzuzufügen.

2. Der Kapitän hat sowohl bei Geburten, als bei Sterbefällen zu vermerken, ob er selbst dabei zugegen gewesen ist, oder wer ihm die Anzeige gemacht hat, und ob der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Jedenfalls ist Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden genau anzugeben, falls er nicht etwa zu den Schiffsoffizieren oder der Schiffsmannschaft gehört und dadurch dem Kapitän bekannt ist.

3. Nach § 61 ist ferner die Eintragung vom Kapitän und zwei von ihm zugezogenen Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen zu unterzeichnen.

Eine große Sorgfalt wird insbesondere darauf zu verwenden sein, daß die Persönlichkeit der Mutter des Kindes, beziehungsweise die Persönlichkeit des Verstorbenen, oder aber eventuell

die Persönlichkeit des Anzeigenden, mit der größtmöglichen Sicherheit festgestellt wird, und daß aus der Eintragung hervorgeht, daß und auf welche Weise die Überzeugung von der Persönlichkeit erlangt worden ist. Dies wird bei den zur Besatzung des Schiffes gehörigen Personen keine Schwierigkeiten haben, wohl aber bei Passagieren, wenn dieselben weder einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt sind, noch von einem Dritten, welcher einer zur Schiffsbesatzung gehörigen Person bekannt ist, rekognosziert werden. In diesem Falle wird zu vermerken sein, welche Nachforschungen zur Feststellung der Persönlichkeit angestellt sind.

4. Mit Rücksicht auf das in vorstehendem Angeführte sind für die in das Tagebuch einzutragenden Beurkundungen die anliegenden Musterbeispiele entworfen.



A. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung der Geburt eines lebenden Kindes, mit Zuziehung des bei der Geburt zugegen gewesenen Schiffsarztes, und der Feststellung der Persönlichkeit der Mutter durch Anerkennung einer zur Schiffsmannschaft gehörigen, daher bekannten Person; A. 2. ein Beispiel im Falle einer Totgeburt, mit Rekognition der Persönlichkeit der Mutter durch eine dritte Person, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit selbst erst legitimieren muß; A. 3. ein Beispiel im Falle einer Zwillingsgeburt, welche von dem ehelichen Vater mit beurkundet wird; A. 3a. den Vermerk über die Namen, welche die Kinder nachträglich erhalten haben.

B. 1. gibt ein Beispiel der Beurkundung eines Sterbefalls infolge der Anzeige und unter Zuziehung des Familienhaupts; B. 2. ein Beispiel in einem Falle mit zweifelhafter Persönlichkeit des Verstorbenen; B. 3. ein Beispiel im Falle der Verunglückung eines Schiffsmanns durch Ertrinken, zugleich ein Beispiel der Vertretung des erkrankten Kapitäns durch den Steuermann.

5. Von den im Tagebuch eingetragenen Beurkundungen, einschließlich der drei Unterschriften, hat der Kapitän (oder falls er verstorben oder verhindert ist, der Steuermann) zwei Abschriften zu fertigen; denselben ist folgende Überschrift zu geben:

Auszug aus dem Tagebuche des Schiffes *(„Antonie“*, Heimatshafen: Hamburg). Kapitän: *(Ferdinand A.)*. Reise: (von Hamburg nach Rio de Janeiro).

Darunter ist zu vermerken:

Die Übereinstimmung mit dem Tagebuche beglaubigt.

.... den ....

Ferdinand A.
Kapitän.

oder:

In Vertretung des { durch Krankheit verhinderten / verstorbenen } Kapitäns *Ferdinand A.*

Robert B.
Steuermann.

Von jeder Eintragung sind besondere Abschriften zu fertigen und zu beglaubigen. Beide Abschriften sind dem Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

6. Wenn mit Rücksicht auf die Anzahl der Personen, welche auf dem Schiffe befördert werden, bezw. befördert zu werden pflegen, und die Länge der Reisen, für welche es bestimmt ist, zu besorgen ist, daß durch die vollständige Eintragung der Geburten und Sterbefälle im

Kontext des Tagebuchs die Übersichtlichkeit des letzteren leiden könnte, so kann folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Dem Tagebuch ist am Schlusse ein Geburts- und ein Sterberegister, nach dem anliegenden Formulare vorgedruckt, anzuheften. In diese sind dann die einzelnen Geburten und Sterbefälle einzutragen, und ist die Eintragung von dem Kapitän (bezw. Steuermann) und den von ihm zugezogenen beiden Personen in der dafür bestimmten Spalte durch ihre eigenhändige Unterschrift zu beurkunden, wie die als Musterbeispiele ausgefüllten Anlagen ergeben, in welche die unter A. B. gewählten Beispiele eingetragen sind. Außerdem ist aber im Kontext des Tagebuchs an dem betreffenden Tage der Geburt, bezw. des Sterbefalls unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer des Registers kurz Erwähnung zu tun. Es würde also z. B. unter dem 26. April 1903 im Tagebuche zu vermerken sein:

Anlage C. Anlage D.

Heute, den 26. April 1903, abends 7½ Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte *Anna Lange*, geborene *Lehmann*, ein Kind (Geburtsregister Nummer 1).

oder unter dem 1. Juni 1903:

Heute, den 1. Juni 1903, abends 11 Uhr nach bürgerlicher Zeit, gebar die verehelichte *Marie Müller*, geborene *Neumann*, Zwillinge (Geburtsregister Nummer 3).

Heute, den 1. Juni 1903, morgens 6 Uhr nach bürgerlicher Zeit, starb *Gottlieb Schultz* (Sterberegister Nummer 2).

Von diesem Vermerk im Kontext des Tagebuchs und der betreffenden Nummer des Registers ist eine zweifache Abschrift zu fertigen, so, wie vorstehend zu 4 angeordnet worden, mit Überschrift und Beglaubigungsvermerk zu versehen und demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben.

7. Nach der Rückkehr des Schiffes in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch selbst der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies ist nach § 11 des Gesetzes die untere Verwaltungsbehörde, sofern die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Anlage A.

Musterbeispiele
für die Beurkundung von Geburten.

1. Heute, den sechsundzwanzigsten April neunzehnhundertunddrei, Abends sieben einhalb Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, hat die Ehefrau des Passagiers, Arbeiter *Wilhelm Lange* aus Parchim, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, *Anna*, geborene *Lehmann*, ein Kind weiblichen Geschlechts, *Mathilde*, geboren. Beide Eltern sind lutherischer Konfession. Der mitunterzeichnete Schiffsarzt war bei der Entbindung gegenwärtig.

Die *Anna Lange* ist ihrer Persönlichkeit nach durch den Schiffsmann *Peter Lehmann* anerkannt.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Dr. Carl Müller.*
Kapitän.	Steuermann.	Schiffsarzt.

2. Gestern, den fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertunddrei, Morgens ein drei Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, hat nach Anzeige der verehelichten *Marie Hirsch*, geborenen *Otto*, aus Hamburg, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit durch Vorlegung des von der Polizeibehörde zu Hamburg am 1. April 1903 ausgestellten Passes legitimierte, in ihrer Gegenwart die ihr wohlbekannte unverehelichte Arbeiterin *Minna Katz*, wohnhaft in Lübeck, evangelischer Konfession, ein Kind männlichen Geschlechts geboren, welches in der Geburt verstorben ist.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Albert C.*
Kapitän.	Steuermann.	Steuermann.

3. Gestern, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, Abends elf Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Reede von — lag, hat die Ehefrau des dem Kapitän wohlbekannten mitunterzeichneten Kaufmanns *Müller*, *Marie*, geborene *Neumann*, wohnhaft zu Berlin, ein Kind männlichen Geschlechts und demnächst ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welche noch keine Vornamen erhalten haben. Von den Eltern ist der Vater evangelisch, die Mutter katholisch.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Siegfried Müller*, Kaufmann,
Kapitän.	Steuermann.	wohnhaft in Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.

3a. Heute, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertunddrei, sind den am ersten Juni dieses Jahres von der Frau *Marie Müller*, geborenen *Neumann*, geborenen Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Siegfried Müller*, Kaufmann,
Kapitän.	Steuermann.	wohnhaft in Berlin.

Anlage B.

Musterbeispiele
für die Beurkundung von Sterbefällen.

1. Gestern, den zehnten Mai neunzehnhundertunddrei, Vormittags 10 Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten nördlicher Breite, — Grad — Minuten östlicher Länge, starb, wie der mitunterzeichnete Passagier *Wilhelm Mann*, welcher von dem Schiffsmanne *Peter Thompsen* anerkannt wird, anzeigt, seine Ehefrau *Bertha Mann*, geborene *Schmidt*, 30 Jahre alt, evangelisch, geboren zu Berlin, mutmaßlich an der Cholera. Ihre Eltern sind der Kaufmann *Max Schmidt* und dessen Ehefrau *Gertrud*, geborene *Fuchs*, wohnhaft in Potsdam.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Wilhelm Mann*, Tischler,
Kapitän.	Steuermann.	wohnhaft zu Stettin.

---

2. Heute, den ersten Juni neunzehnhundertunddrei, Morgens sechs Uhr, nach bürgerlicher Zeit, während das Schiff auf der Reede von — lag, wurde ein Zwischendeckspassagier von dem unterzeichneten, dem Steuermanne bekannten Landwirt *Albert Meister* tot auf seiner Lagerstelle gefunden. Die mutmaßliche Todesursache ist Schlagfluß. Der Verstorbene war seiner Persönlichkeit nach niemandem bekannt. Nach dem in seinen Kleidern gefundenen Paß, ausgestellt unter Nr. 185 von der Königlichen Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903, ist es der Schuhmacher *Gottlieb Schultz*, wohnhaft zu Magdeburg, 42 Jahre alt, evangelisch, unverheiratet. Der Name, Wohnort, Stand oder das Gewerbe seiner Eltern sind unbekannt.

Ferdinand A.	*Robert B.*	*Albert Meister*, Landwirt,
Kapitän.	Steuermann.	zuletzt wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin.

---

3. Heute, den 10. Juli neunzehnhundertunddrei, Morgens acht ein Viertel Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf — Grad — Minuten südlicher Breite, — Grad — Minuten westlicher Länge, fiel der Schiffsmann *Peter Thomsen* vor den Augen des mitunterzeichneten Steuermanns *Robert B* in das Meer und kam nicht wieder zum Vorschein. *Peter Thomsen* war wohnhaft in Eckernförde, 30 Jahre alt, evangelisch, mit *Amalie*, geborenen *N.*, verheiratet, ein Sohn des Fischers *Paul Thomsen* zu Schleswig. Der Name seiner Mutter sowie sein Geburtsort sind unbekannt.

Robert B.	*Theodor M.*	*Ludwig N.*
Steuermann,	Maschinist.	Schiffsmann.

in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.*

Anlage C.

Schiff .... Heimatshafen ....

Geburts

Laufende №	Ort	Datum	Stunde	Geschlecht	Vornamen	Vor- und Familiennamen	Religion	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche die Geburt angezeigt haben oder aus eigener Wissenschaft bezeugen können.
	der Geburt nach bürgerlicher Zeit.			des Kindes.		der Eltern des Kindes.				
1.	—° —' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	26sten April 1903.	$7^1/_2$ Uhr abends.	weiblich.	*Mathilde.*	*Wilhelm Lange*, *Anna Lange*, geb. *Lehmann.*	lutherisch.	Arbeiter.	Parchim, Mecklenburg-Schwerin.	Schiffsarzt *Dr. Carl Müller* war bei der Entbindung zugegen.
2.	—° —' nördl. Breite, —° —' westl. Länge.	25sten Mai 1903.	1 /4 Uhr morgens.	männlich.	Namen nicht angegeben, da das Kind in der Geburt verstarb.	unverehelichte *Minna Katz.*	evangelisch.	Arbeiterin.	Lübeck.	verehelichte *Marie Hirsch*, geb. *Otto*, aus Hamburg war dabei zugegen.
3.	auf der Reede von —	1sten Juni 1903.	11 Uhr abends.	das des zuerst geborenen männlich, das des demnächst geborenen weiblich.	Vornamen noch nicht gegeben.	*Siegfried Müller*, *Marie Müller*, geb. *Neumann.*	evangelisch. katholisch.	Kaufmann	Berlin, Friedrichstr. Nr. 30.	der Vater, *Siegfried Müller*, hat die Geburt angezeigt.

Kapitän .... Reise ....

register.

Wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns) und der von ihm zugezogenen beiden Personen.	Bemerkungen.
Anna Lange ist anerkannt durch Schiffsmann *Peter Lehmann.*	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Dr. Carl Müller*, Schiffsarzt.	
Marie Hirsch legitimiert sich durch Paß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 1. April 1903 und erkannte die *Minna Katz* an.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Albert C.*, Steuermann.	Das Kind starb in der Geburt.
Siegfried Muller ist dem Kapitän *Ferdinand A.* bekannt.	*Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Muller.*	Am 15. Juni 1903 sind den Kindern die Vornamen *August* und *Emilie* beigelegt. *Ferdinand A.*, Kapitän. *Robert B.*, Steuermann. *Siegfried Müller.*

Anlage D.

Schiff .... Heimatshafen ....

Sterbe

Laufende №	Ort	Datum	Stunde	Vor- und Familiennamen	Religion	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Geburtsort	Mutmaßliche Todesursache.
	des Todes nach bürgerlicher Zeit.			des Verstorbenen.						
1.	-°—' nördl. Breite, —°—' östl. Länge.	10ten Mai 1903.	10 Uhr vormittags.	*Bertha Mann*, geb. *Schmidt.*	evangelisch.	30	Ehefrau des Tischlers *Wilhelm Mann.*	Stettin.	Berlin.	Cholera.
2.	auf der Reede von —	1sten Juni 1903.	6 Uhr morgens	*Gottlieb Schultz.*	evangelisch.	42	Schuhmacher.	Magdeburg.	unbekannt.	Schlagfluß.
3.	—°—' südl. Breite, —°—' westl. Länge.	10ten Juni 1903.	8¹/₄ Uhr morgens	*Peter Thomsen.*	evangelisch.	30	Schiffsmann.	Eckernförde.	unbekannt.	ins Meer gefallen und ertrunken.

Kapitän .... Reise ....

:egister.

Vor- und amiliennamen Ehegatten des rstorbenen, oder merk. daß der rstorbene ledig gewesen	Vor- und Familiennamen	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Personen, welche den Tod angezeigt haben oder ihn aus eigener Wissenschaft bezeugen können.	Angabe, wie die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt ist.	Eigenhändige Unterschrift des Kapitäns (Steuermanns, und der von ihm zugezogenen Personen.
	der Eltern des Verstorbenen.					
ilhelm Mann.	*Max Schmidt, Gertrud,* geb. *Fuchs.*	Kaufmann.	Potsdam.	*Wilhelm Mann* hat den Sterbefall angezeigt.	*Wilhelm Mann* ist durch den Schiffsmann *Peter Thompsen* anerkannt.	*Ferdinand A.,* Kapitän. *Robert B.,* Steuermann. ***Wilhelm Mann.***
ledig.	unbekannt.	unbeka	unbekannt.	Landwirt *Albert Meister* aus Schöneberg bei Berlin fand ihn tot auf seiner Lagerstelle und machte Anzeige.	*Meister* ist dem Steuermanne *Robert B.* bekannt. *Schultz* ist unbekannt. Der bei ihm gefundene Paß, ausgestellt von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 31. März 1903 unter Nr. 185, enthielt die vorstehend gemachten Angaben.	*Ferdinand A.,* Kapitän. *Robert B.,* Steuermann. *Albert Meister.*
alie, geb. *N.*	*Paul Thomsen,* Mutter unbekannt.	Fischer.	Schleswig.	Steuermann *Robert B.* hat gesehen, wie *Peter Thomsen* ins Meer fiel.	*Peter Thomsen* war den drei hierneben genannten Personen bekannt.	*Robert B.* Steuermann, in Vertretung des erkrankten Kapitäns *Ferdinand A.* *Theodor M.* Maschinist. *Ludwig N.,* Schiffsmann.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. März 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 8.) Edikt vom 24. März 1904, betreffend Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1904.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft, daß zur Bestreitung der Ausgaben auf Grund der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatzverordnungen vom 21. Juni 1897, 5. April 1900 und 7. Februar 1903 (Regierungs-Blatt 1896 No. 22, 1897 No. 24, 1900 No. 17, 1903 No. 6) für dieses Jahr von jedem abgabe-

pflichtigen, also von jedem am Montag, dem 2. Mai d. J., vorhandenen eingewinterten Bienenstock eine Abgabe von

fünfzehn Pfennigen

zu entrichten und zu erheben ist.

Zugleich bestimmen Wir, daß

a. die Verzeichnisse, welche die Ortsobrigkeiten nach § 13 Absatz 4 der Verordnung am 2. Mai d. J. anzufertigen haben, für jede Ortschaft (auch für jedes Nebengut, jede Dorfschaft, jede Bauerschaft usw.) besonders und nach Maßgabe des in der Anlage A angeschlossenen, auf der Rückseite mit einer Anweisung versehenen Musters und unter ausschließlicher Benutzung der jeder Ortsobrigkeit für ihren Bezirk aus dem Landkasten postfrei zugehenden Abdrücke aufzustellen sind;

b. die Einsendung der erhobenen Abgaben an den Landkasten unter Anschluß der richtig gestellten Verzeichnisse oder einer beglaubigten Abschrift derselben bis zum 15. Juni d. J. sowie in den Fällen, daß der obrigkeitliche Bezirk mehrere Ortschaften umfaßt, auch unter Anschluß einer Zusammenstellung des Schlußergebnisses der Einzelverzeichnisse zu erfolgen hat;

c. wenn in einer Ortschaft keine abgabepflichtigen Bienenstöcke vorhanden sind, dem Landkasten hierüber rechtzeitig eine Ausfallbescheinigung zu erteilen ist.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 24. März 1904.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

Anlage A.

Verzeichnis

der am 2. Mai 1904

zu .... Amts ....

vorhandenen, nach § 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896 abgabepflichtigen Bienenstöcke.

Laufende Nummer	Name des Besitzers	Stand des Besitzers	Stückzahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke	Bemerkungen (z. B. ob und für wieviel Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist.)

Zusammen .... Bienenstöcke je .... ₰ = ... ℳ .... ₰

............, den .... 1904.

Siegel oder Stempel.

Die Ortsobrigkeit.

(Name.)

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. März 1904, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1904.

Das vorstehende Landesherrliche Edikt vom 24. d. M., betreffend die Ausschreibung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1904, gibt dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, den die Erhebung der Abgabe betreffenden

§ 13 Absatz 4, 5 und 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Regierungs-Blatt 1896 No. 22, 1897 No. 24, 1900 No. 17, 1903 No. 6) hierunter zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 25. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

§ 13 Absatz 4, 5 und 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896.

Allemal am 1. Mai oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder einen staatlich allgemein anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergibt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkasten nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

Bleibt eine Ortsobrigkeit mit der Einsendung der verordnungs- und ediktmäßigen Abgaben, Verzeichnisse und Bescheinigungen in Rückstand, so ergeht von dem Engeren Ausschuß durch den Landeseinnehmer, unter Wahrnahme einer in den Landkasten fließenden Gebühr von 2 Mark durch Nachnahme, an die Ortsobrigkeiten die Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist die fehlenden Einsendungen zu beschaffen. Läuft die gesetzte Frist erfolglos ab, so macht der Engere Ausschuß hiervon zum weiteren Verfahren Anzeige an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. April 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 9) Verordnung vom 31. März 1904, betreffend die Abänderung der §§ 118 und 120 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die §§ 118 und 120 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Regierungs-Blatt von 1879 No. 33) und zwar der § 120 in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1883 (Regierungs-Blatt von 1883 No. 18) bezw. des Artikels II der Verordnung vom 9. Dezember 1898 (Regierungs-Blatt von 1898 No. 36), werden durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt:

§ 118.

Gefängnisstrafen von geringerer Dauer als von zwei Monaten, werden in den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte vollstreckt.

Unser Justizministerium kann anordnen, daß derartige Gefängnisstrafen in den im § 117 Satz 1 bezeichneten Gefangenanstalten vollstreckt werden.

§ 120.

Die in Gemäßheit des Strafgesetzbuches § 57 erkannten Freiheitsstrafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden in den mit dem Zentralgefängnis zu Bützow verbundenen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Strafstationen vollstreckt, wenn und solange der Verurteilte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Strafvollstreckung kann in diesen Strafstationen nach näherer Anordnung Unseres Justizministeriums bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Verurteilten und, falls der dann noch übrige Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes fortgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 31. März 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 9.

55

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. April 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. März 1904, betreffend die Vervollständigung der Landes-Vermessung.

Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landes-Vermessung — Regierungsblatt Nr. 9 — und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungsblatt Nr. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hiedurch weiter zur öffentlichen Kenntnis, daß das im Frühling dieses Jahres für die Arbeiten der Landestriangulation in Angriff zu nehmende Arbeitsgebiet von Mecklenburg-Schwerin denjenigen Landesteil betrifft, der

westlich von dem Linienzuge Wredenhagen, Röbel, Waren, Marxhagen, Dahmen, Remplin, Hartberg (Pohnstorfer Forst),
nördlich von der Linie Hartberg-Salem und von der Provinz Pommern,
östlich von Mecklenburg-Strelitz,
südlich von der Provinz Brandenburg

begrenzt wird.

Die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, und werden die betreffenden Grundeigen-

tümer, Nutzeigentümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 29. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 29. März 1904, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Helfert-Stiftung" zu Crivitz.

Die „Helfert-Stiftung" zu Crivitz ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 29. März 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. April 1904, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über das Lehngut Groß-Lunow Amts Gnoien.

Der am 7. Februar d. J. verstorbene Gutsbesitzer Arthur von Müller auf Groß-Lunow hat über sein im Amte Gnoien belegenes Lehngut Groß-Lunow mit Zubehörungen eine Fideikommißstiftung errichtet, welche unter den 12. Juni 1900 lehns- und landesherrlich bestätigt und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 11. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium
von Amsberg.

Berichtigung.

In der als Anlage G zu der Verordnung vom 17. April 1903, betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde, in No. 14 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1903 bekannt gemachten „Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör" muß es auf Seite 77 unter 1. Abs. 1 Zeile 9 statt „möglichst nicht über 7 cm" heißen: „möglichst nicht unter 8 cm".

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. April 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 10.) Verordnung vom 15. April 1904, betreffend die Schonzeit des Wildes.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Dem gesetzlichen Schonzwange unterliegen die jagdbaren Tiere, nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 2.

Die gesetzliche Schonzeit umfaßt:

1. für Rot- und Damwild:
   die Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli,
2. für Rehwild:
   a) für Rehböcke:
      die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juni,
   b) für weibliches Rehwild und Rehkitzen:
      die Zeit vom 16. Januar bis 31. Oktober,
      (Rehkitze heißt das junge Reh im Geburtsjahre und im kommenden Jahre bis zum 30. April.)
3. für Hasen:
   die Zeit vom 1. Februar bis 15. September,
4. für Auer- und Birkhähne:
   die Zeit vom 1. Juni bis 30. September,
   (Hennen sind überhaupt zu schonen.)
5. a) für Fasanenhähne:
      die Zeit vom 1. April bis 30. September,
   b) für Fasanenhennen:
      die Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
6. für Feldhühner, Wachteln und die verschiedenen Arten von Brachvögeln:
   die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli,
7. für Trappen und wilde Schwäne:
   die Zeit vom 1. April bis 30. Juni,
8. für Wald- und Wasserschnepfen, d. h. die verschiedenen Bekassinenarten:
   die Zeit vom 16. April bis 31. Juli,
9. für wilde Tauben:
   die Zeit vom 16. April bis 30. Juni,
10. für Drosseln (Krammetsvögel):
    die Zeit vom 1. Januar bis 20. September,
    (Reichsgesetz vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln — § 8.)
11. für alle Arten von Wildenten:
    die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni.

Die Anfangs- und Endtage sind in den Fristen mit eingeschlossen.

§ 3.

Es ist verboten, jagdbare Tiere, mit Ausnahme von Krammetsvögeln und Raubzeug, in Schlingen zu fangen.

§ 4.

Auf jagdbare Tiere, welche in eingefriedigten Wildgärten (Gehegen) gehalten werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Für den Verkauf solchen in eingefriedigten Wildgärten (Gehegen) erlegten Wildes während der Schonzeit greifen die Bestimmungen des § 7 Platz.

§ 5.

Wegen der Entfreiung von der gesetzlichen Schonzeit verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 298 und 299 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 bezw. des § 33 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider während der Schonzeit Wild erlegt oder fängt, oder wer der Vorschrift im § 3 zuwider Wild in Schlingen fängt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Bei Erlegung oder Fang von Rot- und Damwild soll jedoch die Strafe nicht unter 75 Mk., von Rehwild nicht unter 30 Mk., von Hasen und Fasanen nicht unter 10 Mk. für jeden Übertretungsfall betragen.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Der Fang, die Versendung, die Veräußerung, die Verkaufsvermittelung und der Ankauf von lebendem Wilde zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart kann während der Schonzeit (§ 2) mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern erfolgen. Der Ankauf und die Zusendung lebenden Wildes während der Schonzeit zu gleichem Zwecke von einem Orte außerhalb des Großherzogtums ist auch ohne besondere Genehmigung zulässig.

§ 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit jagdbare Tiere, rücksichtlich deren die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, gleichviel ob diese Tiere im Großherzogtume oder außerhalb desselben erlegt sind, in ganzen Stücken oder zerlegt — aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet — zum Verkaufe herumträgt, ausstellt, feilbietet oder deren Verkauf vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu 75 Mk. bestraft, neben welcher das fragliche Wild einzuziehen ist.

Der Verkauf des eingezogenen Wildes auf Anordnung der Polizeibehörde ist gestattet.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgestellt werden.

Ist das Wild in eingefriedigten Wildgärten (Gehegen) — § 4 — oder ist Rot- und Damwild im Falle erteilter zeitweiliger Entfreiung von der gesetzlichen Schonzeit (Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden — § 33) erlegt, so darf dasselbe nur in ganzen Stücken zum Verkaufe gebracht und nicht weiter feilgeboten werden.

Dem in der Schonzeit zu verkaufenden Wilde ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes oder einer Großherzoglichen Forstverwaltungsbehörde: Forstinspektion, Oberförsterei, Revierförsterei, beizufügen. Das Nähere über Form, Inhalt und Anbringung dieser Bescheinigung bestimmt Unser Ministerium des Innern.

§ 8.

Der § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1871, betreffend das Jagdrecht, wird aufgehoben.

§ 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Es können jedoch für die am 15. Dezember 1903 bestehenden, auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Jagdpachtverträge bis zu ihrem Ablaufe die etwa in denselben vereinbarten Schonzeiten an Stelle der Vorschriften dieser Verordnung von Bestand bleiben, auch wenn sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht übereinstimmen. Es bedarf hierzu in jedem Falle der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, welche binnen 6 Wochen nach Verkündigung dieser Verordnung, bei Vorlage des Jagdpachtvertrages, vom Jagdverpächter zu beantragen ist.

§ 10.

Für den Verkauf des auf Grund der Vorschrift des § 9 erlegten Wildes findet außerhalb der gesetzlichen Schonzeit (§ 2) die Vorschrift des § 7 Absatz 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. April 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

(№ 11.) Zusatz-Verordnung vom 15. April 1904 zu der Verordnung vom 26. April 1901, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zubehörigen Seen und Schiffahrtskanälen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Hinterziehungen der auf Grund der Verordnung vom 26. April 1901 (Regierungs-Blatt No. 24), betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zubehörigen Seen und Schiffahrtskanälen, zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben werden, soweit nicht der Tatbestand einer anderweitig mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, jedoch soll die zu verhängende Strafe das sechsfache des gegebenenfalls hinterzogenen Abgabenbetrags nicht übersteigen.

Einer Hinterziehung macht sich insbesondere schuldig, wer die tarifmäßige Abgabe ganz oder teilweise nicht entrichtet, indem er

1. eine Hebestelle umgeht oder heimlich bezw. mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung passiert;
2. oder sich der Zahlung durch die Flucht oder tätlichen Widerstand entzieht;
3. oder die ihm obliegenden Erklärungen über Art, Beschaffenheit und Menge von beförderten Gegenständen oder über die Zahl und Eigenschaft beförderter Personen unterläßt oder unrichtig abgibt;
4. oder die von ihm vorzuzeigenden Ladungspapiere, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweise nicht oder nicht vollständig vorzeigt;
5. oder Fragen der zuständigen Flußbaubeamten über Tatsachen, welche für die Anwendung der geltenden Tarifbestimmung erheblich sind, unbeantwortet läßt oder unrichtig beantwortet.

§ 2.

Die Beamten der Großherzoglichen Flußbauverwaltung, insbesondere die mit der Abgabenerhebung betrauten Beamten sind befugt, die ihnen gemachten Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern auf ihre

Richtigkeit zu prüfen. Den Beamten steht es zu diesem Zweck jederzeit frei, Schiffsfahrzeuge und Flöße, sowie Lösch- und Ladeplätze zu betreten, zu durchsuchen und die auf dem Transport befindlichen Güter innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße festzustellen. Dabei müssen die Schiffer behülflich sein und dürfen das Ausladen am Bestimmungsorte nicht ungebührlich verzögern.

Alle Papiere, welche das Fahrzeug oder die Ladung betreffen, insbesondere Deklarationen, Fahrscheine, Gebühren- und Abgaben-Quittungen, müssen den zuständigen Beamten von den Schiffern auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Diese Verpflichtung ergreift für die von den benachbarten preußischen Wasserstraßen kommenden Fahrzeuge insbesondere auch die Vorlegung derjenigen Schiffspapiere, welche der Schiffer an der zuletzt passierten preußischen Hebestelle erhalten hat.

Zuwiderhandlungen der Schiffer gegen die vorstehenden Kontrollvorschriften, bei welchen es sich nicht gleichzeitig um eine Abgabenhinterziehung handelt (§ 1), werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 3.

Die Untersuchung und Entscheidung von Verfehlungen der in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Art erfolgt im Verwaltungswege.

Die Entscheidung wird durch Strafbescheid (§§ 459 ff. der Strafprozeßordnung) erlassen.

Zuständig für den Erlaß des Strafbescheides ist die (den beiden Großherzogtümern Mecklenburg gemeinschaftliche) Flußbaukommission zu Schwerin.

Gegen den Strafbescheid der Flußbaukommission ist binnen einer Woche Beschwerde zulässig. Die Beschwerde führt, wenn die Zuwiderhandlung in Unserm Lande begangen ist, an Unser Ministerium des Innern, wenn die Zuwiderhandlung auf mecklenburg-strelitzschem Hoheitsgebiet begangen ist, an die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

Die rechtskräftig erkannten Strafen fließen in die beiden Großherzogtümern gemeinschaftliche Flußbaukasse.

Im übrigen finden auf das Verfahren mit Einschluß der Strafvollstreckung (neben den Vorschriften der §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung) die Bestimmungen der §§ 53 bis 56, 62 Absatz 1, 64, 65, 71 und 80 der Ausführungsverordnung zur Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungsblatt No. 33) und des Artikel 1 der zu dieser Verordnung ergangenen Abänderungs- rc. Verordnung vom 6. Februar 1884 — Regierungsblatt No. 6 — entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. April 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

(№ 12.) Verordnung vom 15. April 1904 zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1885, betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der § 5 der Verordnung vom 3. Juni 1885, betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum, erhält folgende Fassung:

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf nur gereinigtes Petroleum gehalten werden, hinsichtlich dessen Aufbewahrung, wenn es nach der auf Grund der Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 angestellten Untersuchung (Reichsgesetzblatt 1882, S. 40) nicht als feuergefährlich zu bezeichnen ist, folgende Vorschriften gelten:

1. Dasselbe darf ohne besondere Vorrichtungen in Verkaufsräumen und in Privathäusern in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm gehalten werden.

2. Größere Mengen bis zu 1250 Kilogramm dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen von massiven oder mit ½ Stein vorgeblendeten Umfangsmauern gelagert werden, welche keine Abflüsse nach außen, keine Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen und reichliche Lüftung haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Teils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material errichteten ununterbrochenen Umfassung

von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Senkgrube ausreicht, die gesamte Menge des lagernden Petroleums im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Errichtung solcher Umfassung kann jedoch dann unterbleiben, wenn die Gebinde über einer, zur Aufnahme der gesamten Menge der im Raume befindlichen Flüssigkeiten ausreichend großen, trockenen Senkgrube derart gelagert sind, daß etwa ausfließendes Petroleum von dieser aufgefangen wird.

Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zu den Räumen in augenfälliger, dauerhafter Weise anzubringen.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Abfließen des Petroleums durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung oder durch eine den Vorschriften des Absatzes 2 dieser Nummer entsprechende Senkgrube verhindert wird.

Das Umfüllen (Abzapfen) des Petroleums in andere Gefäße oder die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit demselben dürfen nur bei Tageslicht oder unter Anwendung von Kugellaternen vorgenommen werden.

3. Erfolgt die Aufbewahrung der unter 2 beregten Mengen Petroleum in Tanks, so finden statt der unter 2 gegebenen Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

a) Die Lagerung darf nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen, sowie auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen.

b) Die Vorschriften unter 2 über das Rauchen, den Gebrauch von Feuer und Licht, sowie über das Umfüllen (Nr. 2 Absatz 3 und 5) sind innezuhalten.

4. Mengen von mehr als 1250 Kilogramm bis zu 3000 Kilogramm dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter Beachtung der unter 2 gegebenen Vorschriften gelagert werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. April 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. April 1904, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 13. und 14. Oktober und 16. Dezember 1903 (Regierungs-Blatt 1900 No. 33, 1903 No. 35 und No. 40) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke am **1. Mai 1904** als angelegt anzusehen ist.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

Ritterschaft, Amts Grevesmühlen: Bothmer mit Arpshagen, Bahlen, Hofzumfelde, Klütz, Nieder-Klütz, Ober-Klütz und Hohen-Schönberg (Bz.), Elmenhorst (Bz.), Goldbeck (Bz.).

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

Domanium, Amt Hagenow:
aus dem Bezirk Kirch-Jesar — Neu-Klüß — Klüßer Mühle die Büdnereien Nr. I—VII, IX—XIV zu Kirch-Jesar,
aus dem Bezirk Alt-Zachun die Erbpachthufe Nr. VI.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow:

20. Bezirk des Amtsgerichts Güstrow:

Ritterschaft, Amt Güstrow: Lüssow (Bz.).

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a. Aus dem Bezirk der Stadt Röbel: Stadt Röbel, Flurbuch-Abteilung I (innere Stadt) mit Ausnahme
der Hausgrundstücke Nr. 478, 508, 543, 547, 563,
der Gärten Nr. 300, 574,
des Gartens und der Wiese Nr. 586.

b. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: aus dem Bezirk Grabow das Gehöft Nr. II.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

41. Bezirk des Amtsgerichts Schwaan:

Domanium, Amt Schwaan: in dem Grundbuchbezirk Groß-Grenz die Büdnereien Nr. 4 und 5.

Schwerin, den 14. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend die Befreiung der Anstalten und Stiftungen im Großherzogtum Baden von der nach der Verordnung vom 22. Dezember 1899 zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

Es wird hiermit zur Kenntnis der zur Ermittelung und Feststellung der Erbschaftssteuer berufenen Behörden gebracht, daß die im § 5 II 1 der Erbschaftssteuerverordnung vom 22. Dezember 1899 vorgesehene Befreiung von der Erbschaftssteuer sich auf die im Großherzogtum Baden befindlichen Anstalten und Stiftungen zu erstrecken hat, nachdem das Großherzoglich Badische Finanz-Ministerium die Übung gleicher Rücksicht für die hierher fallenden Zuwendungen aus Badischen Erbschaften zugesichert hat.

Schwerin, den 16. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage: J. von Prollius.

Berichtigung.

In die auf Seite 56 des Regierungs-Blattes abgedruckte Berichtigung hat sich bedauerlicherweise ein Druckfehler eingeschlichen; es muß nämlich am Schlusse derselben statt „möglichst nicht **unter 8 cm**“ heißen: „möglichst nicht **über 8 cm**“.

№ 11.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 13.) **Verordnung vom 15. April 1904, betreffend die Dampffässer.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Geltungsbereich.

§ 1.

Dampffässer im Sinne dieser Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2.

Der Verordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Überdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als ½ Atmosphäre Überdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als ½ Atmosphäre Überdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3.

Für alle nach dieser Verordnung erforderlichen Druckproben, Prüfungen oder Untersuchungen ist die Großherzogliche Technische Kommission in Schwerin zuständig, welche dieselben durch eines ihrer sachverständigen Mitglieder, oder durch einen der von ihr gemäß § 5 zweiter Absatz der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, bestellten Sachverständigen ausführen läßt. Diese Sachverständigen können Anträge der Beteiligten unmittelbar entgegennehmen; sie haben solchen Anträgen geeigneten Falles ohne weiteres zu genügen und das Ergebnis ihrer Prüfung an die Technische Kommission zu berichten.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4.

Die Wandungen und sonstigen Bestandteile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für

die Wandungen und Einzelteile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5.

Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

§ 6.

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffasse selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr

Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7.

Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8.

An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Überdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9.

Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist der Großherzoglichen Technischen Kommission oder einem von ihr bestellten Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster Anlage A und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlage gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und durch Rechnung zu prüfen. Auf Grund seines Berichts wird die Vorlage von der Technischen Kommission mit Prüfungsvermerk versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10.

Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch ein Mitglied der Technischen Kommission oder einen von ihr bestellten Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsorte nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe ist, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, der höchste zulässige Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen.

Die Bescheinigung über die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe ist nach dem Muster in Anlage B von der Technischen Kommission zu erteilen.

§ 11.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

Die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist nach Muster Anlage C von der Technischen Kommission zu erteilen.

§ 12.

Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von der Technischen Kommission mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13.

Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

Die Bewartung des Dampffasses darf nur nüchternen, zuverlässigen und in diesem Geschäft bewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes vorhandenen Einrichtungen kennen und zu bedienen verstehen.

§ 14.

Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und der Technischen Kommission eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat die Technische Kommission der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuerter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist:

a) eine innere und, soweit möglich, äußere Prüfung,
b) eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere und äußere Untersuchung ist alle 3 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 6 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren und äußeren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere und äußere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht oder nur ungenügend im Innern besichtigt werden können.

Die Dampffaßbesitzer oder ihre Stellvertreter haben vor Ablauf der Fristen die Vornahme der regelmäßigen Untersuchungen unter Vorlegung der Dampffaßpapiere bei der Technischen Kommission oder einem von ihr bestellten Sachverständigen zu beantragen. Ist für ein Dampffaß ein Revisionsbuch noch nicht ausgestellt oder in Verlust geraten, so erfolgt die Ausstellung bei der ersten folgenden regelmäßigen Untersuchung. Die Ortsobrigkeiten haben sich durch eine fortlaufende Kontrolle zu vergewissern, daß die vorgeschriebenen Fristen für die Wiederholung der regelmäßigen Untersuchungen der Dampffässer innegehalten werden, andernfalls aber den Betrieb zu untersagen und gegen den Unternehmer desselben einzuschreiten.

Rücksichtlich der von Inhabern ortsobrigkeitlicher Rechte selbst betriebenen Dampffässer hat die Technische Kommission etwa vorkommende Fristüberschreitungen zu beachten und darüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich hält.

Die Untersuchungsfristen sind vom Tage der Vornahme der ersten Prüfung durch Wasserdruck an zu rechnen.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16.

Der Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile sind in das Revisionsbuch einzutragen.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

Die Ausgabe der Revisionsbücher erfolgt nach dem in der Anlage D enthaltenen Muster durch die Technische Kommission gegen Wahrnahme der Selbstkosten.

§ 17.

Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18.

Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Teiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

Tritt eine Explosion ein, so hat der Besitzer bezw. sein Stellvertreter sofort die zuständige Obrigkeit zu benachrichtigen und bis auf deren zu erwartende Anordnung im Zustande des Fasses und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vorzunehmen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder einem öffentlichen Wege dies erfordern.

Die Obrigkeit hat von jeder vorgekommenen Dampffaß-Explosion ungesäumt die Technische Kommission zu benachrichtigen und eine Anordnung wegen Zulassung von Veränderungen im Zustande des Dampffasses und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen nicht früher zu treffen, als bis die Besichtigung des Dampffasses und seiner Umgebungen durch die Technische Kommission oder einen der nach § 3 bestellten, von der Obrigkeit zu benachrichtigenden Sachverständigen stattgefunden hat.

§ 20.

In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster Anlage E. anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 21.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Aus-

rüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Fabriknummer, die Höhe der Dampfspannung in Atmosphären-Überdruck und der Inhalt in Litern auf dem Dampffaß selbst deutlich angeschlagen werden.

§ 22.

Die Kosten der erstmaligen und wiederkehrenden Untersuchungen fallen dem Dampffaßbesitzer zur Last und können erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 23.

Übertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

Polizeiliche Strafverfügung ist zulässig.

§ 24.

Das Ministerium des Innern kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 25.

Die Magistrate zu Rostock und Wismar sind berechtigt, zur Vornahme der nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen für ihren obrigkeitlichen Bezirk einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen, welche jedoch zuvor für das laufende Kalenderjahr von der Technischen Kommission als geeignet bezeichnet sein müssen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. April 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

Anlage A.

Beschreibung
zur Anlegung .... Dampffasse......

D...... mitunterzeichnete..... Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) ...., beabsichtig....... Dampffaß......, welche....... bestimmungsgemäß zu .... verwendet werden soll......., auf dem Grundstücke .... in .... aufzustellen, über welche...... nachstehende Angaben gemacht werden:

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de..... Dampffasse .... Atmosphären-Überdruck.
   Fassungsraum de..... Dampffasse...... .... Liter.
   D....... Dampffaß..... w...rd....... geheizt durch ....
   ....
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de ... Dampferzeuger ..., welche.... den Dampf zur Heizung de ... Dampffasse.... liefer.. Atmosphären-Überdruck.
2. Zum Absperren de.... Dampffasse.... von der Dampfleitung ist .... vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung .... mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d.... Dampffaß ... zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß ....
   ....
   ....
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben ....
   Lichte Weite derselben ....
   Belastungsart derselben ....
   Stelle derselben ....
   ....
   ....
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben ....
   Stelle derselben ....
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden ....
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de.... Dampffasse..... vorhanden ist, besteht aus ....
   ....
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung .... eingeschaltet.

8. An de.... Dampffasse....... sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit .... Atmosphären-Überdruck,
   b) der Fassungsraum mit .... Litern,
   c) die Firma ....
      in .... als Verfertiger,
   d) die Zahl .... als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e) das Jahr .... als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers .... d....... Dampffaß.... mit.. ausgerüstet.

10. Material d.... Dampffaß..... (Art, Güte, Dicke): ....
    ....
    ....

11. Zusammenfügung de..... Dampffaß...... (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
    ....

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):
    ....
    ....

13. Angaben über die etwaige Einmauerung oder Ummantelung de..... Dampffasse....:
    ....
    ....

14. Besondere Bemerkungen:
    ....
    ....

..........................., den .... 19.... ...., den .... 19....

D..... Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

....

....

Geprüft .... den .... 19.....

Großherzogliche Technische Kommission.

....

Anmerkung:
Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Anlage B.

Bescheinigung

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung ....

....

ist am ....

das Dampffaß mit der Bezeichnung: ....

....

....

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu ....

....

verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von .... Atmosphären-Überdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von .... Atmosphären-Überdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem Stempel .... versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) ....
....

b) das verwendete Material ....
....
....

c) Verstärkungen ....
....
....

d) Prüfung der Verschlüsse ....
....
....

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von .... Atmosphären-Überdruck ein Bedenken nicht entgegen.

............................, den .... 19......

Großherzogliche Technische Kommission.

....

Vermerk: Gemäß § 11 der Verordnung, betreffend die Dampffässer, hat eine Einstellung de..... zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung de.... Sicherheitsventil.... ist mit Hülfe von .... Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d..... Ventil bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von .... Atmosphären-Überdruck sich öffne...............

Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:

Zur Kennzeichnung d...... Sicherheitsventil.... und .... Teile ist ....
....
....

............................, den .... 19....

Der zuständige technische Sachverständige.

....

Anlage C.

Bescheinigung
über die
Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von .... Atmosphären-Überdruck bestimmte, von der Firma .... zu .... im Jahre 19...... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete Dampffaß von ...... Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke am .... der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Verordnung, betreffend Dampffässer, wie folgt:

Zu § 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein .... vorhanden, welche.. es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch .... ohne weiteres gehemmt werden.

Zu § 6. An dem Dampffaß befinde sich ...... zuverlässige Sicherheitsventil von ... Millimeter lichter Weite. Die Belastung be... Sicherheitsventil... ist mit Hülfe von .... Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d...... Ventil... bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ...... Atmosphären-Überdruck sich öffne... .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de... Sicherheitsventil... sind aus nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer.

D...... Sicherheitsventil... und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus ....
....

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil ...... eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

............, den .... 19......

Großherzogliche Technische Kommission.

....

Anlage D.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. der Firma in einer unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

, den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. der Firma in einer unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

, den 19

Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage E.

Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Verordnung, betreffend die Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbe-Ordnung) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 23 der Verordnung, betreffend die Dampffässer, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.)

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. April 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. April 1904, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang beim Landes-Versicherungsamt.

Unter Bezugnahme auf § 22 Absatz 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Reichsgesetzblatt No. 29), werden bezüglich der Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges bei dem Landes-Versicherungsamte (Verordnung vom 1. Oktober 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Form der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 unter I § 3 — Regierungsblatt No. 34 —) für die Fälle seiner Zuständigkeit gemäß § 127 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 133 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Verfahren und Geschäftsgang im allgemeinen.

§ 1.

Die nicht ständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Vorsitzenden des Landes-Versicherungs-Amts mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

In den Fällen ihrer Teilnahme an den Verhandlungen des Landes-Versicherungsamts erhalten die nichtständigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter:

1. wofern sie in Schwerin wohnen,
   Tagegelder von 10 Mk.,
2. wofern sie auswärts wohnen,
   a) für jeden Arbeits- und Reisetag Tagegelder von 18 Mk. und
   b) Ersatz der Fuhrkosten.

Derselbe erfolgt nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Auslagen, jedoch ist es zur Vermeidung derartig besonderer Liquidationen gestattet, nach den folgenden allgemeinen Sätzen zu liquidieren:

wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer		13 Pf.
und		
für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer		7 „
sowie		
für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff zusammen	3 Mk.	— „
andernfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung		60 „

Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

§ 2.

Die zur Erledigung der Geschäfte des Landes-Versicherungsamts erforderlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Der Beratung und Beschlußfassung in den Sitzungen unterliegen:

1. die im § 16 Absatz 1 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 aufgeführten Angelegenheiten.

2. Verhandlungen und Entscheidungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß des § 84 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (§ 37 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes) und § 90 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. (§ 29 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1900, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts — Reichs-Gesetzblatt No. 49).

Die Entscheidungen des Landes-Versicherungsamts in den Fällen zu 1 und 2 erfolgen in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vor-

sitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten. (§ 16 Abs. 1 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

3. Beschlüsse, durch welche Rekurse ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. (§ 16 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes.)

Diese Beschlüsse erfolgen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

4. diejenigen Angelegenheiten, deren kollegialische Beratung in einer Sitzung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.

An der Beratung bezw. Beschlußfassung haben mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden teilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 3 Absatz 2) sind, sofern es sich nicht um allgemeine Angelegenheiten handelt, nur zu denjenigen Verhandlungen zuzuziehen, bei denen es sich um Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörden handelt, für welche sie gewählt sind. (§ 16 Abs. 3 des Abänderungsgesetzes.)

§ 3.

Im übrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch die ständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts nach Maßgabe des bei den einheimischen kollegialisch besetzten Behörden sonst üblichen Verfahrens und auf Grund einer unter den ständigen Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsverteilung.

Insbesondere gilt dies auch von den dem Landes-Versicherungsamte zugewiesenen Entscheidungen von Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Vorstände der Berufsgenossenschaften. (Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 1. Oktober 1900 § 5 unter II, § 13 unter III, § 7 unter V.)

§ 4.

Die Sitzungen sind vorbehältlich der Vorschriften des § 16 nicht öffentlich.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Landes-Versicherungsamts, sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden

die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von dem Berichterstatter (vgl. § 5, Abs. 1),
2. von dem Vertreter der Versicherten,
3. von dem Vertreter der Arbeitgeber,
4. von den beiden richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 4 und 5 erwähnten Klassen richtet sich nach dem Dienstalter beim Landesversicherungsamte dergestalt, daß das jüngere Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter hat das dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§ 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter.

Die Entscheidungen (Beschlüsse, Urteile) sind in der für die Zufertigung an die Beteiligten geeigneten Form von dem Berichterstatter zu entwerfen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt“

und werden in der Urschrift regelmäßig von dem Berichterstatter und den ständigen Mitgliedern gezeichnet, in der Ausfertigung von dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung werden in Gemäßheit des § 4 entschieden.

§ 7.

Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen des Landes-Versicherungsamts liegt dem Vorsitzenden ob und muß in der Regel mindestens acht Tage vor denselben erfolgen.

§ 8.

In Fällen der Behinderung übernimmt das beim Landes-Versicherungsamte dienstälteste ständige Mitglied die Führung der Geschäfte des Vorsitzenden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, des § 84 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des § 90 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9.

Der Antrag auf Entscheidung in diesen Fällen ist an das Landes-Versicherungsamt schriftlich zu richten.

In dem Schriftsatze soll der Anspruch bezeichnet und begründet sein; bei Rekursen sollen insbesondere auch die etwa vorzubringenden neuen Tatsachen und Beweismittel angeführt werden.

Für den Gegner ist eine Abschrift beizufügen.

Die Vorverhandlungen sind dem Landes-Versicherungsamte von dem Versicherungsträger, sofern der Antrag auf Entscheidung von diesem ausgeht, gleichzeitig mit dem Antrage, im übrigen sobald sie entbehrlich sind, auch ohne besondere Aufforderung einzureichen. Dies gilt auch für die Vorverhandlungen des Schiedsgerichts.

(Vgl. § 29 der Verordnung vom 19. Oktober 1900, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts.)

§ 10.

Das Landes-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu einem Monate zu bemessenden Frist mitzuteilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingehe, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und den etwaigen weiteren Schriftsätzen sind Abschriften beizufügen, die dem Gegner vom Landes-Versicherungsamte zuzustellen sind. Ist ein Versicherungsträger beigeladen, so sind die Schriftsätze auch diesem mitzuteilen und dessen Erklärungen den Parteien zu übermitteln.

Liegt nach der Ansicht des Vorsitzenden ein Fall des § 16 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes vor, so kann von einer Anwendung der Bestimmungen im Abs. 1 dieses § 10 abgesehen werden. Auch findet gegebenenfalls § 32 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1900, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts, entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Schriftsätze müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Landes-Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte.

§ 12.

Die für das Reichs-Versicherungsamt gegebenen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1901, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte, (Reichs-Gesetzblatt No. 50 des Jahrgangs 1901) finden auf das Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamte entsprechende Anwendung.

III. Besondere Vorschriften für Rekurse.

§ 13.

Die Entscheidung auf Rekurse erfolgt, von den in den §§ 2 Ziffer 3, 27 und 28 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landes-Versicherungsamte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Beteiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Landes-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachteile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§ 14.

Der Berichterstatter (§ 5) hat, sofern dies vom Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termine eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§ 15.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landes-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landes-Versicherungsamt durch Beschluß (§ 2 Ziffer 4 Abs. 2).

§ 16.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landes-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 17.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Landes-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 18.

Die Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angibt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Beteiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie die Formel der Entscheidung, sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urteilssprechung außerdem von dem Berichterstatter zu vollziehen.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung.

Die vom Landes-Versicherungsamte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse des Landes-Versicherungsamts.

§ 20.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussage eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Landes-Versicherungsamt befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder

die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder noch dann verweigern, nachdem der angeführte Grund für unerheblich erklärt ist, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen.

Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 689).

§ 21.

Die Beratung und Entscheidung des Landes-Versicherungsamts erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 22.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Bei der Verhandlung ist, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zu prüfen, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Wird die Erstattung solcher außergerichtlicher Kosten angeordnet, so ist deren Höhe im Urteile festzusetzen; diese Beträge werden auf Antrag durch Vermittelung des Landes-Versicherungsamts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Bei den Entscheidungen, die auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die Verhandlung stattgefunden hat.

§ 23.

Das Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamte ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Landes-Versicherungsamte verursachten baren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt. Jedoch ist das Landes-Versicherungsamt befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt sind (§ 19 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes).

Diese Beträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen, soweit es sich um die dem Landes-Versicherungsamt erwachsenen Kosten handelt, in die Kasse des Landes-Versicherungsamts.

§ 24.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Beratung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urteilsformel. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, diese soll jedoch in der Regel binnen einer Woche stattfinden.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

Dem Schiedsgerichte, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt war, ist Abschrift des Urteils zu erteilen.

§ 25.

Das Urteil wird nebst Gründen von dem Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von demselben, dem Vorsitzenden und einem anderen Mitgliede, das an der Urteilssprechung teilgenommen hat, unterzeichnet.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch das beim Landes-Versicherungsamt dienstälteste mitwirkende ständige Mitglied.

§ 26.

Im Eingange des Urteils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, namentlich aufzuführen, auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urteile werden mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Großherzogs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Landes-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch das dem Dienstalter nach älteste ständige Mitglied des Landes-Versicherungsamtes, welches bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 27.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteile vorkommen, sind jederzeit auch von Amtswegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Landes-Versicherungsamts, die das Urteil unterzeichnet haben, erlassen; er wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 28.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungsbeschluß wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

IV. Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 29.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes zu. Nach Maßgabe der vereinbarten Geschäftsverteilung (§ 3) weist er die einzelnen Sachen den betreffenden Mitgliedern zu. Er ernennt insbesondere in den Fällen der §§ 46, 125 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, sowie der §§ 48, 131 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 im Einvernehmen mit den übrigen ständigen Mitgliedern die Beauftragten des Landes-Versicherungsamts.

§ 30.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung des Bureaus und der Akten.

Alle sonstigen Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere diejenigen, welche das Etat- und Kassenwesen betreffen, unterliegen der gemeinsamen Beschlußfassung der ständigen Mitglieder.

V. Geschäftsbericht.

§ 31.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landes-Versicherungsamt dem Ministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 32.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle
der Verordnung vom 20. Januar 1888, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte (Regierungs-Blatt No. 5 Seite 23)

und der zu dieser Verordnung ergangenen Ergänzungsbestimmungen:
der Bekanntmachung vom 26. Mai 1888 (Regierungs-Blatt No. 19 Seite 92) und der Verordnung vom 12. Oktober 1900 (Regierungsblatt No. 36 S. 377)

sowie an die Stelle
der Bekanntmachung vom 9. Januar 1902, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Großherzoglichen Landes-Versicherungsamte. (Regierungs-Blatt No. 2 Seite 5.)

Schwerin, den 14. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. April 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

Die nachstehenden, durch Kaiserlichen Erlaß vom 25. März d. Js. genehmigten Änderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 16. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten usw.);
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehülfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:
„Militärapotheker,",

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 82.

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt"

zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt".

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:

„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte"

zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs".

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:

„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

Anlage 5. Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3 a)."

Ziffer c wird d.

Als Ziffer e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der

Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."

In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1 a und b)" zu setzen:

„(Ziffer 1 a bis c)."

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:

„1. September".

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für

„15 April"

zu setzen:

„1 Mai".

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3 a einzufügen:

„3 a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzten Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80,2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist."

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5 c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen."

§ 90.

In Ziffer 2 a tritt hinter „der zweiten Klasse" ein Anmerkungszeichen †) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten."

In Ziffer 2 b tritt hinter „der ersten Klasse" ein Anmerkungszeichen ††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten."

In Ziffer 2 c wird hinter „Reifeprüfung": „(Schlußprüfung)" eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse".

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reifezeugnissen" eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)".

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden

kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89,7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2."

Anlage 2 (S. 169*) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden."

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken" ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter."

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären."

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben."

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen" zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen."

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden."

In Ziffer 4 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles".

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3 c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.

Muster 24.
Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter

3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.

4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen:

„Es".

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14.

erhält folgende Fassung:

„Muster 14 zu § 79.

Übersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) ....

für das Jahr ....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Bezirk	In d. alphabetischen und Restantenlisten werden im Aushebungsbezirk oder im Auslande Geborene geführt					Von den in Spalte 6 geführten sind												Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn d. militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie i. Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind				
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen			der Marine-Ersatzreserve überwiesen			ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	für das Heer zum Dienste		für die Marine		in das Heer			in d[illegible]	
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen		mit der Waffe	ohne Waffe	aus d. Landbevölkerung	aus der seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer u. Kandidaten d. Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige
	Und zwar: von den 20jährigen																									
	" " 21 "																									
	" " 22 "																									
	" " älteren																									

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Mili — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49, 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klamm Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben."

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des ...... Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke ....“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„**Muster 24** zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des .... korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando .... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19........ zurückzustellen sind.

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen.
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

.................................., den .... 19.........

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .... korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 8) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.“

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2."

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4** zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchem die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Muster a.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

   Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

   Muster b.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

   Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrages, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5—10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

„Anlage 4.

Muster a.

1. Seite.

№ ....

Postkarte.

(Dienststempel.)

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache.

....

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reifezeit.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer u. d. Art*) der Reise oder Musterung	Bezirkskommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1.10.1888	5. 10. 1903 — Georg Adolph, Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen: Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
„ B = kleine Fahrt,
„ C = mittlere und große Fahrt.

„Anlage 4.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der

geboren am ten zu , ist am

ten 19 vom

abgemustert worden.

den ten 19 .

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb .... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung. In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserl. Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschl. d. Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
1. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur u. Hennegau mit Ausschluß d. Distrikts von Löwen.
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(4. Brasilien.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz.
	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(6. China.)	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Honan, Tschili und Schingking, sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais, sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(14. Frankreich.)	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(18. Britische Besitzungen)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia:

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(20. Italien.)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero), sowie von Sizilien. die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tottori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexiko.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a–c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dambovitza, Prahova, Ilsov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha, bis zur türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(38. Rußland.)	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga-(Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden und Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(46. Türkei.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi, sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde, sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(46. Türkei.)	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit.
(50. Vereinigte Staaten von Amerika.)	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließl. der unter militärischer Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen).	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
52. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkt bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.“

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. April 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 14.) Verordnung vom 22. April 1904 zum Schutze der Fischerei auf Plattfische an der mecklenburgischen Ostseeküste.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Zum Schutze der Fischerei auf Plattfische an der mecklenburgischen Ostseeküste verordnen Wir zusätzlich zu den Bestimmungen des § 19 der Landesherrlichen Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891 nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

An der ganzen Ostseeküste Unseres Landes bis auf 5½ km von der Küste mit Einschluß der Ostseegewässer bei Wismar (Verordnung vom

23. Januar 1897, Regierungs-Blatt No. 7) ist der Fang des Goldbutts (Scholle, Pleuronectes platessa) und des Flunders (Pleuronectes flesus) verboten

1. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. April,
2. wenn die zu fangenden Fische, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht eine Mindestlänge von 20 cm haben.

§ 2.

An der Küstenstrecke von Alt-Gaarz bis zur Landesgrenze bei Ahrenshoop unterliegt die Fischerei mit Schleppnetzen bis zu einer Entfernung von 5½ km von der Küste den nachstehenden Beschränkungen:

1. Mit Schleppnetzen, welche von einem oder von zwei segelnden oder vor dem Winde treibenden Fahrzeugen oder von Dampffahrzeugen oder von Motorbooten geschleppt werden, darf nur in der Zeit vom 15. August bis 30. November gefischt werden.

2. Die zu verwendenden Netze müssen eine Maschenweite von mindestens 5 cm, im nassen Zustande von Knoten zu Knoten gemessen, haben.

§ 3.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Verordnung vom 18. März 1891 Anwendung.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft, soll aber vorerst nur bis zum 1. Juli des Jahres 1909 Geltung haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. April 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

(№ 15.) Verordnung vom 25. April 1904, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schönberg nach Dassow.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

verordnen nach stattgehabter Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der geplanten Eisenbahn von Schönberg nach Dassow im Gebiete Unseres Großherzogtumes erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahnanlagen, Anwendung findet, dergestalt, daß Unserer Eisenbahnbaukommission zu Schwerin die Befugnis eingeräumt wird, die gesetzliche Enteignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben Schwerin, den 25. April 1904.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1904, betreffend den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 14. d. M. (Regierungs-Blatt 1904, No. 10) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundstücke

aus dem Bezirk der Stadt Röbel

am **1. Mai 1904** als angelegt anzusehen ist:

Flurbuch Abteilung II (hohentorsche Vorstadt) Nr. 74, 83, 84, 150.
Flurbuch Abteilung III (mühlentorsche Vorstadt) Nr. 17, 19, 81, 273, 275.
Flurbuch Abteilung V (hohentorsche Feldmark) Nr. 17, 25, 52, 56, 60, 90, 117, 129, 150, 158, 172, 220, 232, 256, 257, 266, 293, 319, 326, 375, 376, 377, 438, 440, 463, 467, 476, 488, 527, 530, 531, 532, 553, 554, 606, 614, 617, 624, 625, 638, 654, 655, 658, 660, 671, 685, 700, 701, 705, 741, 791, 823, 918, 925, 977, 1022, 1030, 1035, 1080, 1118, 1182, 1201, 1258, 1268, 1271, 1350, 1364, 1395, 1404, 1407, 1427, 1443, 1504, 1591, 1609, 1612, 1615, 1645, 1691, 1706, 1714, 1738, 1739, 1748, 1768, 1777, 1795, 1840, 1857.
Flurbuch Abteilung VI (mühlentorsche Feldmark) Nr. 17, 18, 19, 29, 38, 43, 44, 45, 127, 136, 175, 206, 251, 277, 287, 295, 296, 302, 346, 364, 412, 491, 522, 533, 555, 556, 557, 558, 594, 689, 725, 734, 737, 744, 746, 758, 813, 816, 817, 818, 819, 844, 867, 900, 901, 902, 923, 928, 954, 990, 991, 992, 1006, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1156, 1218, 1229, 1234, 1266, 1268, 1272, 1301, 1342, 1356, 1373, 1456.
Flurbuch Abteilung VII (altstädter Feldmark) Nr. 27, 64, 65, 105, 109, 150, 152, 177, 215, 240, 243, 390, 428, 434, 455, 490, 508, 550, 561, 581, 584, 593, 629, 701, 733, 761, 771, 772, 773, 774, 802, 811.

Schwerin, den 28. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. Mai 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 16.) Verordnung vom 6. Mai 1904 zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Ergänzung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen, was folgt:

Artikel I.

1. Der § 2 der Verordnung erhält als zweiten Satz nachstehenden Zusatz:
Die Bewilligung der Landeshülfe kann nur erfolgen, wenn die dauernde ordnungsmäßige Unterhaltung der zu erbauenden Nebenchaussee durch die Unterhaltungspflichtigen ausreicheud gesichert ist.

2. Der dritte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Satzungen eines solchen Verbandes, welche ausreichende Bestimmungen über die Vertretung des Verbandes, die Verwaltung des Unternehmens, die Aufbringung der für dasselbe erforderlichen Mittel durch die einzelnen Teilnehmer, einschließlich der Ansammlung von Mitteln für später vorfallende größere Erneuerungsarbeiten, insbesondere Neuschüttungen oder Neudämmungen enthalten müssen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen der Verband ausschließlich Gemeinden eines und desselben Domanial-Amtes umfaßt.

3. Hinter § 4 werden als § 4a folgende Bestimmungen eingeschoben:

§ 4a.

1. Die Sicherung der dauernden ordnungsmäßigen Erhaltung der Nebenchaussee erfolgt durch Gründung eines Sicherheitsfonds für später vorfallende größere Erneuerungsarbeiten, insbesondere Neuschüttungen oder Neudämmungen.

2. Der Sicherheitsfonds wird entweder durch Hergabe eines Kapitals bei Auszahlung der Landeshülfe oder durch jährliche Rücklagen gebildet. Für Stein- oder Kiesbahnen, sowie für Kleinsteinpflasterstraßen sollen das dem Sicherheitsfonds zu überweisende Kapital in der Regel 1400 Mk., die Rücklagen jährlich 150 Mk., bei Steindämmen das Kapital 500 Mk., die Rücklagen jährlich 50 Mk. für das Kilometer betragen.

3. Bei besonderen Verhältnissen, namentlich in Fällen, in welchen wegen starken Verkehrs eine baldige Abnutzung zu erwarten oder die Materialienbeschaffung besonders kostspielig ist, sowie beim Vorhandensein von größeren Brücken im Chausseezuge kann auf Grund sachverständiger Schätzung eine angemessene Erhöhung der Kapitalzahlung oder der Rücklagen bedingt, sowie geeigneten Falles eine niedrigere Bemessung bewilligt werden.

4. Haben Verwendungen aus einem durch Kapitalzahlung gebildeten Sicherheitsfonds stattgefunden, so ist derselbe durch jährliche Rücklagen in entsprechender Höhe zu ergänzen.

5. Nach Ablauf der Erneuerungsperioden kann auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen oder der zuständigen Wegebesichtigungsbehörde eine Erhöhung oder Abminderung der Rücklagen durch das Ministerium des Innern angeordnet werden.

6. An Stelle der baren Rücklagen kann mit Zustimmung der Wegebesichtigungsbehörde zeitweilig die Anlieferung von Steinmaterialien treten.

7. Die Bestände des Sicherheitsfonds sind mündelsicher zu belegen. Alljährlich bis zum 1. November ist der Wegebesichtigungsbehörde der

Nachweis zu erbringen, daß die Ansammlung der Rücklagen, die Belegung derselben sowie der aufgekommenen Zinsen vorschriftsmäßig erfolgt ist.

8. Zu Verwendungen aus dem Sicherheitsfonds oder der an Stelle von Rücklagen angelieferten Steine bedarf es der Genehmigung der Wegebesichtigungsbehörde, welche ihrerseits zuvor ein Erachten des ihr beigeordneten Wegebaubeamten einzuholen hat.

9. Der Sicherheitsfonds, einschließlich der an Stelle barer Rücklagen angelieferten Steinmaterialien ist, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nicht unterworfen.

10. Vorstehende Vorschriften (Absätze 4—9) finden auch auf diejenigen bereits bestehenden Wegeverbände Anwendung, in deren Satzungen Vorschriften über die Ansammlung von Rücklagen bereits enthalten sind.

Artikel II.

Der § 18 erhält als dritten Absatz den folgenden Zusatz:

Ortsobrigkeiten oder Domanialgemeinden, die sich an dem Bau und der Unterhaltung einer über ihre Feldmark führenden Nebenchaussee nicht beteiligen, sind verpflichtet, den Ausbau der auf ihrer Feldmark belegenen öffentlichen Wege als Nebenchaussee zuzulassen, sofern die Ausführung des Baues und die dauernde Unterhaltung der fraglichen Strecken durch die bauenden Ortsobrigkeiten oder Domanialgemeinden bezw. die Wegeverbände ausreichend gesichert ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium des Innern. Zur Duldung des Baues auf ihren Feldmarken werden die Pflichtigen nötigenfalls im Verwaltungswege angehalten.

Artikel III.

Die für Domanialgemeinden geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1897 und der vorstehenden Ergänzungsverordnung finden auch auf andere Gemeinden Anwendung, denen durch landesherrlich bestätigte Satzung die Wegebaupflicht auf ihrer Feldmark übertragen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 6. Mai 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Mai 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. April 1904, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Rockow c. p. Eickhof Amts Stavenhagen.

Das Lehngut Rockow c. p. Eickhof Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 29. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 17. Mai 1904, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung.

Die in Nr. 20 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1904 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. d. Mts., betreffend die vom Bundesrat beschlossene Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 17. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der Fleischbeschau-Zollordnung. Vom 9. Mai 1904.

Der Bundesrat hat beschlossen,

I. den § 10 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (Zentralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22 S. 34*), wie folgt zu fassen:

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsame der Postverwaltung zu treten.

(3) Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

II. Die §§ 3, 11, 23 und 26 der Fleischbeschau-Zollordnung (Zentralblatt für 1903 S. 32), wie folgt zu fassen:

§ 3.

Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht zu betrachten.

Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsame der Postverwaltung zu treten.

Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

§ 11.

Der Untersuchung unterliegt ferner nicht:

1. das von Reisenden zum Verbrauch auf der Reise mitgeführte Fleisch. Hierher gehört insbesondere das von Seeschiffen als Schiffsproviant mitgeführte Fleisch, sofern es nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Verschluß zu setzen; von der Verschlußanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollbewachung steht;
2. das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die unmittelbare Durchfuhr, welche im Zollpapier ausdrücklich zu beantragen ist, hat auf Begleitschein I oder Begleitzettel und unter zollamtlichem Verschluß, und zwar nach Möglichkeit unter Raumverschluß, zu erfolgen. An Stelle des Verschlusses kann auf kürzere Strecken zollamtliche Begleitung treten. Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk „Fleischbeschau". In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

In Fällen, in denen sich die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses an das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch als undurchführbar erweist oder schwere Schädigungen für den Einführenden mit sich bringt, und in denen auch zollamtliche Begleitung nicht eintreten kann, können von der Direktivbehörde an Stelle dieser Kontrollmittel diejenigen Maßnahmen zugelassen werden, durch welche seitens der Zollbehörde die Wiederausfuhr des Fleisches sichergestellt wird.

Bei der unmittelbaren Durchfuhr mit der Post kann von der Ausstellung eines Begleitscheines sowie von der Anlegung eines Zollverschlusses oder von zollamtlicher Begleitung abgesehen werden.

§ 23.

Soll im Falle der Bestimmung der Waren zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) eine Lagerung auf einer unter zollamtlichem Verschluß oder Mitverschlusse stehenden Niederlage erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D), so hat der Niederleger bei der Anmeldung zur Niederlage die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er auf die Abmeldung des Fleisches zum Eintritt in den freien Verkehr des Zollinlandes Verzicht leistet. Die in dieser Weise niedergelegten Waren sind von Waren, deren Untersuchung gemäß § 18 Abs. 3 nur ausgesetzt ist, getrennt zu lagern. Die Erklärung ist an gehöriger Stelle im Niederlageregister zu vermerken und kann nicht widerrufen werden.

Wird im übrigen im Falle der Bestimmung der Waren zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Abs. 2) diese Bestimmung nachträglich geändert, so ist — unbeschadet des nach § 27 Ziffer 4 des Gesetzes etwa einzuleitenden Strafverfahrens — die Fleischbeschau alsbald nachzuholen. Dasselbe gilt für solche Sendungen, die über nicht zugelassene Grenzstellen in anderer Weise als mit der Post eingeführt und erst am Bestimmungsort als fleischbeschaupflichtig erkannt werden. In beiden Fällen sind die Vorschriften der §§ 13 bis 22 entsprechend anzuwenden.

§ 26.

Fleisch, welches auf Grund des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, zur Versendung in das Ausland abgefertigt wird, ist unter zollamtlichem Verschluß oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen.

In Fällen, in denen sich die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses als undurchführbar erweist oder schwere Schädigungen für den Versender mit sich bringt, und in denen auch zollamtliche Begleitung nicht eintreten kann, können von der Direktivbehörde an Stelle dieser Kontrollmittel diejenigen Maßnahmen zugelassen werden, durch welche seitens der Zollbehörde die Identität der wiedereinzuführenden mit den auszuführenden Waren überwacht wird.

Ergeben sich bei der Schlußabfertigung, die stets gemäß § 11 des im Abs. 1 bezeichneten Regulativs einzutreten hat, keine Bedenken hinsichtlich der Identität der vorgeführten mit den ausgeführten Waren, so finden die §§ 9 Abs. 1 und 13 bis 25 keine Anwendung.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

(3) Bekanntmachung vom 20. Mai 1904, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 14. und 28. April 1904 (Regierungs-Blatt 1904, No. 10 und No. 14) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die Grundbuchbezirke

1. Stadt Hagenow mit Ausnahme der Grundstücke
   a) der Ackerstücke, Flurbuchabteilung II Nr. 684, 685, 686, 687, 1289, 1290,
   b) des Gartens, Flurbuchabteilung III Nr. 77,
   c) der Wiese, Flurbuchabteilung V Nr. 163,
2. Stadt Rostock mit Ausnahme der Grundstücke
   a) Flurbuchabteilung I (innere Stadt) Nr. 303, 623, 642, 724, 888b, 1034b, 1325, 1740o, 1769,
   b) Flurbuchabteilung II (Vorstädte mit der Stadtfeldmark) Nr. 147, 365, 367, 391 I, 974, 1211e, 1256 X Nr. 19,
   c) Flurbuchabteilung III (öffentliche Straßen und Plätze) Stadtbuchnummer 13c, 161, 724, 745, 966, 978,

am **1. Juni 1904** als angelegt anzusehen ist.

Schwerin, den 20. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. Mai 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Mai 1904, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker.

Das unterzeichnete Ministerium bringt in der Anlage die Prüfungsordnung für Apotheker zum Abdruck, welche der Bundesrat auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung beschlossen und der Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 No. 21 unter dem 18. Mai d. J. veröffentlicht hat.

Schwerin, den 25. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage.

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.
2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber eines Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

   Muster 1.
3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der

Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs a[illegible]fertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt. Muster 2.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen

Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an; berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;

II. die praktische Prüfung:
A. die analytisch-chemische Prüfung;
B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von der Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark . . . = 72 Mark,
für Abschnitt III B . . . . 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw. 44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Muster 4.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt.

Muster 5.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis
über
die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) ....,

geboren am ....ten .... in ....

wird hiermit bescheinigt, daß er vom ....ten .... 19...... bis zum

........ten .... 19.......... in der von mir geleiteten Apotheke als

Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

.............................., den ....ten .... 19..........

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

.............................., den ....ten .... 19..........

....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) ....,

geboren am ....ten .... in ....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

.............................., den ......ten .... 19..........

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) ....,

geboren am ....ten .... in ....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der .... Prüfungskommission

in .... am ....ten .... 19.......... die pharmazeutische

Prüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

...., den ....ten .... 19..........

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekergehilfe

für den

Kandidaten der Pharmazie ....

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) ....

aus .... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom ....ten .... 19......... bis zum ....ten .... 19.......... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

...., den ....ten .... 19..........

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

.............................., den ....ten .... 19..........

....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) ....

aus .... am ....ten .... 19........ die

pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in .... mit

der Zensur .... bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre

mit dem ....ten .... 19......... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

...., den ....ten .... 19....... .

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

....

als Apotheker.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben: No. 23 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. Mai 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 17.) Verordnung vom 30. Mai 1904, betreffend das Trauergeläute usw. in Anlaß des Ablebens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

fügen hiemit zu wissen, daß wegen des nach Gottes Ratschluß in der letzten Nacht erfolgten Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Unseres freundlich geliebten Herrn Vetters, ein allgemeines Trauergeläute täglich mittags von 12 bis 1 Uhr in sämtlichen Kirchen des Landes 14 Tage hindurch stattfinden soll.

Ferner soll am Tage der Beisetzung im ganzen Lande weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden, auch haben sich die öffentlichen Behörden drei Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 30. Mai 1904.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Juni 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1904, betreffend Erlaß eines Zusatzes zur Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung.

Zu § 10 Absatz 3 der unterm 15. Mai 1901 (Regierungs-Blatt No. 27) veröffentlichten Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung ist heute der nachstehende Zusatz erlassen worden:

„Außerdem hat sich die Prüfung in den unfallversicherungspflichtigen Gewerben auf die für das betreffende Gewerbe bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu erstrecken."

Schwerin, den 18. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 26. Mai 1904 zur Ausführung des § 7 Absatz 5 der Verordnung vom 15. April 1904, betreffend die Schonzeit des Wildes.

Für die nach § 7 Absatz 5 der Verordnung vom 15. April 1904, betreffend die Schonzeit des Wildes, vorgeschriebene Bescheinigung wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1. Die Bescheinigung ist auf einer mindestens 10 cm langen und 6 cm breiten Holz- oder Pappscheibe in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
2. Die Bescheinigung muß am Halse des zu versendenden Wildes dauerhaft befestigt werden.
3. Die Bescheinigung muß enthalten:
   a) nähere Bezeichnung der Wildart (z. B. Rehbock, Rotwild, Schmaltier),
   b) Ort und Datum der Erlegung,
   c) Absendungs- und Bestimmungsort,
   d) Bemerkung über Zulässigkeit des Versandes,
   e) Siegel und Bezeichnung der die Bescheinigung ausstellenden Behörde.

Schwerin, den 26. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. Juni 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. April 1904, betreffend die Allodifizierung des Lehngutes Bössow Osthof Amts Grevesmühlen.

Das Lehngut Bössow Osthof Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 22. April 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 27. Mai 1904, betreffend Ergänzung der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899.

In Nr. 71 Absatz 4 der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1903 (Regierungs-Blatt 1903 No. 25) werden hinter dem Worte „Siegel" die Worte „oder Stempel" eingeschoben.

Schwerin, den 27. Mai 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. Juni 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 18.) Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1904, betreffend besondere Veranstaltungen auf den Wasserflächen in der Umgebung Schwerins.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Auf Antrag Unserer Beamten hieselbst wollen Wir die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend besondere Veranstaltungen auf den Wasserflächen in der Umgebung Schwerins, zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, kraft dieses Landesherrlich genehmigen und bestätigen.

Urkundlich unter dem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, Abteilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 20. Juni 1904.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Polizei-Verordnung

betreffend

Erlaß von Bestimmungen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bei besonderen Veranstaltungen auf den Gewässern der Umgebung Schwerins.

§ 1.

Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit bei besonderen Veranstaltungen auf den Gewässern der Umgebung Schwerins ist das Großherzogliche Amt berechtigt, jedesmal zuvor besondere Bestimmungen zu erlassen, deren Veröffentlichung in den Tageszeitungen und im „Öffentlichen Anzeiger" geschieht.

§ 2.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird in Grundlage des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Schwerin, den 20. Juni 1904.

Großherzogliches Amt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juni 1904, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Groß-Raden Amts Sternberg.

Das Lehngut Groß-Raden Amts Sternberg ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 6. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 7. Juni 1904, betreffend die Statistik der Pockenerkrankungen und der Pockentodesfälle.

Nachdem durch Beschluß des Bundesrats vom 28. Januar d. Js. die zur Ausführung des Impfgesetzes früher gefaßten Beschlüsse, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken, durch Ziffer 10 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pocken (Reichs-Gesetzblatt 1904 Seite 97) für erledigt erklärt sind, kommt das **bisherige Verfahren** für die statistische Aufnahme der Todesfälle an Pocken und das hierbei verwendete Meldeformular vom 1. Januar 1905 an in Wegfall, und es ist von diesem Zeitpunkt an innerhalb acht Tagen nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenkranken eine Zählkarte nach dem Muster Anlage 4 der genannten Ausführungsbestimmungen — Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 109 — durch den zuständigen Kreisphysikus auszufüllen.

Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, dem Kreisphysikus auf seine Anfrage die zur Ausfüllung der Zählkarten notwendigen Mitteilungen zu machen.

Die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1885 (Regierungs-Blatt 1885 No. 37) verliert mit dem 1. Januar 1905 ihre Gültigkeit.

Schwerin, den 7. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(3) Bekanntmachung vom 20. Juni 1904, betreffend die Schifferprüfung für Küstenfahrt.

Auf Grund der unter dem 16. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 3) vom Bundesrat erlassenen neuen Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen ist vom 1. Juli d. J. ab auch die Zulassung als **Schiffer auf Küstenfahrt** von dem Bestehen einer Prüfung abhängig. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist in **Rostock** und **Wustrow** je eine **Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt** eingesetzt, deren Geschäfte den an beiden Orten bestehenden **Kommissionen zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt** übertragen worden sind.

Die Ausstellung der Befähigungszeugnisse an **Schiffer auf Küstenfahrt** erfolgt vom 1. Juli d. J. an ausschließlich durch den Magistrat zu Rostock und das Großherzogliche Amt zu Ribnitz.

Schwerin, den 20. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(4) Bekanntmachung vom 16. Juni 1904, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1904/5 zu Grunde liegenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 für das Steuerjahr 1904/5 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1904 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Teilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Etatjahr 1904/05		I		II		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen							
		Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels	100 Kilogramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel		1 Hektoliter		1/2 Hektoliter		1/5 Hektoliter		1/10 Hektoliter	
		Pfund	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen	59	14	90	4	40	11	41	5	70	2	28	1	14
2.	Roggen . . .	56	12	30	3	44	8	94	4	47	1	79	0	89
3.	Gerste	48	13	10	3	14	8	16	4	08	1	63	0	82
4.	Hafer (kahles Maß)	35	11	80	2	07	5	36	2	68	1	07	0	54
5.	Erbsen	62	14	30	4	43	11	50	5	75	2	30	1	15
6.	Buchweizen . .	48	13	—	3	12	8	10	4	05	1	62	0	81

zu berechnen.

Rostock, den 16. Juni 1904.

Landes-Steuer-Direktion.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Juni 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Juni 1904, betreffend die dem Kaiserlichen Gesundheitsamte beim Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit im Sinne des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 und im späteren Verlauf derselben zu machenden Mitteilungen.

Im Anschlusse an die auf Grund des § 42 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Reichs-Gesetzblatt 1900 No. 46 und 1904 No. 9) und der vom Bundesrat festgestellten „Anweisungen zur Bekämpfung des Aussatzes, der Cholera, des Fleckfiebers, der Pest und der Pocken" bestimmt das unterzeichnete Ministerium auf Grund des § 2 Abs. 6 der Verordnung vom 4. April 1901 zur Ausführung des gedachten Reichsgesetzes (Regierungs-Blatt 1901 No. 19) das Nachstehende.

I. Die sofortige telegraphische Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts von jedem ersten nach den amtsärztlichen Ermittelungen vorliegenden Fall von Cholera oder Choleraverdacht, von Pest oder Pestverdacht in einer Ortschaft, sowie von jedem in einer Ortschaft festgestellten Ausbruch der Pocken, des Fleckfiebers und des Aussatzes, ebenso von jedem weiteren Fall von Aussatz geschieht durch den Kreisphysikus.

II. Den Ortsobrigkeiten liegen die im späteren Verlauf dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu machenden Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle ob, nämlich:

1. die telegraphisch zu übermittelnden **täglichen Übersichten** über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera und Pest und die **wöchentlichen Nachweisungen** über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an Cholera und Pest (Ziff. 11 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Pest — Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 854 und Ziff. 12 der Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera — Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 73),
2. die wöchentlichen Nachweisungen über die Erkrankungs- und Todesfälle an Pocken und Fleckfieber (Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 97 No. 10 Abs. 1 und S. 115).

   Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

III. Die unter Nr. II, 1 und 2 bezeichneten Mitteilungen sind gleichzeitig dem unterzeichneten Ministerium und der Medizinal-Kommission zu Rostock zu machen.

IV. Die Ortsobrigkeiten haben sich bei drohender Seuchengefahr rechtzeitig mit einem ausreichenden Vorrat von den für die Wochennachweisungen vorgeschriebenen Formularen zu versehen.

Schwerin, den 24. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 24. Juni 1904, betreffend die Bundesratsvorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. März d. J. (Regierungs-Blatt 1904 No. 5) werden die beteiligten Behörden darauf hingewiesen, daß durch Beschluß des Bundesrats vom 28. Januar d. J. auch „Anweisungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes (Lepra)" festgestellt sind, von denen amtliche Ausgaben im Verlage von Julius Springer, Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen sind.

Schwerin, den 24. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juli 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Juni 1904, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

Im Nachstehenden bringt das unterzeichnete Ministerium zur allgemeinen Kenntnis die auf Grund des § 1 der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) vom Reichskanzler unter dem 9. Mai d. J. erlassenen Vorschriften über die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, welche am 1. Juli d. J. in Kraft treten.

1. Die Vornahme der **erstmaligen** Untersuchungen auf Sehvermögen und auf Farbenunterscheidungsvermögen erfolgt **entweder** durch einen Vertrauensarzt der See-Berufsgenossenschaft **oder** durch eine der laut Bekanntmachung vom 2. November 1891 — Regierungs-Blatt No. 24 — errichteten Untersuchungsstellen auf Farbenblindheit bei der Navigationsschule in Wustrow und bei den Seemannsämtern in Rostock und Wismar.

2. Die Vornahme der **zweiten** Untersuchung auf Sehvermögen und auf Farbenunterscheidungsvermögen erfolgt durch die laut der zu 1. angeführten

Bekanntmachung in Rostock errichtete Kommission für die Vornahme der zweiten Untersuchung auf Farbenblindheit.

3. Die Untersuchungen bei den zu 1. und 2. genannten von hier aus errichteten Untersuchungsstellen erfolgen im übrigen kostenfrei, jedoch ist für die Bescheinigung neben dem gesetzlichen Stempel bei der ersten bezw. wiederholten Untersuchung eine Gebühr von 1,50 Mk. und für die zweite Untersuchung eine Gebühr von 2,00 Mk. zu entrichten.

Schwerin, den 29. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen. Vom 9. Mai 1904.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) werden die nachfolgenden Vorschriften über die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die erstmaligen Untersuchungen auf Sehvermögen und auf Farbenunterscheidungsvermögen können zusammen oder getrennt erfolgen. Sie sind durch einen von der zuständigen Landesbehörde für diese Zwecke bezeichneten Arzt, einen Vertrauensarzt der See-Berufsgenossenschaft oder bei einer der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen vorzunehmen.

§ 2.

Soweit der Seemann bei der ersten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt hat, kann er eine zweite Untersuchung verlangen.

Die zweite Untersuchung erfolgt durch eine der von den Landesregierungen an bestimmten Orten eingesetzten ständigen Kommissionen. Jede dieser Kommissionen besteht aus mindestens drei Sachverständigen, unter welchen sich ein mit der Untersuchung und Behandlung des Auges vertrauter Arzt befindet.

§ 3.

Hat der Seemann bei der zweiten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt, so kann er nach Ablauf von sechs Monaten eine Wiederholung der Untersuchung vor derselben oder einer anderen Kommission verlangen. Das Ergebnis der wiederholten Untersuchung ist als ein endgültiges anzusehen.

§ 4.

Über den Ausfall jeder Untersuchung erhält der untersuchte Seemann eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung muß den Namen des Seemanns, Ort, Tag und Ergebnis der Untersuchung enthalten. Hat die Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen unvollständige Farbenblindheit (§ 14 Abs. 2) ergeben, so ist der Teil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben. Die Bescheinigung ist von dem Untersuchenden oder der Untersuchungs-Kommission zu vollziehen und in deren Gegenwart von dem Untersuchten mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei jeder späteren Untersuchung ist die Bescheinigung über die zuletzt vorangegangene Untersuchung von dem Seemanne vorzulegen und von der untersuchenden Stelle zurückzubehalten.

B. Verfahren bei der Untersuchung auf Sehvermögen.

§ 5.

Die erste Untersuchung auf Sehvermögen geschieht nach dem Snellenschen Verfahren unter Benutzung von Sehprobentafeln.

Die den einzelnen Reihen der Tafeln beigedruckten Zahlen geben die Entfernung (in Metern) an, in welcher sie von einem mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Auge gelesen werden.

Die Sehleistung wird durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler den Abstand des Untersuchten von den Tafeln in Metern angibt und dessen Nenner die Zahl derjenigen Reihe bildet, in welcher die in diesem Abstande noch bequem gelesenen kleinsten Buchstaben oder Ziffern stehen. Liest z. B. jemand bei 6 Meter Abstand die mit 6 bezeichnete Reihe, so ist eine Sehleistung $^6/_6 = 1$, mithin hat er regelrechtes Sehvermögen; vermag jemand bei 6 Meter Abstand nicht die mit 6 bezeichnete, wohl aber die mit 8 bezeichnete Reihe zu lesen, so ist seine Sehleistung $^6/_8 = ^3/_4$; liest er erst die mit 9 bezeichnete Reihe, so beträgt seine Sehleistung $^6/_9 = ^2/_3$ usw.

§ 6.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht, oder wenn dieses fehlt, bei entsprechender künstlicher Beleuchtung vorzunehmen.

Die Tafeln werden tunlichst an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand des Untersuchungsraums in Kopfhöhe aufgehängt. Der Seemann hat sich so aufzustellen, daß er von den Tafeln je nach ihrer Einrichtung 5 oder 6 Meter entfernt ist; diese Entfernung muß genau abgemessen und kenntlich gemacht werden.

Der Seemann darf bei der Untersuchung weder eine Brille noch sonstige Gläser tragen. Ferner ist es unzulässig, daß sich die übrigen noch zu untersuchenden Seeleute an Plätzen befinden, von denen aus sie die Tafeln lesen oder die vorgelesenen Zeichen hören können.

§ 7.

Der Untersucher fordert den Seemann auf, die ihm zu bezeichnenden Buchstaben und Ziffern laut zu lesen. Er läßt ihn zunächst solche Zeichen lesen, welche von einer mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Person noch in größerem als dem vorhandenen Abstande erkannt werden müssen; werden diese gelesen, so geht der Untersucher zu kleineren, andernfalls zu größeren Zeichen über.

Die kleinsten noch bequem gelesenen Zeichen dienen zur Bestimmung des Bruches, welcher die Sehleistung (§ 5 Abs. 3) angibt.

§ 8.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung gilt als genügend, wenn die Sehleistung mindestens $^2/_3$ beträgt; ist die Untersuchung durch einen Arzt vorgenommen, so kann es als genügend bezeichnet werden, wenn als Sehleistung des besseren Auges mindestens $^1/_2$ festgestellt ist.

§ 9.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn die Sehleistung auf dem besseren Auge mindestens $^1/_2$ beträgt. Außerdem hat der der Kommission angehörende Arzt (§ 2 Abs. 2) eine Untersuchung der Augen mittels des Augenspiegels oder anderer ihm geeignet erscheinender Hilfsmittel vorzunehmen, sofern er dies zur Feststellung der Sehleistung für wünschenswert erachtet.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

C. Verfahren bei der Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen.

§ 10.

Die erste Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen geschieht nach dem Holmgreenschen Verfahren unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Diese Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder Farbe mehrere Töne und von diesen Tönen mehrere Schattierungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und rot sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattierungen vorhanden sein.

§ 11.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslichte mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile.

§ 12.

Im ersten Teile der Untersuchung macht der Untersuchende zunächst den Seemann mit dem Verfahren bekannt. Zu diesem Zwecke nimmt er, unter den Augen des Seemanns, das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I" bezeichnet ist, aus der nicht geordneten Sammlung heraus und legt es auf dem Tische, auf dem sich die Sammlung befindet,

bei Seite. Dann legt er aus der Sammlung rasch nacheinander mehrere ähnlich getönte Wollbündel von gleicher Farbe hinzu.

Sodann mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander, legt nochmals das als „Probe I" bezeichnete hellgrüne Wollbündel heraus und fordert nun den Seemann auf, zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzuzulegen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch die hellen und dunklen Schattierungen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen.

Die ausgewählten acht Wollbündel werden auf ihren Farbenton geprüft. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn sie sämtlich grün sind.

§ 13.

Im zweiten Teile der Untersuchung legt der Untersuchende die ausgesuchten Bündel wieder zur Sammlung, mengt sie, ohne daß der Seemann zusehen darf, mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann ein rosafarbenes Wollbündel, welches als „Probe II" bezeichnet ist, heraus. Der Seemann hat in gleicher Weise wie vorhin zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen rasch nacheinander hinzuzulegen.

Sind diese acht Bündel sämtlich rosafarben, so gilt auch hier das Ergebnis als genügend.

§ 14.

Hat der Seemann in beiden Teilen die gestellten Forderungen erfüllt, so hat er genügendes Farbenunterscheidungsvermögen.

Hat er in dem ersten Teile der Untersuchung nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (grünblind)", hat er in dem zweiten Teile nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (rotblind)", hat er in beiden Teilen nicht genügt, so ist er als „farbenblind" zu bezeichnen.

§ 15.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Die Kommission ist jedoch befugt, noch andere Ermittelungen (z. B. mittels farbiger Lichter) vorzunehmen; dieses empfiehlt sich besonders bei Unsicherheit und geschwächtem Farbensinne. Die Kommission hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob der Seemann den Anforderungen genügt hat.

Das gleiche gilt von der wiederholten Untersuchung.

Berlin, den 9. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

(2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Lüdershagen Amts Güstrow.

Das Lehngut Lüdershagen Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 17. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Juli 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Juni 1904, betreffend Änderungen der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 17. Juni d. J. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung, vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt No. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 29. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: J. von Prollius.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Änderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV. Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid- oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. V.: Kraetke.

---

(2) Bekanntmachung vom 27. Juni 1904, betreffend die neue Telegraphenordnung.

Die mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 27. Juni 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage: J. von Prollius.

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 16. Juni 1904.

Inhaltsverzeichnis.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I. Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in *offener* Sprache,
2. Telegramme in *geheimer* Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

verabredete und *chiffrierte* Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden, in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein *gemischtes*.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III. erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I. Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter X).

III. Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend",
= RP = für „Antwort bezahlt",
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
= TC = für „Vergleichung",
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
= FS = für „nachsenden",
= PR = für „Post eingeschrieben",
= XP = für „Eilbote bezahlt",
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt",
= RO = für „offen bestellen",
= MP = für „eigenhändig bestellen",
= J = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm",
= TR = für „telegraphenlagernd",
= GP = für „postlagernd",
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben",
= TMx = für „x Adressen".

V. Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich", im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten". Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungs-

landes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. § 22).

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 Mk. erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX. Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 Mk. für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pf. für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten ꝛc. in der Wohnung ꝛc. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pf. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 Mk. oder die Einzelgebühr von 30 Pf. zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X. Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm erhoben.

§ 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpuntionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wortern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern

der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:
  1. in der Adresse:
    a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
    b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

  ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
  2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
  3. das Unterstreichungszeichen,
  4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
  5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
  6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Zifferngruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten

Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn

er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. bezw. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

Bezahlte Antwort.

I. Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt" oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II. Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II g).

IV. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung" oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

Empfangsanzeigen.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II. Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige“ oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder = PCP = niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V. Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI. Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV. und § 21, II d).

§ 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder = TR = auszudrücken ist;
b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§ 13.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden“ oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI. Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder = TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II. Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III. Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pf. erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pf. für je 100 Wörter.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

Seetelegramme.

I. Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III. Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe, am 29. Tage morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

Weiterbeförderung

I. Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II. Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = usw. (vgl. § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. § 13, V) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" bz. „Post eingeschrieben" oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 40 Pf. Hat der Absender keine Postgebühren

im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post" anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pf. zurückgezahlt.

X. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b) für die Seetelegramme (§ 15),
c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§ 3, IX) vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. § 6 I).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III. Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV. Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Ab-

telegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige rc. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. § 21, II d).

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§ 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI).

II. Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal rc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch § 16, XI.)

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

IV. Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder = RO = stehen.

VII. Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür ꝛc. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder = GP = und „telegraphenlagernd" oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt ꝛc. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X. Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

Unbestellbare Telegramme.

I. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne

weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet.
c. die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache, sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 22);
d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 22, III);
f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt;
h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. In den Fällen unter IIa, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die

wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pf. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pf. zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegrammabschriften.

I. Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörter 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 24.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III. Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 8. Juli 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Juli 1904, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 25. Juni 1897, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird hierdurch bestimmt, daß die von den Arbeitgebern auszuhängenden Auszüge in Zukunft die nachstehende Fassung haben sollen:

A. Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt;

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern dieselbe nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (Gewerbeordnung § 137 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zuläßig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an **sechzig Tagen** im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf **13 Stunden** täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zuläßige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine **Tafel auszuhängen**, auf der **jeder Tag**, an dem Überarbeit stattfindet, **vor Beginn der Überarbeit einzutragen** ist (§ 6 Abs. 3).

In **jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden**, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

B. Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von bunter und weißer Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8).

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).

III. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe **des Beginnes und Endes der Arbeitszeit** und des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

In Werkstätten, in welchen Arbeiterinnen, aber keine jugendlichen Arbeiter beschäftigt werden, genügt der Aushang eines Auszuges in der Fassung A; in Werkstätten, in welchen jugendliche Arbeiter, aber keine Arbeiterinnen beschäftigt werden, der Aushang eines Auszuges in der Fassung B; in Werkstätten, in welchen Arbeiterinnen **und** jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sind beide Auszüge auszuhängen.

Auszüge in der vorgeschriebenen Fassung können von der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei hieselbst bezogen werden.

Schwerin, den 4. Juli 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Juli 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Juli 1904, betreffend Entfreiung der zwischen Marlow und Dettmannsdorf-Kölzow verkehrenden Kraftfahrzeuge von der vorgeschriebenen Führung einer polizeilichen Erkennungsnummer.

Die der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung gehörenden, zwischen Marlow und Dettmannsdorf-Kölzow verkehrenden Kraftfahrzeuge sind von der im § 8 der Verordnung vom 8. September 1902, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Führung einer polizeilichen Erkennungsnummer mit der Bezeichnung „Mecklenburg-Schwerin" entfreit worden. Die Zugehörigkeit dieser Kraftfahrzeuge zur Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ist durch Einätzung der Eigentumsbezeichnung „Mecklenburg-Schwerin" in die Fensterscheiben kenntlich gemacht.

Schwerin, den 19. Juli 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 20. Juli 1904, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 20. Mai d. J. (Regierungs-Blatt 1904, No. 16) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundstücke

aus dem Bezirk der Stadt Hagenow

am 1. August 1904 als angelegt anzusehen ist:

a. die Ackerstücke Flurbuchabteilung II Nr. 684, 685, 686, 687, 1289, 1290,

b. den Garten, Flurbuchabteilung III Nr. 77,

c. die Wiese, Flurbuchabteilung V Nr. 163.

Schwerin, den 20. Juli 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. August 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 19.) Verordnung vom 5. August 1904, betreffend Veranstaltung einer Erhebung über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt und in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juni d. J. wird die Vornahme einer Erhebung über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt und in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben **am 15. November d. J.** angeordnet.

Die Erhebung geschieht unter Benutzung des in der

Anlage

abgedruckten Fragebogens.

§ 2.

Die Ortsobrigkeiten der Städte und Flecken haben dem Großherzoglichen Statistischen Amte bis zum 15. August d. J. die Zahl der für ihren obrigkeitlichen Bezirk voraussichtlich erforderlichen Fragebogen anzugeben, worauf das Statistische Amt den genannten Ortsobrigkeiten dieselben übersenden wird.

Den übrigen Ortsobrigkeiten gehen die Fragebogen ohne zuvorige Anzeige des erforderlichen Bedarfes zu.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch die an den öffentlichen Volksschulen angestellten Klassen-Lehrer und -Lehrerinnen.

Die Ortsobrigkeiten haben den Lehrern und Lehrerinnen, eventl. durch Vermittelung der zuständigen Schulbehörden, bis zum 1. Oktober d. J. die erforderliche Anzahl von Fragebogen zwecks demnächstiger Ausfüllung zuzusenden.

§ 4.

Nach der am 15. November d. J. erfolgten Ausfüllung haben die Ortsobrigkeiten die Fragebogen bis zum 1. Dezember d. J. dem Statistischen Amte zu übersenden.

§ 5.

Die Lieferung der Fragebogen an die Ortsobrigkeiten erfolgt unentgeltlich; im übrigen haben die Ortsobrigkeiten die durch die Vornahme der Erhebung etwa erwachsenden Kosten zu tragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 5. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

Staat: **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Untere Verwaltungsbehörde (Großherzogl. Amt — Magistrat — Gutsherrschaft): ....
Schulort: ....
Bezeichnung der Schule: ....
Schulklasse: ....

Erhebung

über die Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben.

Aufnahmetag: 15. November 1904.

Der Fragebogen ist von dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin) auszufüllen.
Als Beschäftigung sind anzusehen:
Häusliche Dienstverrichtungen (Aufwartung, Kinderpflege u. dgl.) und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten (auch Garten-, Obst-, Weinbau u. dgl.), sofern die Beschäftigung gegen Lohn (auch Naturallohn) erfolgt.

1. Zahl der die Klasse **besuchenden**

Knaben:

Alter:	Zahl:
unter 10 Jahr	
10—12 „	
über 12 „	
zus.	

Mädchen:

Alter:	Zahl:
unter 10 Jahr	
10—12 „	
über 12 „	
zus.	

2. Zahl der **Schulkinder** (Ziffer 1), welche innerhalb des Jahres vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 **beschäftigt** wurden:

Beschäftigung der Kinder:	Knaben unter 10 Jahr alt	Knaben 10—12 Jahr alt	Knaben über 12 Jahr alt	Knaben Zus.	Mädchen unter 10 Jahr alt	Mädchen 10—12 Jahr alt	Mädchen über 12 Jahr alt	Mädchen Zus.
In häuslichen Dienstverrichtungen.								
In land- u. forstwirtschaftl. Arbeiten.								
a) im ganzen								
b) insbesondere*)								
beim Viehhüten								
„ Jäten								
„ Heutrocknen								
„ Rübenverziehen								
„ Rübenhacken								
„ Rübenausnehmen								
„ Kartoffellegen								
„ Kartoffelhacken								
„ Kartoffelausnehmen								
bei anderen Hackarbeiten								
beim Torftrocknen								
„ Steine- u. Ungeziefersammeln								
„ Obstpflücken								
bei Treibjagden								
sonstige wichtigere Arbeiten beim								
....								
....								
....								
....								

*) Wenn ein Kind in mehreren der nachgenannten Beschäftigungen **gegen Lohn** (auch Naturallohn) tätig war, ist es **hier**, sowie bei den „sonstigen wichtigeren Arbeiten" bei **jeder** dieser Beschäftigungen zu zählen.

3. Dauer der Beschäftigung der Kinder mit häuslichen Dienst

Von den in Ziffer 2 I und II a gezählten Kindern wurden innerhalb des Jahres vom 15. Nov. 1903 bis 14. Nov. 1904 beschäftigt	Kinder, bi							
	A. mit häuslichen Dienstverrichtungen in der Zeit vom 15. Nov. 1903 bis 14. Nov. 1904							
	Knaben				Mädchen			
	unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen	unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen
4 Wochen und weniger								
in der Woche: am Tage:								
bis 3 Tage — bis 3 Stunden								
bis 3 Tage — über 3 Stunden								
über 3 Tage — bis 3 Stunden								
über 3 Tage — über 3 Stunden								
mehr als 4 bis 13 Wochen								
in der Woche: am Tage:								
bis 3 Tage — bis 3 Stunden								
bis 3 Tage — über 3 Stunden								
über 3 Tage — bis 3 Stunden								
über 3 Tage — über 3 Stunden								
mehr als 13 bis 26 Wochen								
in der Woche: am Tage:								
bis 3 Tage — bis 3 Stunden								
bis 3 Tage — über 3 Stunden								
über 3 Tage — bis 3 Stunden								
über 3 Tage — über 3 Stunden								
mehr als 26 Wochen								
in der Woche: am Tage:								
bis 3 Tage — bis 3 Stunden								
bis 3 Tage — über 3 Stunden								
über 3 Tage — bis 3 Stunden								
über 3 Tage — über 3 Stunden								

4. Wieviel von den in Ziffer 2 I und II a gezählten Kindern waren **außerhalb der Ferienzeit** zeitweise über 6 Stunden am Tage beschäftigt? ....

An wieviel Tagen durchschnittlich in der Woche? ....

In wieviel Wochen durchschnittlich? ....

Mit welchen Arbeiten vorzugsweise? ....

Wieviel von diesen Kindern waren unter 12 Jahre alt? ....

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet.

(Ort) ...., den .... 1904.

verrichtungen oder land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten:

beschäftigt wurden															
B. mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten															
in der Zeit vom 15. Nov. 1903 bis 29. Febr. 1904								in der Zeit vom 1. März 1904 bis 14. Nov. 1904							
Knaben				Mädchen				Knaben				Mädchen			
unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen	unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen	unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen	unter 10 Jahr alt	10 bis 12 Jahr alt	über 12 Jahr alt	zusammen

Unterschrift: ....

Stellung: ....

Erläuterungen.

I. Im allgemeinen.

Als Schulort ist diejenige Gemeinde (der Wohnplatz) anzugeben, in der (in dem) das Schulhaus sich befindet. — Die ortsübliche Bezeichnung der Schule ist genau anzuführen, z. B. evangelische Gemeindeschule, Gemeindeschule Nr. V, Fabrikschule u. dgl. — Unter Schulklasse ist bei einklassigen Schulen lediglich das Wort „Schule" einzutragen; für die übrigen Schulen sind die Klassen so zu bezeichnen, daß die lehrplanmäßige Stellung der Klasse im Schulorganismus unzweifelhaft erkennbar wird, z. B. bei einer dreiklassigen Schule „Unterstufe", „Mittelstufe", „Oberstufe" oder „III. Kl.", „II. Kl.", „I. Kl.". — Es kommt darauf an, daß namentlich bei größeren Schulorganismen die lehrplanmäßig am wenigsten vorgeschrittenen Klassen (d. h. die für die jüngeren Kinder von den vorgeschritteneren deutlich unterschieden werden; es sind deshalb die am wenigsten vorgeschrittenen mit der höheren (z. B. VI.), die vorgeschritteneren aber mit der niedrigeren (z. B. I.) Ordnungsnummer zu bezeichnen. Parallelklassen (Unterrichtsklassen-, Knaben-, Mädchenklassen) sind als solche und zugleich mit der entsprechenden Ordnungsnummer zu bezeichnen.

II. Im besonderen.

Zu Ziffer 1. Die Zahl der Knaben und der Mädchen jeder Klasse (Schule) ist nach der Schülerliste anzugeben, gleichviel, ob einzelne Kinder zur Zeit der Erhebung die Schule tatsächlich besuchen, oder wegen Krankheit, oder aus anderen Gründen den Unterricht versäumen; insbesondere sind auch die etwa von der Aufsichtsbehörde oder mit deren Genehmigung vom Unterrichte dispensierten Kinder mitzuzählen.

Zu Ziffer 2. Hier ist die Gesamtzahl der Kinder der Klasse zu verzeichnen, welche in der Zeit vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 gegen Lohn (auch Naturallohn) zu häuslichen Dienstverrichtungen oder land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen waren, auch wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend stattgefunden hat. Als häusliche Dienstverrichtung ist anzusehen: die Tätigkeit als Kindermädchen, Aufwartemädchen, Mädchen für häusliche Hilfeleistungen usw., als land- und forstwirtschaftliche Arbeit: die Tätigkeit in der Landwirtschaft, im Obst-, Garten-, Weinbau, Forstwirtschaft usw.

Die Beschäftigung in gewerblichen Betrieben, in Handels- und Verkehrsgewerben bleibt bei dieser Erhebung außer Betracht; zu berücksichtigen ist dagegen die Beschäftigung in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft soll so genau und so im einzelnen wie irgend möglich erfaßt werden. Zu diesem Behufe soll zunächst unter Ziffer 2. II a. die Zahl der „im ganzen" bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt gewesenen Kinder angegeben werden, wobei jedes beschäftigt gewesene Kind, auch wenn es bei mehreren Arbeiten und zu verschiedenen Jahreszeiten tätig war, nur einmal zu zählen ist. Unter Ziffer 2. II b. ist dagegen ein Kind, das zu mehreren Beschäftigungsarten herangezogen war, bei jeder dieser Beschäftigungsarten zu zählen.

Zu Ziffer 3. War ein Kind innerhalb der einzelnen Wochen seiner Lohnbeschäftigung eine verschiedene Zahl von Tagen tätig, so ist für die Beantwortung der Frage, ob „bis 3 Tage" oder „über 3 Tage" beschäftigt, diejenige Zahl von Arbeitstagen maßgebend, welche innerhalb der einzelnen Wochen am häufigsten vorkommt. Ebenso ist, wenn ein Kind an den einzelnen Tagen einer Woche eine verschiedene Zahl von Stunden arbeitete, für die Beantwortung der Frage, ob „bis 3 Stunden" oder „über 3 Stunden" beschäftigt, diejenige Zahl der täglichen Arbeitsstunden maßgebend, welche am häufigsten innerhalb der Woche vorkommt.

Mit dieser No. 27 wird ausgegeben: No. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. August 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. August 1904, betreffend die Satzungen der Ersparnis-Anstalt in Schwerin.

Die Satzungen der Ersparnis-Anstalt in Schwerin werden, nachdem dieselben am heutigen Tage Landesherrlich bestätigt worden sind, in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 9. August 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. August 1904, betreffend die Wegnahme von Steinen an der Pötenitzer Wiek und am Dassower See auf den mecklenburgischen Feldmarken Pötenitz, Volkstorf, Johannstorf und Benckendorf.

Auf den mecklenburgischen Feldmarken Pötenitz, Volkstorf, Johannstorf und Benckendorf ist die Wegnahme von Steinen in einem Abstand von weniger als 25 m längs des unlängst festgestellten Laufs der Mecklenburg-Lübeckschen Landesgrenze an der Pötenitzer Wiek und am Dassower See verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot sind vorbehältlich einer im gegebenen Falle etwa begründeten höheren Strafbarkeit nach Vorschrift des § 366 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

Schwerin, den 13. August 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. August 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. August 1904, betreffend neue Feststellung der Porto-Pauschsumme für die von Großherzoglichen Behörden usw. ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

Behufs anderweitiger Feststellung der seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Pauschsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentierenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit der Reichspostverwaltung neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während der Monate September, Oktober und November d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe notiert werden.

I. Die an der neuen Ermittelungsperiode teilnehmenden Behörden und einzelnen Beamte sind:

1. das Staats-Ministerium,
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des herzoglichen Hauses,

3. das Ministerium des Innern,
4. das Finanz-Ministerium mit der Abteilung für Domänen und Forsten,
5. das Justiz-Ministerium mit seinen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6. die Kanzleien der unter 1 bis 5 aufgeführten Ministerien und die Kontrolle des Finanz-Ministeriums,
7. im Ressort des Finanz-Ministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten:
   a) das Domänen-Taxamt,
   b) die Geschäftsbetriebskosten-Kasse des Finanz-Ministeriums,
   c) das Messungs-Bureau,
   d) sämtliche Domanialämter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
   e) sämtliche Forstinspektionen und die Oberförstereien,
   f) die Vorstände der Bau-Distrikte, zur Zeit in Bützow, Hagenow, Grabow, Rostock, Schwerin, Doberan, Dömitz, Güstrow, Wismar, Lübz und Dargun,
   g) die Distrikts-Ingenieure, zur Zeit in Schwerin, Güstrow, Lübz, Rostock, Bützow, Hagenow, Grabow, Grevesmühlen, Doberan, Neustadt, Stavenhagen und Wittenburg,
   h) sämtliche Revierförster und Verwalter von Revierförsterstellen,
   i) sämtliche Forstrendanten und Verwalter von Forstrendantenstellen,
   k) die Lewitzwiesen-Verwaltung,
   l) die Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin,
   m) das Direktorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial-Brandkasse,
8. die Vorstände der beiden Staats-Baudistrikte zu Schwerin und Rostock,
9. die Kommission für den Domanial-Kapitalfonds,
10. die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches,
11. die Direktion des Landgestüts und die Kasse desselben zu Redefin,
12. die Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin,
13. die Renterei mit der Kasse des Domanial-Kapitalfonds, der Haupt-Kammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Kirchenfonds, der Emeritierungskasse, der Domanial-Haupt-Schulkasse, dem Entschädigungsfonds für niedere Kirchendiener,
14. die Schulden-Tilgungs-Kommission und -Kasse zu Rostock,
15. die Steuer- und Zolldirektion, und in deren Ressort:
   a) die Hauptzollämter zu Rostock und Wismar und die Hauptsteuerämter zu Schwerin und Güstrow,

b) die Ober-Grenz-Kontrollen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Kontrollen Rostock II, Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,
c) das Neben-Zoll-Amt I Warnemünde,
d) die Steuer-Ämter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,

16. die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan,
17. die Landes-Steuerdirektion und Landes-Steuerkasse zu Rostock,
18. die Chaussee-Verwaltungs-Kommission und die Chaussee-Hauptkasse, sowie die Chaussee-Inspektionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow,
19. die Flußbau-Verwaltungs-Kommission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspektionen zu Parchim, Grabow und Güstrow,
20. das Statistische Amt,
21. die Gewerbe-Kommission,
22. das Paßkarten-Depot,
23. das Gendarmerie-Kommando mit der Gendarmeriekasse,
24. die dirigierende Kommission, Inspektion, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,
25. die Gutsverwaltung zu Federow,
26. das Eisenbahn-Kommissariat zu Schwerin,
27. die Eichungs-Inspektion zu Schwerin,
28. die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
29. die General-Eisenbahn-Direktion und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
    a) die Hauptkassen-Verwaltung zu Schwerin,
    b) die Maschinen- und Werkstätten-Inspektion zu Schwerin,
    c) die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
    d) die Telegraphen-Inspektion zu Schwerin,
30. die Kasse des Großherzoglichen Industriefonds und des Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung Mecklenburgs zu Schwerin,
31. die Ansiedlungs-Kommission zu Schwerin,
32. die Technische Kommission zu Schwerin,
33. die Zivilstands-Kommission zu Schwerin,
34. das Geheime- und Haupt-Archiv zu Schwerin,
35. die Kommission für das Heimatwesen zu Schwerin,

36. das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
37. der Gewerbe-Inspektor zu Schwerin,
38. die Verwaltung des Leuchtturms zu Bastorf und die Kasse für denselben, beide zu Schwerin,
39. die Landgerichte (die Landgerichtspräsidenten, die Präsidien der Landgerichte, die Untersuchungsrichter, der Vorsitzende des Schwurgerichts, die Prüfungsbehörden für Gerichtsschreiber und für Gerichtsvollzieher und die Prüfungsbehörde beim Landgericht zu Rostock für die erste juristische Prüfung),
40. die Amtsgerichte (die Amtsrichter, die mit dem Amtsgericht zu Wittenburg verbundene Strafanstalt und die Gerichtsschreibereien),
41. die Ersten Staatsanwälte,
42. die Amtsanwälte,
43. die Direktion, Hausverwaltung und Kasse der Landesstrafanstalt zu Dreibergen,
44. die Direktion, Hausverwaltung und Kasse des Zentralgefängnisses zu Bützow,
45. der Vorstand und die Kassen der Großherzoglichen Witweninstitute zu Schwerin,
46. die Landesuniversität Rostock (der Vizekanzler, die Immediatkommission zur Verwaltung des Universitätsvermögens, Rektor, die vier Fakultäten, das Universitätssekretariat, die Universitätskasse, die Universitätsbibliothek, die akademischen Institute),
47. das Kuratorium der Landes-Irrenanstalten zu Schwerin,
48. die Irrenanstalten zu Gehlsheim und Sachsenberg, (Direktion, Hausverwaltung und Kasse),
49. die Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder (Kuratorium, Direktion und Kasse) zu Schwerin,
50. die Kreisphysiker der Medizinalbezirke Boizenburg, Gadebusch, Gnoien, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin, Waren und Wismar,
51. der Oberkirchenrat zu Schwerin,
52. die Superintendenturen zu Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar,
53. der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock,
54. der Landkasten einschl. der Ständehausverwaltungskasse und der Kasse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten zu Rostock.

II. Zum Zwecke der Ermittelung der Ablösungssumme haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankiert abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für die Monate September, Oktober und November d. Js. zu notieren. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe ꝛc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Haupt-Postanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den unter I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, aufliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notierung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankierten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren Oberbehörden zugefertigt werden. Der aufliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete mit und ohne Wertangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und die Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebührenbeträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Zu den bei Feststellung einer Pauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch
   a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie frankiert werden, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
   b) bei Nachnahmesendungen, soweit sie frankiert werden, neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages;
   c) die Gebühr für Postaufträge;
   d) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, frankierten Sendungen;
   e) die Gebühr für Rückscheine;
   f) die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Pakete und Wertbriefe;
   g) die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen;
   h) die Gebühr für Laufschreiben.

Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde oder die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern ꝛc. abzusetzen.

2. Von der Portoablösung sind ausgeschlossen und daher bar oder durch Verwendung von Postwertzeichen zu entrichten folgende Gebühren:
   a) das Porto für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs;

b) das Porto für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, falls nicht der Absender eine Behörde ist, deren Sendungen unter den Portoablösungsvertrag fallen;
c) die Bestellgebühren einschl. des Eilbestellgeldes sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen;
d) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, nicht frankierten Sendungen;
e) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen Geldbeträge;
f) die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen;
g) die besondere Gebühr für dringende Pakete;
h) die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 kg beträgt, werden von den Behörden da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, als Frachtgut mit der Eisenbahn versandt werden, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann;
i) alle Sendungen im Ortsbezirke (d. h. Sendungen, die innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat, also nicht zu verwechseln mit Orts- oder Landbestellbezirk) mit Ausnahme
   1. derjenigen mit Postzustellungsurkunde,
   2. derjenigen der Forstinspektionen, Oberförstereien und Forstkassen, sowie der Domanialbaubeamten und der Distriktsingenieure.

Es bleibt den Behörden überlassen, die nicht in die Portoablösung eingeschlossenen Ortssendungen durch eigene Boten abtragen zu lassen oder bei Bestellung durch die Post in gewöhnlicher Weise zu frankieren bezw. zwecks monatlicher Stundung bei den Postämtern notieren zu lassen.

Im übrigen werden die beteiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittelungszeit (30. November) werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt auf die Übereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach Feststellung der Übereinstimmung diese in beiden Büchern zu bescheinigen. Die so attestierten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angesetzten Porto- und Gebühren-Beträge (vergl. IV im Anfang), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher des Domänen-Taxamtes, der Geschäftsbetriebskosten-Kasse des Finanz-Ministeriums, des Messungsbureaus, der Domanial-Ämter, der Forst-Inspektionen und Oberförstereien und der Forstkassen, der Vorstände der Baudistrikte, der Distrikts-Ingenieure, der Revierförster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lewitzwiesen-Verwaltung, des Direktorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse, sowie der Forsteinrichtungs-Kommission zunächst an das Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direktion, die Bücher der Justizbehörden zunächst an das Justiz-Ministerium und die Bücher der Superintendenturen durch Vermittelung des Oberkirchenrats an das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten; die Abteilung für Domänen und Forsten und die Steuer- und Zoll-Direktion, sowie das Justiz-Ministerium und das Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der unter I genannten Behörden in der Ermittelungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionierung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Äußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der zum Zwecke der Feststellung stattfindenden Eintragung der Porto- usw. Beträge als auch nach Ablauf der Ermittelungszeit sind die Sendungen in der Aufschrift

1. mit dem Vermerk:

   „frei durch Ablösung Nr. 3*" (oder abgekürzt: „f. d. A. Nr. 3") und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde usw.

zu versehen.

Der Vermerk „frei durch Ablösung Nr. 3" ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

* Stempel mit dem Ablösungsvermerk in alter Fassung können aufgebraucht werden.

Übersicht

über die

Belegung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin während der **Rückmärsche** der berittenen Truppen des Gardekorps und zugeteilter Truppenteile vom Kaisermanöver 1904.

Bemerkungen:

1. VF bedeutet Quartier mit Verpflegung und Furage.
2. V bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Furage.
3. Sonstige Abkürzungen:
   - 1/3 4. Esk. R. G.d.C. bedeutet: ein Drittel der 4. Eskadron des Regiments der Gardes du Corps.
   - 1. Esk. G.Kür.R. bedeutet: erste Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments.
   - 2. u. 5/12 3. Esk. 1. G.Ul.R. bedeutet: zweite Eskadron und fünf Zwölftel der 3. Eskadron des 1. Garde-Ulanen-Regiments.
   - 2/5 5. Esk. 2. G.Dr.R. bedeutet: Zwei Fünftel der 5. Eskadron des 2. Garde-Dragoner-Regiments.
   - Stab I. Abt. u. Lb.Batt. 1. G.F.A.R. bedeutet: Stab der ersten Abteilung und Leib-Batterie des ersten Garde-Feldartillerie-Regiments.
   - 1. rt. Batt. 4. G.F.A.R. bedeutet: erste reitende Batterie des vierten Garde-Feldartillerie-Regiments.
   - 1/8 8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch. bedeutet: ein Achtel der achten Batterie des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule.
   - 1/3 G.Masch.Gew.Abt. 1 bedeutet: ein Drittel der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
   - 2/3 Man.Luftsch.Abt. bedeutet: zwei Drittel der Manöver-Luftschiffer-Abteilung.
   - 3/4 TrainB. 3 bedeutet: drei Viertel des Train-Bataillons Nr. 3.
4. Der Stärkenachweis der einzelnen Truppenteile befindet sich am Schlusse dieser Übersicht.

Gemeinde	wird belegt am	wird belegt mit (Truppenteil)	Art des

I. Aushebungsbezirk Schwerin.

1. Städte.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des
Crivitz	16.9.	3/4 TrainB. 3	
Schwerin	—	—	—
Neumühle	16.9.	1/6 2. Esk. G.Kür.R.	
Zippendorf	16.9.	7/12 1. Esk. 1. G.Dr.R.	

2. Domanialamt Crivitz.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des
Barnin, Hof	17. u. 18.9.	2/9 5. Esk. 2. G.Ul.R.	
Barnin, Dorf	17. u. 18.9.	1/9 5. Esk. 2. G.Ul.R.	
Damerow	17. u. 18.9.	1/8 2. Esk. 1. G.Dr.R.	
Demen	16.9.	1/4 5. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	
Domfühl	17. u. 18.9.	1/5 2. Esk. 2. G.Dr.R.	
Friedrichsruhe, Hof	17. u. 18.9.	1/6 1. und 1/8 4. Esk. 2. G.Dr.R.	
Friedrichsruhe, Dorf	17. u. 18.9.	1/6 1. Esk. 2. G.Dr.R.	
Gädebehn	16.9.	2/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	
Garwitz	17. u. 18.9.	1/4 2. Esk. 1. G.Dr.R.	
Göhren	17. u. 18.9.	1/10 1. Esk. 1. G.Ul.R.	
Settin	17. u. 18.9.	1/10 1. Esk. 1. G.Ul.R.	
Goldenbow	17. u. 18.9.	1/3 1. Esk. 2. G.Dr.R.	
Hof Grabow und Neu-Grabow	17. u. 18.9.	1/3 3. Esk. 2. G.Ul.R.	
Jülchendorf	16.9.	1/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	
Venzkow	16.9.	1/10 3. Esk. 2. G.Ul.R.	
Kladrum	17. u. 18.9.	1/3 3. Esk. 2. G.Ul.R.	
Klinken mit Göthen	17. u. 18.9.	2/5 3. Esk. 2. G.Dr.R.	
Kobande	16.9.	1/5 3. Esk. 2. G.Ul.R.	
Gr.-Niendorf, Hof	17. u. 18.9.	3/10 1. Esk. 2. G.Ul.R.	
Gr.-Niendorf, Dorf	17. u. 18.9.	3/10 1. Esk. 2. G.Ul.R.	
Pinnow	16.9.	1/8 2. Esk. 1. G.Dr.R.	
Petersberg	16.9.	3/8 2. Esk. 1. G.Dr.R.	
Hohen-Pritz	16.9.	3/4 8. Batt. LehrR F.A.Sch.Sch.	
"	17. u. 18.9.	1/2 Lb. Esk. Lb.G.Hus.R.	
Raduhn mit Klinker Mühle und Rusch	17. u. 18.9.	3/5 3. Esk. 2. G.Dr.R.	
Runow	17. u. 18.9.	1/6 4. Esk. 2. G.Ul.R.	
Ruthenbeck	17. u. 18.9.	1/3 1. Esk. 2. G.Dr.R.	
Sukow	16.9.	2/5 3. Esk. 1. G.Dr.R.	
"	17. u. 18.9.	2/5 1. Esk. 1. G.Ul.R.	
Tramm	17. u. 18.9.	2/5 1. Esk. 1. G.Ul.R.	
Zapel, Hof	16.9.	1/12 TrainB. 3	
"	17. u. 18.9.	1/8 G.Masch.Gew.Abt. 1	

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Zapel, Dorf	16.9.	1/6 TrainB. 3	VF
„	17. u. 18.9.	2/3 G.Masch.Gew.Abt. 1	VF
Zieslübbe (Dorf)	17. u. 18.9.	1/10 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Zietlitz	16.9.	1/5 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Zülkow	17. u. 18.9.	1/3 3. Esk. 2. G.Ul.R.	VF

3. Domanialamt Schwerin.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Banzkow	16.9.	5/12 4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
„	17. u. 18.9.	5/12 2. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Boldela	16.9.	1/8 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Consrade	16.9.	1/12 4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Godern mit Neu-Godern	16.9.	1/8 2. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Goldenstädt	16.9.	3/8 4. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
„	17. u. 18.9.	3/8 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Görries	16.9.	1/6 1. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Holthusen mit Buchholz	16.9.	1/4 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Jamel	16.9.	1/8 4. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/8 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Krebsförden mit Haselholz	16.9.	1/2 G.Masch.Gew.Abt. 1	VF
Lehmkuhlen	16.9.	1/8 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Lübesse	16.9.	1/6 2. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/6 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
„ Ortkrug	16.9.	1/8 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/12 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Mirow	16.9.	1/6 4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/6 2. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Mueß mit Schweriner Fähre	16.9.	1/6 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Ostorf mit Ostorfer Hals, Tannenhof			VF
und Püsserkrug	16.9.	1/4 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Pampow, Hof	16.9.	1/8 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Pampow, Dorf	16.9.	1/2 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Peckatel	16.9.	2/5 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/12 2. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Plate	16.9.	1/3 4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
„	17. u. 18.9.	1/3 2. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Gr.-Rogahn, Hof	16.9.	1/2 1. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Gr.-Rogahn, Dorf	16.9.	1/6 1. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Kl.-Rogahn mit Fasanerie	16.9.	1/6 1. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Rabensteinfeld	16.9.	3/8 2. Esk. 1. G.Dr R.	VF
Stralendorf, Hof	16.9.	1/4 2. und 1/4 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Stralendorf, Dorf	16.9.	3/4 2. Esk. 1. G.Ul.R.	VF

Gemeinde	wird belegt am	wird belegt mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Sülstorf	16.9.	1/2 5. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
"	17. u. 18.9.	3/4 G.Masch.Gew.Abt. 2	Bq
Sülte	16.9.	1/4 5. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
"	17. u. 18.9.	1/4 G.Masch.Gew.Abt. 2	Bq
Wandrum	16.9.	1/3 2. Esk. G.Kür.R.	Bq
Wittenförden	16.9.	1/2 2. Esk. G.Kür.R.	Bq
Wüstmark	16.9.	1/2 G.Masch.Gew.Abt. 1	Bq
4. Ritterschaftliches Amt Crivitz.			
Augustenhof bei Rabensteinfeld	16.9.	1/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Basthorst (bei Crivitz) mit Samelow	16.9.	1/8 4. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Bülow (bei Crivitz) mit Badegow	16.9.	3/4 5. Batt Lehr.R.F.A.Sch.Sch.	Bq
" " "	17. u. 18.9.	2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Dessin bei Wamckow	16.9.	1/8 8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
"	17. u. 18.9.	1/5 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Gneven bei Rabensteinfeld	16.9.	2/5 3. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Kladow bei Crivitz	16.9.	2/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Kölpin bei Crivitz	16.9.	3/10 3. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Kritzow bei Rabensteinfeld	16.9.	5/8 4. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Radepohl bei Crivitz	17. u. 18.9.	1/3 5. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Vorbeck bei Rabensteinfeld	16.9.	1/4 4. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Wamckow i. M.	16.9.	Stab III. Abt. u. 1/8 8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
"	17. u. 18.9.	1/5 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Wendorf (bei Crivitz) mit Weberin	16.9.	2/5 3. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Wessin bei Crivitz	17. u. 18.9.	1/3 5. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
5. Ritterschaftliches Amt Grabow.			
Zieslübbe, Hof bei Domsühl	17. u. 18.9.	1/10 2. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
6. Ritterschaftliches Amt Schwerin.			
Brüsewitz bei Rosenberg	—	—	—
Zülow	16.9.	3/4 4. Esk. 1. G.Ul.R	Bq
Langen-Brütz bei Rabensteinfeld	16.9.	2. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Gr.-Brütz bei Rosenberg	16.9.	1. Esk. G.Kür.R.	Bq
Görslow bei Rabensteinfeld	16.9.	3/5 3. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Gottesgabe bei Wittenförden	16.9.	7/12 4. Esk. G.Kür.R.	Bq
Grambow bei Wittenförden	16.9.	5/6 5. Esk. G.Kür.R.	Bq
Kleefeld (bei Cambs) mit Karnin	16.9.	3/4 1. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Gr.-Welzin (bei Renzow) mit Bergfeld	16.9.	G.Masch.Gew.Abt. 2	Bq
Kl.-Welzin (bei Lützow) mit Neuhof	16.9.	5/12 4. Esk. G.Kür.R.	Bq
Wendischhof bei Renzow	16.9.	1/6 5. Esk. G.Kür.R	Bq
7. Ritterschaftliches Amt Sternberg.			
Prestin bei Wamckow	17. u. 18.9.	5/6 4. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers

II. Aushebungsbezirk Hagenow.

1. Städte.

Hagenow	16.9.	6. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	Stab rt. Abt. und 1/2 2. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	G.TrainB.	VF
"	17. u. 18.9.	Man.Luftsch.Abt.	VF
Wittenburg	16.9.	Stab I. Abt. 4. G.F.A.R.	VF
"	16.9.	Stab rt. Abt. und 1. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	3. Esk. R. G.d.C.	VF
Kl.-Wolde	17. u. 18.9.	1/5 4. Esk. R. G.d.C.	VF

2. Domanialamt Hagenow.

Bakendorf, Hof	16.9.	1/3 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	17. u. 18.9.	1/3 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Bakendorf, Dorf	16.9.	1/6 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	17. u. 18.9.	1/6 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Bandenitz	16.9.	1/4 Esk. G.Jäg.z.Pf.	VF
"	17. u. 18.9.	1/4 1. Esk. G.Kür.R.	VF
Belsch	17. u. 18.9.	1. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
"	19.9.	1/2 4. Esk. R. G.d.C.	VF
Besendorf	16.9.	1/2 5. Esk. Ul.R. 16	VF
"	17. u. 18.9.	3/8 1. Esk. G.Kür.R.	VF
Bresegard	17. u. 18.9.	Stab I. Abt. und 2. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
"	19.9.	2. Esk. R. G.d.C.	VF
Gammelin, Hof	16.9.	1/3 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	17. u. 18.9.	1/3 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Gammelin, Dorf	16.9.	1/6 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	17. u. 18.9.	1/6 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Garlitz	19.9.	1/6 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Grünhof	17. u. 18.9.	5/8 4. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Hagenower Heide	17. u. 18.9.	1/2 2. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
Hoort	16.9.	Stab I. Abt. 3. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	1/2 2. Esk. G.Kür.R.	VF
Kirch-Jesar	17. u. 18.9.	1/2 3. Esk. G.Kür.R.	VF
Probst-Jesar	19.9.	1/2 Masch.Gew.Abt. 7	VF
Kraak	16.9.	3. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	1/2 1. Esk. Ul.R. 16	VF
Gr.-Krams	17. u. 18.9.	2. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
"	19.9.	1/2 4. Esk. R. G.d.C.	VF

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Alt-Krenzlin	19.9.	$^3/_5$ 4. Batt. 2. G.F.A.R.	BF
Kuhstorf mit Eichhof	17. u. 18.9.	1. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	BF
" " "	19.9.	$^1/_2$ 5. Esk. R. G.d.C.	BF
Loosen	19.9.	$^2/_5$ 4. und $^1/_2$ 5. Batt. 2. G.F.A.R.	BF
Lübtheen	19.9.	4. Esk. Hus.R. 3	BF
Moraas	17. u. 18.9.	$^1/_2$ 3. Esk. G.Kür.R.	BF
Pätow mit Pätower Steegen	17. u. 18.9.	3. Batt. 4. G.F.A.R.	BF
Picher	17. u. 18.9.	3. und 4. Batt. 1. G.F.A.R.	BF
"	19.9.	3. Esk. R. G.d.C.	BF
Radelübbe	16.9.	$^1/_2$ Esk. G.Jäg.z.Pf.	BF
"	17. u. 18.9.	$^3/_8$ 1. Esk. G.Kür.R.	BF
Rastow	16.9.	1. Batt. 3. G.F.A.R.	BF
"	17. u. 18.9.	$^1/_2$ 1. Esk. Ul.R. 16	BF
Redefin (Dorf)	17. u. 18.9.	Stab rt. Abt. und 3. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	BF
"	19.9.	$^1/_2$ 5. Esk. R. G.d.C.	BF
Schwaberow	17. u. 18.9.	$^3/_8$ 4. Batt. 2. G.F.A.R.	BF
Strohkirchen	17. u. 18.9.	Lb.Batt. 1. G.F.A.R.	BF
Sudenhof	17. u. 18.9.	$^2/_5$ 5. Esk. G.Kür.R.	BF
Toddin	17. u. 18.9.	5. Batt. 2. G.F.A.R.	BF
Trebs	19.9.	$^1/_2$ Masch.Gew.Abt. 7	BF
Ülitz	16.9.	$^5/_6$ 2. Batt. 3. G.F.A.R.	BF
"	17. u. 18.9.	$^3/_4$ 3. Esk. 1. G.Ul.R.	BF
Viez	17. u. 18.9.	$^3/_5$ 5. Esk. G.Kür.R.	BF
Warsow	16.9.	$^1/_2$ 5. Esk. Ul.R. 16	BF
Alt-Zachun	16.9.	$^1/_4$ Esk G.Jäg.z.Pf.	BF
"	17. u. 18.9.	$^1/_4$ 2. Esk. G.Kür.R.	BF
Neu-Zachun	17. u. 18.9.	$^1/_4$ 2. Esk. G.Kür.R.	BF
		3. Domanialamt Wittenburg.	
Bobzin	16.9.	$^1/_2$ 2. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	BF
"	17. u. 18.9.	$^2/_5$ 4. Esk. R. G.d.C.	BF
Döbbersen mit Düsterbeck	16.9.	$^1/_2$ 2. Batt. 2. G.F.A.R.	BF
Dümmer	16.9.	$^1/_4$ 3. Esk. 1. G.Ul.R.	BF
Kowahl	16.9.	$^1/_3$ Man. Luftsch.Abt.	BF
Dümmerhütte	16.9.	$^1/_4$ 3. Esk. 1. G.Ul.R.	BF
Dümmerstück, Hof	16.9.	$^2/_3$ 3. Esk. G.Kür.R.	BF
Dümmerstück, Dorf	16.9.	$^1/_3$ 3. Esk. G.Kür.R.	BF
Helm	17. u. 18.9.	$^1/_5$ 4. Esk. R. G.d.C.	BF
Rothendorf mit Suden-Mühle	16.9.	$^2/_3$ 3. Esk. Ul.R. 16	BF
Krummbeck	16.9.	$^1/_3$ 3. Esk. Ul.R. 16	BF
Kützin	17. u. 18.9.	$^1/_5$ 2. Esk. Hus.R. 3	BF
Perdöhl, Hof	17. u. 18.9.	$^2/_3$ 4. Esk. Hus.R. 3	BF

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Perdöhl, Dorf	17. u. 18.9.	1/3 4. Esk. Hus.R. 3	VF
Püttelkow	16.9.	6. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Walsmühlen, Hof	16.9.	1/6 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Walsmühlen, Dorf	16.9.	1/3 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Woez, Hof	16.9.	2/3 3. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Woez, Dorf	16.9.	1/3 3. Batt 2. G.F.A.R.	VF
Gr.-Woldhof	17. u. 18.9.	1/5 4. Esk. R. G.d.C.	VF
4. Ritterschaftliches Amt Schwerin.			
Bandekow bei Lübtheen	19.9.	2/5 2. Esk. Hus.R. 3	VF
Jessenitz bei Bergwerk Jessenitz	19.9.	3/4 5. Esk. Hus.R. 3	VF
Setzin bei Pritzier	17.u.18.9.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Warlitz bei Pritzier	17.u.18.9.	Stab I. Abt., sowie 1. u. 2. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
5. Ritterschaftliches Amt Wittenburg.			
Badow bei Renzow	16.9.	5. Esk. R. G.d.C.	VF
Boddin bei Püttelkow	16.9.	Stab I. Abt., sowie 1. u. 1/2 2. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Camin bei Wittenburg	17.u.18 9.	3. Esk. Hus.R. 3	VF
Wulfskuhl	17.u.18.9.	2/5 2. Esk. Hus.R. 3	VF
Dreilützow bei Wittenburg	16.9.	1. u. 2. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Luckwitz und Neu-Luckwitz	16.9.	3. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Parum	16.9.	2/3 1. Esk. Ul.R. 16	VF
Pogreß	16.9.	2/3 Man.Luftsch.Abt.	VF
Harst	16.9.	3. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Drönnewitz i. M. mit Neuenkirchen	16.9.	Stab II. Abt., sowie 4. u. 5. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Garlitz bei Lübtheen	19.9.	1/4 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Goldenbow bei Vellahn	17.u.18.9.	Masch.Gew.Abt. 7	VF
Goldenitz bei Pritzier	17.u.18.9.	6. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Hülseburg bei Bobzin	16.9.	Stab I. Abt., sowie Lb. u. 1/2 2. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
" " "	17.u.18.9.	2. Esk. R. G.d.C.	VF
Körchow bei Wittenburg	17.u.18.9.	5. Esk. Hus.R. 3	VF
Melkof i. M.	19.9.	1. Esk. Hus.R. 3	VF
Langenheide	19.9.	7/12 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Lehsen bei Wittenburg	17.u.18.9.	1. Esk. Hus.R. 3	VF
Mühlenbeck bei Gammelin	16.9.	2/3 2. Esk. Ul.R. 16	VF
Neuhof (bei Bantin) mit Boißow	16.9.	2. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
Perlin bei Renzow	16.9.	G.TrainB.	VF
Pritzier i. M.	17.u.18.9.	1. u. 3. Batt., sowie Stab II. Abt. 2. G.F.A.R.	VF
Quaßel bei Lübtheen	19.9.	3/5 2. Esk. Hus.R. 3	VF
Raguth bei Wittenburg	16.9.	Stab rt. Abt. u. 1/3 1. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
Gr.- u. Kl.-Renzow bei Renzow	16.9.	4. Esk. R. G.d.C.	VF
Rögnitz bei Drönnewitz	16.9.	1/3 5. Esk. Hus.R. 3	VF

Gemeinde	wird belegt am	wird belegt mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Scharbow bei Hagenow	16.9.	1/2 2. u. 3. Batt. 1. G.F.A.R.	Vz
" " "	17. u. 18.9.	5. Esk. R. G.d.C.	Vz
Schossin bei Dümmerhütte	16.9.	1/3 1. u. 1/3 2. Esk. Ul.R. 16.	Vz
Tessin bei Wittenburg	16.9.	2/3 1. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	Vz
Volzrade bei Bergwerk Jessenitz	19.9.	1/4 5. Esk. Huf.R. 3	Vz
Wölzow bei Wittenburg	16.9.	1/2 2. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	Vz
Zapel bei Bobzin	16.9.	Stab II. Abt. u. 4. Batt. 1. G.F.A.R.	Vz
Zühr bei Wittenburg	17. u. 18.9.	2/5 2. Esk. Huf.R. 3	Vz

III. Aushebungsbezirk Ludwigslust.

1. Städte.

Gemeinde	am	mit	Art
Dömitz	19.9.	5. Esk. Ul.R. 16	Vz
"	20.9.	5. Esk. Huf.R. 3	Vz
Grabow	17. u. 18.9.	3. Batt. 3. G.F.A.R.	Vz
"	17. u. 18.9.	Stab II. Abt. u. 4. Batt. 3. G.F.A.R.	Vz
"	19.9.	3. Esk. G.Kür.R.	Vz
Karstädt	17. u. 18.9.	1. Batt. 3. G.F.A.R.	Vz
"	19.9.	2/3 1. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	Vz
Ludwigslust	17. u. 18.9.	4. u. 5. Esk. Ul.R. 16	V
"	17. u. 18.9.	Stab II. Abt. 1. G.F.A.R.	V
"	17. u. 18.9.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. 3. G.F.A.R.	V
"	19.9.	1. u. 5. Esk. G.Kür.R.	V
"	19.9.	Stab rt. Abt. 1. G.F.A.R.	V
Neustadt	17. u. 18.9.	1/2 1. Esk. 1. G.Dr.R.	Vz
"	17. u. 18.9.	3/8 5. Esk. 1. G.Ul.R.	Vz
"	19.9.	G.Masch.Gew.Abt. 2	Vz

2. Domanialamt Dömitz.

Gemeinde	am	mit	Art
Bockup	19.9.	1/6 1. Esk. Ul.R. 16	Vz
"	20.9.	1/6 3. Esk. Huf.R. 3	Vz
Conow	19.9.	2/5 3. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	Vz
Göhren	19.9.	7/8 1. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	Vz
"	20.9.	1/3 4. Esk. Huf.R. 3	Vz
Grebs	19.9.	6. Batt. 2. G.F.A.R.	Vz
"	20.9.	3/8 1. Esk. Huf.R. 3	Vz
Grittel	19.9.	1/2 2. Esk. Ul.R. 16	Vz
"	20.9.	1/2 3. Batt. 2. G.F.A.R.	Vz
Heiddorf mit Findenwirunshier	19.9.	1/12 1. Esk. Ul.R. 16	Vz
" " "	20.9.	1/12 3. Esk. Huf.R. 3	Vz

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Heidhof	19.9.	1/6 1. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/6 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Alt-Jabel	19.9.	Stab I. Abt. und 3/5 2. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Kaliß	19.9.	3/8 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	4/5 Masch.Gew.Abt. 7	VF
Neu-Kaliß	19.9.	1/4 1. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/4 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Karenz	19.9.	3/5 3. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
"	20.9.	2/5 2. Esk. Hus.R. 3	VF
Laupin	19.9.	2/5 1. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
"	20.9.	1/4 1. Esk. Hus.R. 3	VF
Liepe mit Neu-Göhren	19.9.	1/8 2. Esk. Ul.R. 16	VF
" " "	20.9.	1/2 3. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Malliß	19.9.	1/8 1. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Niendorf	19.9.	3/5 1. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
"	20.9.	3/8 1. Esk. Hus.R. 3	VF
Raddenfort	19.9.	1/6 1. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/6 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Schlesin	19.9.	1/6 1. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/6 3. Esk. Hus.R. 3	VF
Gr.-Schmölen	19.9.	1/8 4. Esk. Ul.R. 16	VF
Kl.-Schmölen	19.9.	1/4 4. Esk. Ul.R. 16	VF
Verklas	19.9.	1/8 4. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/5 Masch.Gew.Abt. 7	VF
Hohen-Woos	19.9.	2/5 2. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Tews-Woos mit Hof Woosmer	19.9.	3. Batt. 2. G.F.A.R.	VF

4. Domanialamt Grabow.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Bauerkuhl	20.9.	1/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Beckentin	17. u. 18.9.	1/2 6. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
"	20.9.	1/5 5. Esk. R. G.d.C.	VF
Boek	19.9.	1/6 3. Esk. Ul.R. 16	VF
"	20.9.	1/4 2. Batt. 2. G.F.A.R.	VF
Bresegard	19.9.	3/5 2. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
"	20.9.	2/5 2. Esk. Hus.R. 3	VF
Dadow	19.9.	1/2 2. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Drefahl	20.9.	1/4 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Eldena mit Altona	19.9.	Stab I. Abt. 4. G.F.A.R.	VF
" " "	19.9.	Stab rt. Abt. und 1/2 2. rt. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
" " "	20.9.	1/2 4. Esk. Hus.R. 3	VF
Glaisin	19.9.	1. Batt. 4. G.F.A.R.	VF
Göhlen	19.9.	3. Batt. 4. G.F.A.R.	VF

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Gorlosen mit Neuhof	19.9.	1/3 3. Esk. Ul.R. 16	Bq
〃 〃 〃	20.9.	1/4 2. Batt. 2. G.F.A.R.	Bq
Kolbow	19.9.	1/2 Man.Luftsch.Abt.	Bq
Kl.-Krams	19.9.	1/2 5. Batt. 2. G.F.A.R.	Bq
Kremmin	17.u.18.9.	1/2 6. Batt. 3. G.F.A.R.	Bq
〃	20.9.	1/5 5. Esk. R. G.d.C.	Bq
Kummer	17.u.18.9.	6. Batt. 1. G.F.A.R.	Bq
〃	19.9.	1/2 2. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	Bq
Gr.-Laasch	17.u.18.9.	3/4 Esk. G.Jäg.z.Pf.	Bq
〃	19.9.	2/5 2. Esk. G.Kür.R.	Bq
Leußow	19.9.	Stab II. Abt. 2. G.F.A.R.	Bq
Malk	19.9.	2/5 2. Batt. 4. G.F.A.R.	Bq
〃	20.9.	1/5 2. Esk. Hus.R. 3	Bq
Pampin	20.9.	1/8 4. Esk. 1. G.Ul.R.	Bq
Prislich mit Kaltehof	17.u.18.9.	1/3 5. Batt. 3. G.F.A.R.	Bq
〃 〃 〃	20.9.	1/5 5. Esk. R. G.d.C.	Bq
Semmerin mit Kastorf	19.9.	1/3 3. Esk. Ul.R. 16	Bq
Straßen	19.9.	1/6 3. Esk. Ul.R. 16	Bq
〃	20.9.	1/4 2. Batt. 2. G.F.A.R.	Bq
Stuck	19.9.	1/6 2. Esk. Ul.R. 16	Bq
〃	20.9.	1/4 2. Batt. 2. G.F.A.R.	Bq
Techentin	19.9.	1/3 1. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	Bq
Ziegendorf	19.9.	1/3 1. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
〃	20.9.	1/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	Bq
Hof Zierzow	19.9.	1/4 Man.Luftsch.Abt.	Bq
Zierzow	19.9.	1/4 Man.Luftsch.Abt.	Bq

5. Domanialamt Neustadt.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Blievenstorf ohne Wabel	17.u.18.9.	2/5 5. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Blievenstorf mit Wabel	19.9.	2/5 2. Esk. G.Kür.R.	Bq
Brenz	17.u.18.9.	3/5 5. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Dreenkrögen	16.9.	3/8 5. Batt. 3. G.F.A.R.	Bq
〃	17.u.18.9.	1/4 2. Esk. Ul.R. 16.	Bq
Dütschow, Hof	17.u.18.9.	1/6 3. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Dütschow, Dorf	17.u.18.9.	1/2 3. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Fahrbinde	16.9.	Stab II. Abt. u. 1/2 4. Batt. 3. G.F.A.R.	Bq
〃	17.u.18.9.	1/2 4. Esk. 1. G.Ul.R.	Bq
Gr.-Godems	19.9.	1/3 2. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Kl.-Godems	19.9.	1/12 2. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Herzfeld	19.9.	1/4 1. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Hohewisch	17.u.18.9.	1/4 1. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq
Karrenzin	19.9.	1/4 2. Esk. 1. G.Dr.R.	Bq

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Kiez	17.u 18.9.	3/8 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Kronskamp	17.u.18.9.	1/8 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Kl.-Laasch	17.u.18.9.	1/4 Esk. G.Jäg.z.Pf.	VF
"	19.9.	1/6 2. Esk. G.Kür.R.	VF
Lüblow	16.9.	6. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
"	17.u.18.9.	7/8 3. Esk. Ul.R. 16	VF
"	19.9.	3/8 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Neu-Lüblow	17.u.18.9.	1/8 3. Esk. Ul.R. 16	VF
"	19.9.	1/8 4. Esk. G.K.R.	VF
Muchow	19.9.	G.TrainB.	VF
Neuhof	17.u.18.9.	1/8 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Neustadt, Amtsgebiet	17.u.18.9.	1/4 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Niendorf	17.u.18.9.	1/4 2. Esk. Ul.R. 16	VF
"	19.9.	1/8 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Spornitz	17. u. 18.9.	4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
"	19.9.	4/5 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Steinbeck mit Primank	17. u. 18.9.	1/3 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Stolpe	19.9.	1/3 2. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Stresendorf	19.9.	1/6 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
"	20.9.	1/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Warlow	19.9.	1/2 2. rt. Batt. 1. G.F.A.R.	VF
Wöbbelin	16.9.	5/8 5. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
"	17. u. 18.9.	1/2 2. Esk. Ul.R. 16	VF
"	19.9.	3/8 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Wulfsahl	19.9.	1/4 1. Esk. 1. G.Dr.R.	VF

6. Ritterschaftliches Amt Grabow.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Balow in Mecklb.	19.9.	2. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
" " "	20.9.	1/2 4. Esk. G.Kür.R.	VF
Tessenow b. Parchim	19.9.	3/8 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Meierstorf b. Ziegendorf	19.9.	3/8 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
" " "	20.9.	2/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Möllenbeck b. Zierzow	20.9.	1/2 4. Esk. G.Kür.R.	VF
" " "	20.9.	1/4 2. Esk. R. G.d.C.	VF
Neese b. Grabow	17. u. 18.9.	2/3 5. Batt. 3. G.F.A.R.	VF
" " "	20.9.	2/5 5. Esk. R. G.d.C.	VF
Poltnitz b. Marnitz	19.9.	5/8 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Werle b. Zierzow	19.9.	Stab I. Abt. 3. G.F.A.R.	VF
" " "	20.9.	3/4 2. Esk R. G.d.C.	VF

Gemeinde	wird belegt		Art des Quartiers
	am	mit (Truppenteil)	

IV. Aushebungsbezirk Parchim.

1. Städte.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Goldberg	19.9.	4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Lübz	19.9.	1/2 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
"	19.9.	4/5 3. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Parchim	17. u. 18.9.	TrainB. 3	V
"	19.9.	1. u. 2. Esk. 1. G.Ul.R.	V
"	19.9.	G.Masch.Gew.Abt. 1	V
Damm	19.9.	2/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Gischow	19.9.	1/2 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Kiekindemark	19.9.	1/5 4. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Malchow	19.9.	1/5 3. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Matzlow	17. u. 18.9.	5/8 2. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Neuburg	19.9.	1/12 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Paarsch	19.9.	1/4 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Rom	19.9.	1/2 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Slate	19.9.	3/4 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Stralendorf	17. u. 18.9.	1/2 5. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Plau	19.9.	Stab I., II. u. III. Abt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
"	19.9.	5. u. 9. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
"	20.9.	3. u. 3/4 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Gaarz	20.9.	1/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF

2. Domanialamt Lübz.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Augzin	17. u. 18.9.	1/2 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Barkow mit Lalchow, Dorf	19.9.	5/6 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Amts-Bauhof	19.9.	1/5 3. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Below	17. u. 18.9.	1/4 4. und 1/4 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Benzin	19.9.	6. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Bobzin	19.9.	1/3 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Broock	19.9.	2/3 3. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Burow	19.9.	5/12 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Dammerow	20.9.	1/4 TrainB. 6	VF
Dargelütz	17. u. 18.9.	1/2 5. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Drenkow	19.9.	1/4 TrainB. 3	VF
Gallin	19.9.	1/3 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Ganzlin	20.9.	1/3 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Gnevsdorf	19.9.	4. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
"	20.9.	4/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Granzin mit Vahlenrade	17. u. 18.9.	8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Grebbin mit Wozinkel, Ant.	17. u. 18.9.	3. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Hof Hagen	19.9.	1/5 3. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Jarchow	19.9.	1/4 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Kadow	17. u. 18.9.	1/12 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Karbow	20.9.	1/3 TrainB. 6	VF
Klebe	20.9.	1/8 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Kossebade	17. u. 18.9.	3/4 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Kreien, Hof	19.9.	1/3 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Kreien, Dorf	19.9.	2/3 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Kritzow	19.9.	1/2 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Lalchow, Hof	19.9.	1/6 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Langenhagen	17. u. 18.9.	2/5 3. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Lutheran	19.9.	1/2 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Hof Malchow	19.9.	1/2 8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Malow	19.9.	3/8 3. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Marnitz mit Bauhof Marnitz, Malower Mühle und Neu-Mühle	19.9.	4. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Medow	19.9.	3/10 3. Esk 2. G.Ul.R.	VF
Gr.-Pankow	19.9.	1/3 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Reppentin	20.9.	1/8 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Retzow, Hof	20.9.	1/8 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Retzow, Dorf	20.9.	3/8 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Schlemmin	19.9.	1/2 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Siggelkow	19.9.	2/3 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Suckow	19.9.	1/2 TrainB. 3	VF
Techentin	17. u. 18.9.	1/2 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
"	19.9.	1/2 5. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Vietlübbe	20.9.	5/12 TrainB. 6	VF
Wahlstorf	20.9.	1/8 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Dorf Wangelin	20.9.	1/2 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Kl.-Wangelin	19.9.	1/12 TrainB. 6.	VF
Werder	19.9.	1/2 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Wessentin	19.9.	1/3 3. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Woeten	17. u 18.9.	1/4 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Woosten	19.9.	2/5 3. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Zachow	19.9.	1/1 5. Esk. 1. G.Ul.R.	VF
Zahren	19.9.	1/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Zidderich und Steinbeck	17. u. 18.9.	3/5 3. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
" " "	19.9.	1/2 5. Esk. 2. G Ul.R.	VF

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
		3. Ritterschaftliches Amt Crivitz.	
Frauenmark bei Friedrichsruhe	17. u. 18.9.	$^{2}/_{3}$ 4. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Herzberg in Mecklb.	17. u. 18.9.	$^{3}/_{4}$ 6. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
" " "	17. u. 18.9.	Stab III. Abt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
Kressin bei Gallin	19.9.	$^{1}/_{3}$ 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Kl.-Niendorf bei Lübz	19.9.	$^{1}/_{4}$ 5. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Kl.-Pritz bei Borkow	17. u. 18.9.	$^{1}/_{4}$ Lb.Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Schlieven bei Domsühl	17. u. 18.9.	$^{3}/_{5}$ 2. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
		4. Ritterschaftliches Amt Goldberg.	
Brüz (bei Passow) mit Neu-Brüz	19.9.	$^{1}/_{3}$ 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Diestelow (bei Goldberg) mit Neuhof	19.9.	$^{2}/_{3}$ 2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Finkenwerder bei Goldberg	19.9.	$^{1}/_{10}$ 3. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Severin (bei Domsühl) mit Sophienhof	17. u. 18.9.	$^{3}/_{5}$ 5. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
		5. Ritterschaftliches Amt Grabow.	
Möderitz bei Parchim	19.9.	$^{1}/_{5}$ 3. Esk. 1. G.Ul.R.	Bq
Neuhof bei Parchim	19.9.	$^{1}/_{5}$ 3. Esk. 1. G.Ul.R.	Bq
		6. Ritterschaftliches Amt Lübz.	
Altenhof bei Wend.-Priborn	20.9.	$^{1}/_{3}$ 4. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Beckendorf bei Lübz	19.9.	$^{1}/_{5}$ 2. Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Benthen bei Passow	19.9.	$^{1}/_{2}$ Lb.Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Damerow in Mecklb.	19.9.	$^{1}/_{6}$ TrainB. 6.	Bq
Darze bei Fincken	20.9.	$^{1}/_{4}$ 3. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Grambow bei Goldberg	17. u. 18.9.	Stab II. Abt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
" " "	19.9.	$^{1}/_{3}$ 2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Greven bei Lübz	17. u. 18.9.	$^{3}/_{5}$ 4. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
" " "	19.9.	$^{2}/_{5}$ 2. Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Karow in Mecklb.	20.9.	5. Esk. 2. G.Ul.R.	Bq
Kuppentin bei Gallin	19.9.	$^{1}/_{2}$ 8. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
Lancken bei Rom	19.9.	$^{2}/_{5}$ 2. Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Lenschow bei Herzberg	17. u. 18.9.	Stab I. Abt. u. $^{1}/_{2}$ 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bq
Passow in Mecklb.	19.9.	$^{1}/_{2}$ 5. Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Welzin	19.9.	$^{1}/_{2}$ 5. Esk. Lb.G.Hus.R.	Bq
Penzlin bei Gallin	19.9.	$^{1}/_{3}$ TrainB. 6	Bq
Neu-Poserin (bei Damerow) mit Gr.-Poserin	19.9.	$^{5}/_{12}$ TrainB. 6	Bq
Wendisch-Priborn in Mecklb.	20.9.	1. Esk. 2. G.Dr.R.	Bq
Rogeez bei Stuer	20.9.	$^{1}/_{3}$ 3. Esk. 2. G.Dr.R	Bq

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Stuer-Vorwerk bei Stuer	20.9.	1/6 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Stuer	20.9.	1/4 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Neu-Stuer bei Stuer	20.9.	1/3 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Tannenhof bei Lübz	17.u.18.9.	2/5 4. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Weisin bei Passow	19.9.	1/3 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
7. Ritterschaftliches Amt Plau.			
Jürgenshof bei Alt-Schwerin	20.9.	1/8 2. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Alt-Schwerin in Meckl.	20.9.	5/8 2. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Sparow bei Alt-Schwerin	20.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
8. Ritterschaftliches Amt Sternberg.			
Dinnies bei Borkow	17.u.18.9.	1/4 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
9. Klosteramt Dobbertin (s. auch A.-B. Güstrow und Waren).			
Darze	17.u.18.9.	1/4 6. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Mestlin	17.u.18.9.	2. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Mühlenhof	17.u.18.9.	2/5 9. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Ruest	17.u.18.9.	3/4 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Sehlsdorf	17.u.18.9.	3/5 9. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Vimfow	17.u.18.9.	1/6 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
10. Kämmerei- und Ökonomiegüter der Städte und milden Stiftungen.			
Bergrade	17.u.18.9.	2/5 5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF

V. Aushebungsbezirk Wismar.

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
1. Städte.			
Sternberg mit Sternberger Burg	16.9.	1/2 2. und 3. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
2. Domanialamt Warin.			
Dabel m. Dabel-Woland u. Turloff	16.9.	4/5 6. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Gägelow	16.9.	1/4 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Holzendorf	16.9.	1/5 6. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Kobrow mit Schönfeld	16.9.	1/4 3. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Kl.-Labenz	16.9.	1/4 1. Esk. Dr.R. 2	VF
Lübberstorf mit Neu-Mühle	16.9.	1/4 3. Esk. Dr.R. 2	VF
Mankmoos	16.9.	1/4 2. Esk. Dr.R. 2	VF
Pastin	16.9.	3/4 2. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Pennewitt	16.9.	1/4 3. Esk. Dr.R. 2	Bz
Kl.-Raden	16.9.	1/6 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Rosenow	16.9.	1/4 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Sülten	16.9.	1/8 2. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Hütthof	16.9.	1/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Sagsdorf	16.9.	1/8 2. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Wipersdorf	16.9.	1/8 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Witzin mit Neu-Krug	16.9.	3/4 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bz

3. Ritterschaftliches Amt Crivitz.

Gemeinde	am	mit	Art
Friedrichswalde bei Blankenberg	16.9.	1/8 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Gustävel bei Brüel	16.9.	1/2 4. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Müsselmow (b. Brüel) m. Holzendorf	16.9.	5. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Nutteln bei Brüel	16.9.	1/8 2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Penzin bei Blankenberg	16.9.	1/8 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Schönlage bei Brüel	16.9.	1/2 4. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Zaschendorf bei Brüel	16.9.	1/4 1. Esk. 2. G.Dr.R.	Bz

4. Ritterschaftliches Amt Mecklenburg.

Gemeinde	am	mit	Art
Eickhof bei Warnow	16.9.	1/3 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Eickelberg	16.9.	1/4 1. Esk. Dr.R. 2	Bz
Golchen bei Brüel	16.9.	1/2 2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Laase bei Warnow	16.9.	1/2 2. Esk. Dr.R. 2	Bz
Necheln bei Brüel	16.9.	1/6 2. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Rothenmoor bei Warnow	16.9.	1/4 2. Esk. Dr.R. 2	Bz
Gr.-Labenz bei Blankenberg	16.9.	1/2 1. Esk. Dr.R. 2	Bz
Schependorf bei Baumgarten	16.9.	1/8 4. Esk. Dr.R. 2	Bz

5. Ritterschaftliches Amt Schwerin.

Gemeinde	am	mit	Art
Lübzin bei Warnow	16.9.	3/8 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Diedrichshof	16.9.	1/4 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Grünenhagen bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/3 2. Esk. Dr.R. 2	Bz

6. Ritterschaftliches Amt Sternberg.

Gemeinde	am	mit	Art
Bolz bei Borkow	17. u. 18.9.	1/2 1. Esk. Dr.R. 2	Bz
Borkow i. M.	16.9.	Stab II. Abt. u. 4. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bz
Buchenhof bei Warnow	16.9.	1/6 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Gr.-Görnow bei Blankenberg	16.9.	1/2 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Kl.-Görnow bei Blankenberg	16.9.	1/8 Lb.Esk. Lb.G.Huf.R.	Bz
Kaarz bei Brüel	16.9.	3/4 1. Esk. 2. G.Ul.R.	Bz
Mustin bei Borkow	16.9.	3/4 9. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	Bz

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Gr.-Raden bei Sternberg	16.9.	1/3 4. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Rothen bei Borkow	16.9.	1/4 9. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Ruchow bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/4 1. Esk. Dr.R. 2	VF
Stieten bei Sternberg	16.9.	3/4 3. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF
Tieplitz bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/3 2. Esk. Dr.R. 2	VF
Weitendorf bei Brüel	16.9.	1/4 2. Esk. Lb.G.Huf.R.	VF
Zülow bei Sternberg	16.9.	Stab I. Abt. u. 1/4 1. Batt. LehrR.F.A.Sch.Sch.	VF

VI. Aushebungsbezirk Grevesmühlen.

1. Städte.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Gadebusch	—	—	—
Bendhof	16.9.	1/6 2. Esk. R. G.d.C.	VF

2. Domanialamt Gadebusch.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Amts-Bauhof	16.9.	3/8 1. Esk. Huf.R. 3	VF
Ganzow	16.9.	1/2 1. Esk. Huf.R. 3	VF
Jarmstorf	16.9.	1/8 1. Esk. Huf.R. 3	VF
Kneese, Hof	16.9.	1/6 3. Esk. Huf.R. 3	VF
Kneese, Dorf	16.9.	1/12 3. Esk. Huf.R. 3	VF
Krembz	16.9.	1/3 4. Esk. Huf.R. 3	VF
Rosenow	16.9.	1/3 2. Esk. R. G.d.C.	VF
Alt- und Neu-Steinbeck	16.9.	1/3 4. Esk. Huf.R. 3	VF
Stöllnitz	16.9.	1/3 5. Esk. Huf.R. 3	VF
Wakenstädt	16.9.	1/6 2. Esk. Huf.R. 3	VF

3. Ritterschaftliches Amt Gadebusch.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Bentin bei Drönnewitz	16.9.	1/3 5. Esk. Huf.R. 3	VF
Räselow bei Lützow	16.9.	1/2 2. Esk. R. G.d.C.	VF
Pokrent (bei Lützow) mit Alt-Pokrent	16.9.	3/4 3. Esk. R. G.d.C.	VF
Neuendorf	16.9.	1/4 3. Esk. R. G.d.C.	VF
Roggendorf i. M.	—	—	—
Kl.-Salitz	16.9.	1/4 3. Esk. Huf.R. 3	VF
Gr.-Salitz (bei Gadebusch) mit			
Radegast	16.9.	5/6 2. Esk. Huf.R. 3	VF
Schönwolde	16.9.	1/3 4. Esk. Huf.R. 3	VF

Gemeinde	wird belegt am	wird belegt mit (Truppenteil)	Art des Quartiers

VII. Aushebungsbezirk Doberan.

1. Domanialamt Bützow.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Baumgarten	16.9.	3/4 5. Esk. Dr.R. 2	Bq
Boitin, Hof	17. u. 18.9.	1/8 2. Esk. Dr.R. 2	Bq
Glambeck	16.9.	1/4 3. Esk. Dr.R. 2	Bq
Göllin	16.9.	1/4 3. Esk. Dr.R. 2	Bq
Qualitz	16.9.	3/8 4. Esk. Dr.R. 2	Bq
Rühn, Hof	16.9.	1/8 5. Esk. Dr.R. 2	Bq
Schlockow	16.9.	1/8 5. Esk. Lb.G.Huf.R.	Bq
Tarnow	17. u. 18.9.	1/2 3. Esk. Dr.R. 2	Bq
Warnow	16.9.	1/2 TrainB. 6	Bq
Wendorf	16.9.	1/8 5. Esk. Dr.R. 2	Bq
Zernin	16.9.	1/2 TrainB. 6	Bq

2. Ritterschaftliches Amt Crivitz.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Dreetz bei Bützow	17. u. 18.9.	1/2 3. Esk. Dr.R. 2	Bq

3. Ritterschaftliches Amt Mecklenburg.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Katelbogen bei Baumgarten	16.9.	1/2 4. Esk. Dr.R. 2	Bq

VIII. Aushebungsbezirk Güstrow.

1. Domanialamt Güstrow.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Gr.-Upahl	17. u. 18.9.	1/3 5. Esk. Dr.R. 2	Bq
Woserin mit Hohenfelde	17. u. 18.9.	1/2 TrainB. 6	Bq

2. Ritterschaftliches Amt Güstrow.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Hägerfelde bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/8 4. Esk. Dr.R. 2	Bq
Karcheez bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/8 4. Esk. Dr.R. 2	Bq

3. Ritterschaftliches Amt Schwaan.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Prüzen bei Tarnow	17. u. 18.9.	1/3 4. Esk. Dr.R. 2	Bq

4. Klosteramt Dobbertin (s. auch A.-B. Parchim und Waren).

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Altenhagen	17. u. 18.9.	1/8 TrainB. 6	Bq
Garden	17. u. 18.9.	1/8 1. Esk. Dr.R. 2	Bq
Gerdshagen	17. u. 18.9.	1/3 5. Esk. Dr.R. 2	Bq
Lenzen	17. u. 18.9.	1/8 1. Esk. Dr.R. 2	Bq
Lohmen	17. u. 18.9.	1/4 TrainB. 6	Bq
Nienhagen	17. u. 18.9.	1/8 TrainB. 6	Bq
Kl.-Upahl	17. u. 18.9.	1/3 5. Esk. Dr.R. 2	Bq

Gemeinde	wird belegt		
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers

IX. Aushebungsbezirk Waren.

1. Städte.

Malchow	20.9.	1. Esk. 2. G.Ul.R.	VF

2. Domanialamt Wredenhagen zu Röbel.

Rambs	21. u. 22.9.	3/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Neuhof	21. u. 22.9	1/8 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Vipperow	23.9.	3/8 5. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof	21. u 22.9.	3/4 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Wredenhagen mit Neu-Krug	21. u. 22.9.	1/4 4. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Zepkow	21. u. 22.9.	1/4 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF

3. Ritterschaftliches Amt Lübz.

Walow bei Malchow	21. u. 22.9.	1/2 5. Esk. 2. G.Ul.R.	VF

4. Ritterschaftliches Amt Plau.

Rossow, Hof bei Fretzdorf	23.9.	1/5 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF
Rossow, Dorf bei Fretzdorf	23.9.	1/5 5. Esk. 1. G.Dr.R.	VF

5. Ritterschaftliches Amt Wredenhagen.

Below bei Wredenhagen	21. u. 22.9.	1/4 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Buchholz, Amts Wredenhagen, Postst.	21. u. 22.9.	1/2 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Dambeck in Mecklb.	21. u. 22.9.	5. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Dammwolde bei Wendisch-Priborn	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Fincken in Mecklb.	21. u. 22.9.	3/4 3. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Bütow	21. u. 22.9.	1/2 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Knüppeldamm	21. u. 22.9.	1/4 3. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Grabow bei Freienstein	21. u. 22.9.	3/8 1. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Hinrichsberg bei Röbel	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Jaebetz bei Freienstein	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Karbow bei Röbel	21. u. 22.9.	1/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Gr.-Kelle bei Röbel	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Krümmel bei Mirow	23.9.	3/8 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Leizen bei Dambeck	21. u. 22.9.	1/2 4. Esk. 2. G.Ul.R.	VF
Massow bei Freienstein	21. u. 22.9.	1/2 2. Esk. 2. G.Dr.R.	VF
Melz bei Röbel	21. u. 22.9.	1/2 3. Esk. 2. G.Dr.R.	VF

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Netzeband bei Rägelin	24. u. 25.9.	1/2 1. Esk. 1. G.Dr.R.	B.Q.
Schönberg	24. u. 25.9.	5/8 4. Esk. G.Kür.R.	B.Q.
Solzow bei Röbel	23.9.	1/4 5. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Wackstow bei Röbel	21. u. 22.9.	1/4 1. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Wildkuhl bei Dambeck	21. u. 22.9.	1/4 1. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Zielow bei Röbel	23.9.	1/8 5. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Zierzow bei Röbel	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
6. Klosteramt Dobbertin (s. auch A.-B. Parchim und Güstrow).			
Lärz	23.9.	5/8 4. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Lexow	21. u. 22.9.	1/2 5. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Schwarz	23.9.	5/8 1. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.
Sietow	21. u. 22.9.	1/4 2. Esk. 2. G.Ul.R.	B.Q.

Ungefähre Stärke

der

Truppen.

	Stabs-offi-ziere	Hauptl., Rittm., Leutn.	San.-Offi-ziere	Zahlm., Stabs-vete-rinäre, Ober-vete-rinäre	Feldw., Wachtm., Unter-ärzte, Unter-vete-rinäre	Fähnr., Vize-Feldw.	Unter-offi-ziere
1 Eskadron	—	4	—	1	1	1	15
1 Maschinen-Gewehr-Abteilung . .	—	4	—	—	3	1	10
1 Artillerie-Abteilungs-Stab . . .	1	1	1	1	—	1	2
1 Batterie (1., 2. oder 3.)	—	4	—	—	1	1	10
1 " (4., 5. " 6.)	—	3	—	—	1	1	10
1 reitende Batterie	—	5	—	—	1	1	9
1 Abteilungs-Stab des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule . .	1	1	1	1	—	1	2
1 Batterie des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule	—	4	—	—	1	1	13
Manöver-Luftschiffer-Abteilung . .	—	1	—	—	1	—	12
Garde-Train-Bataillon	—	15	1	—	3	3	24
Train-Bataillon 3	—	21	—	—	1	1	13
" " 5	—	1	—	—	—	—	10
" " 6	—	3	—	—	—	—	20

emeine	Offizierburschen	Offizierpferde	Dienstpferde	Für die Pferde sind an Rationen erforderlich				Geschäftszimmer	Arrest- und Wachtlokale	Bemerkungen.
				Zahl der Rationen	Hafer zu 6000 g	Heu zu 2500 g	Stroh zu 1750 g			
98	4	8	117	125	125	125	125	—	*) —	*) Werden dem Bedürfnis entsprechend angefordert; für jede Ortsunterkunft etwa ein Arrest- und Wachtlokal.
57	5	—	58	58	58	58	58	1	—	
3	4	6	2	8	8	8	8	1	—	
75	4	1	66	67	67	67	67	—	—	
60	3	1	49	50	50	50	50	—	—	
52	5	9	71	80	80	80	80	—	—	
3	4	6	2	8	8	8	8	1	—	
82	4	1	78	79	79	79	79	—	—	
35	1	—	81	81	81	81	81	—	—	
79	15	—	114	114	114	114	114	—	—	
51	21	—	135	135	135	135	135	—	—	
40	1	—	64	64	64	64	64	—	—	
75	3	—	129	129	129	129	129	—	—	

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel, Dienststempel oder der Siegelmarke der absendenden Behörde versehen sein. Das Dienstsiegel usw. muß bei Postanweisungen und Postpaketadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume stehen. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Paketen muß der Vermerk „Frei durch Ablösung Nr. 3“ sowohl auf die Postpaketadresse, und zwar in den für die Aufschrift bestimmten Raum als auch in die Aufschrift der Pakete selbst gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Paketen selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei durch Ablösung Nr. 3“ zu versehen. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „fr. d. A.“ auf der Aufschriftseite der Zustellungsurkunde nicht erforderlich.

VII. Die Pauschsumme wird für sämtliche unter I aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Anteils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der unter VI vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den unter IV 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 13. August 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

Portobuch

de .... (Bezeichnung der Behörde) .... in ....

zur Feststellung einer Pauschsumme.

Dauer der Ermittelung:

vom .... 190... bis einschließlich .... 190... .

1	2	3	4	5		6	
Tag der Einlieferung	Stückzahl der gewöhnlichen Briefsendungen	Stückzahl der sonstigen Sendungen	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, sowie der Pakete mit und ohne Wertangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Wertes	Gewicht der Pakete		Porto und Gebühren-Betrag	
				kg	g	Mark	Pf.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. August 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 20.) Zusatz-Verordnung vom 16. August 1904 zum § 20 der Verordnung vom 22. Juni 1900, betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nachdem Wir mittels anderweitiger, gleichfalls unter dem heutigen Tage bekannt gegebener Verfügung Unsere Landesherrliche Bestätigung erteilt haben zu dem Vertrage des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz mit dem Vorstande des Halberstädter Knappschaftsvereins zu Halberstadt, betreffend den Eintritt der Kalisalzwerke Jessenitz in den Halberstädter Knappschafts-Verein, verordnen Wir wegen des durch diesen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses nach Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen weiter, was folgt:

Die durch die Bestimmung im § 20 Absatz 3 der Verordnung vom 22. Juni 1900 — Reg.-Blatt No. 22 —, betreffend den Betrieb und die Be-

aufsichtigung des Salzbergbaues, begründete Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen wird für das Bergamt zu Hagenow in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für den Betrieb der Mecklenburgischen Kalisalzwerke Jessenitz (vgl. Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 29. August 1900 — Regierungsblatt No. 30 —) auf diejenigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Kalisalzwerke Jessenitz erstreckt, welche die Zugehörigkeit dieser Werke zu dem Halberstädter Knappschaftsverein mit sich bringt, soweit für diese Verpflichtungen in dem vereinbarten Vertrage bezw. in den jetzt oder in Zukunft geltenden Statuten des Halberstädter Knappschaftsvereins und der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S. eine zwangsweise Durchführung im Verwaltungswege vorgesehen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

II. Abteilung.

(1) Bestätigung des Vertrags, betreffend den Eintritt der Mecklenburgischen Kalisalzwerke Jessenitz in den Halberstädter Knappschafts-Verein.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock nnd Stargard Herr ꝛc.

Wir erteilen hiermit Unsere Landesherrliche Bestätigung zu dem aus der

Anlage A

ersichtlichen Vertrage zwischen dem Vorstande des Halberstädter Knappschaftsvereins zu Halberstadt und dem Vorstande der Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke zu Jessenitz, betreffend den Eintritt der Kalisalzwerke Jessenitz in den Halberstädter Knappschaftsverein, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser Vertrag mit dem 1. September d. J. in Kraft treten wird.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 16. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Anlage A.

Zwischen

dem Vorstand des Halberstädter Knappschaftsvereins

und

der Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Aufsichtsbehörden nachstehender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Das der Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz gehörige Salzbergwerk zu Jessenitz tritt dem Halberstädter Knappschaftsverein als Vereinswerk bei.

Besitzerin, Beamte und Arbeiter dieses Werkes haben von dem Zeitpunkte des Beitritts alle Rechte und Pflichten wie auf jedem anderen zum Halberstädter Knappschaftsvereine gehörigen Werke. Demzufolge sind Mitglieder des Halberstädter Knappschaftsvereins (§ 3 des Statuts) ohne Rücksicht auf Reichs- und Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht, alle Arbeiter des den Mecklenburgischen Kalisalzwerken Jessenitz gehörigen Salzbergwerks zu Jessenitz. Berechtigt zur Mitgliedschaft sind alle Werksbeamten.

Es gilt für das Werk das Statut des Halberstädter Knappschaftsvereins.

§ 2.

Die Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz verpflichtet sich ausdrücklich, alle Beiträge zu leisten, welche den Werksbesitzern nach Maßgabe des genannten Statuts und der Nachträge oder sonstigen Abänderungen desselben obliegen.

Sie räumt dem Knappschaftsvorstande die Befugnis ein, diese Beiträge nicht nur im ordentlichen Rechtswege beizutreiben sondern auch im Verwaltungswege einziehen zu lassen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich zugleich auf die von der Aktiengesellschaft zu verlegenden Arbeiterbeiträge.

§ 3.

Vom Eintritt des Salzbergwerks zu Jessenitz in den Halberstädter Knappschaftsverein an werden die auf ersterem beschäftigten Beamten und Arbeiter vom Halberstädter Knappschaftsverein gegen Krankheit nach Maßgabe des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes und des Knappschafts-Statuts versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe dieses Statuts zugleich auf die knappschaftliche Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung.

Die Versicherung gegen Betriebsunfälle erfolgt durch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

Die im Reichsgesetze vom 13. Juli 1899 angeordnete Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Vermittelung des Halberstädter Knappschaftsvereins bei der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

§ 4.

Als Entschädigung dafür, daß die Arbeiter des Salzbergwerks zu Jessenitz durch den Eintritt in den Halberstädter Knappschaftsverein an dessen Vermögen wie an dem Vermögen der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse ganz in derselben Weise wie alle übrigen Mit-

glieder des Halberstädter Knappschaftsvereins beteiligt sind, verpflichtet sich die Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz an den Halberstädter Knappschaftsverein eine einmalige Entschädigungssumme von Fünfundzwanzigtausend Mark innerhalb eines Monats nach Eintritt des Werkes in den Halberstädter Knappschaftsverein zu zahlen.

§ 5.

Wenn die Aktiengesellschaft Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz in dem Großherzogtume Mecklenburg neue Salzbergwerke erwirbt, so sollen auch diese alsbald in den Halberstädter Knappschaftsverein eintreten.

Für jedes neue eintretende Werk wird (gemäß § 21 Abs. 3 des Statuts) ein Einschreibegeld von 150 — einhundertundfünfzig — Mark gezahlt.

§ 6.

Der Halberstädter Knappschaftsverein übernimmt die zur Zeit des Eintritts des Salzbergwerks zu Jessenitz auf demselben beschäftigten Beamten und Arbeiter, welche einem anderen mit ihm in einem Gegenseitigkeitsverhältnisse stehenden Knappschaftsvereine angehören, nach Beibringung des im § 124 Absatz 1 a des Statuts vorgeschriebenen Gesundheitsnachweises sofort als ständige Mitglieder.

Die Zeit, während welcher dieselben feiernde Mitglieder waren, wird als Dienstzeit nicht gerechnet.

§ 7.

Die sämtlichen übrigen am Tage des Beitritts auf dem Salzbergwerk zu Jessenitz beschäftigten Beamten und Arbeiter treten sofort als unständige Mitglieder dem Halberstädter Knappschaftsvereine bei, und findet eine nochmalige Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand (§ 6 Absatz 1 des Statuts) nicht statt.

Die Zeit, während welcher dieselben auf dem Salzbergwerk zu Jessenitz beschäftigt gewesen sind, ist denselben für die Zulassung als Ständige als Zeit der Zugehörigkeit zum Halberstädter Knappschaftsverein anzurechnen (§ 7 Abs. 1 b des Statuts).

§ 8.

Für das Salzbergwerk zu Jessenitz wird ein besonderer Arzt- und Ältestensprengel gebildet.

Bei der Auswahl des Arztes sollen die Wünsche der Belegschaft nach den Bestimmungen des Statuts gehört werden.

§ 9.

Das Salzbergwerk zu Jessenitz tritt der Halberstädter Haftpflichtkasse sofort bei.

§ 10.

Dieser Vertrag tritt in Kraft sofort, nachdem die vorbehaltene Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt sein wird. Derselbe ist für alle Zeit abgeschlossen; seine Kündigung oder ein Rücktritt von ihm sind ausgeschlossen.

Bergwerk Jessenitz (Mecklbg.), den 27. Oktober 1903.

Halberstadt, den 2. November 1903.

Mecklenburgische Kalisalzwerke Jessenitz.
gez. Nettekoven. gez. Gf. Baudissin.

Vorstand des Halberstädter Knappschafts-Vereins.
gez. Fürer. gez. Berger.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. September 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 21.) Verordnung vom 26. August 1904 zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unsern getreuen Ständen, daß zwischen dem § 7 und dem § 8 der Verordnung vom

12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium pp. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, als § 7a und § 7b die nachstehenden Bestimmungen eingeschoben werden:

§ 7a.

Stirbt ein Lehrer, der nicht zu den in der Konstitution vom 12. Juni 1784, betreffend die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Schullehrer und Küster, und nicht zu den in § 15 der Verordnung vom 12. März 1901 genannten Lehrern gehört, so ist, unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels, das Diensteinkommen für das Sterbequartal unverkürzt auszuzahlen.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Anstatt der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte, welche in der Zeit nach dem Tode des Stelleninhabers zu gewähren sind, kann, ohne daß hierdurch das Auseinandersetzungsverfahren berührt wird, nach Wahl des Schuldners der anschlagsmäßige Geldwert bezw. bei den Schulstellen in den Städten und ritterschaftlichen Flecken nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 der über die Berechnung des Naturaleinkommens gültig festgesetzte Wert gegeben werden.

Auf diese Veranschlagung findet im übrigen die Vorschrift in § 10, für die Städte und ritterschaftlichen Flecken, wenn gültige Festsetzungen nicht bestehen, die Vorschrift in § 20 Abs. 2 Anwendung.

§ 7b.

Die Kosten der Verwaltung einer Lehrerstelle an einer Volks- und Bürgerschule im Bereiche der Städte und der ritterschaftlichen Flecken sind nach dem Tode des Stelleninhabers bis zum Ablauf des Sterbequartals von dem nach Maßgabe des § 22 Nr. 1 zur Aufbringung des Diensteinkommens Verpflichteten zu tragen, die Kosten der Verwaltung einer ritter- oder landschaftlichen Landschulstelle während dieser Zeit von den im § 27 bezeichneten Behörden unter die Obrigkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung zu verteilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt auf Antrag einer beteiligten Obrigkeit die Verteilung endgültig durch die Schulkommission.

Die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts hat die Kirche, an welcher der Verstorbene angestellt war, zu tragen. Mit Einwilligung der Schul-

kommission kann unter Umständen ein Teil des kirchlichen Einkommens im Sterbequartal dazu bestimmt werden, die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts in der Zeit nach dem Tode des Lehrers mit der Maßgabe zu decken, daß dadurch der Nachlaß nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn für das kirchliche Einkommen überhaupt kein Anspruch auf das Sterbequartal bestände.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 26. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. August 1904, betreffend den Greifen-Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser allergnädigster Herr, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz werden den unter dem 15. September 1884 gestifteten Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-Orden (Regierungs-Blatt 1884 Seite 165) fortan unter dem Namen

Großherzoglich Mecklenburgischer Greifen-Orden

als gemeinsamen Orden beider Großherzogtümer benehmen und verleihen.

Schwerin, den 23. August 1904.

---

(2) Bekanntmachung vom 27. August 1904, betreffend den Übertritt des Gehöfts Bobziner Schleuse zu dem Bezirk des Standesamts Kuppentin.

Mit dem 1. Oktober d. J. scheidet das Gehöft Bobziner Schleuse aus dem Bezirk des Standesamts Lübz aus und tritt zu dem Bezirke des Standesamts Kuppentin über.

Schwerin, den 27. August 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(3) Bekanntmachung vom 26. August 1904, betreffend die Einsetzung einer Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung in Rostock.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai d. J., betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker (Regierungs-Blatt 1904 No. 17), hat das unterzeichnete Ministerium eine Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung mit dem Sitz in Rostock eingesetzt.

Die Prüfungskommission tritt am 1. Oktober d. J. in Funktion. Zu gleicher Zeit wird die nach der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Regierungs-Blatt 1876 No. 2) errichtete Prüfungsbehörde für die Gehülfenprüfung der Apothekerlehrlinge wieder aufgehoben.

Schwerin, den 26. August 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 32.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. September 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 22.) Verordnung vom 30. August 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 18. Januar 1878, betreffend die bei den Domanialämtern verwalteten Armenkassen- und Hülfsladen-Kapitalien.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 18. Januar 1878 (Regierungs-Blatt No. 3), betreffend die bei den Domanialämtern verwalteten Armenkassen- und Hülfsladen-Kapitalien, was folgt:

I. Der § 2 erhält nachstehenden Zusatz:

„Außer zu der im vorstehenden Absatz bezeichneten Bestimmung, dem Armenwesen in Unserem Domanium zu dienen, können auch

zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden Unseres Domaniums Mittel aus den Zinsaufkünften beider Fonds hergegeben werden."

II. Der § 3 fällt fort.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 30. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. September 1904, betreffend das internationale Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Nach Artikel 4 des internationalen Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 240) ist, wenn von inländischer Vormundschaftsbehörde eine Vormundschaft über einen Deutschen angeordnet wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten hat und für den dort eine Vormundschaft gemäß Artikel 3 des Abkommens angeordnet ist, der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Ebenso sollen nach Artikel 8 die inländischen Behörden, sobald ihnen bekannt wird, daß Anlaß vorliegt, für einen im Inlande befindlichen minderjährigen Angehörigen eines Vertragsstaates die Vormundschaft anzuordnen, die Behörden des Heimatstaates von dem Sachverhalte benachrichtigen. Die Vormundschaftsgerichte und die die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts wahrnehmenden Behörden haben sich für diese Mitteilungen der Vermittlung des unterzeichneten Ministeriums zu bedienen. Alle für die Angelegenheit in Betracht kommenden Tatsachen, insbesondere die möglichst genauen Personalien, sind in einer mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Anlage des Berichts kurz darzustellen; im Falle des Artikel 8 wird in der Regel die Beifügung etwa vorhandener Ausweispapiere zweckmäßig sein.

Schwerin, den 1. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. September 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 23.) **Verordnung vom 24. August 1904 zur Ausführung der Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5, zur Zivilprozeßordnung § 5, zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 2 Absatz 1, zur Konkursordnung § 7 und zur Strafprozeßordnung § 4.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen auf Grund

1. des § 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 Artikel II (Regierungs-Blatt 1898 Seite 252),
2. des § 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 Artikel II Nr. 1 (Regierungs-Blatt 1898 Seite 332) und des § 2 Absatz 1 des

Einführungsgesetzes zum Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Regierungs-Blatt 1897 Seite 135),

3. des § 7 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 Artikel II Nr. 3 (Regierungs-Blatt 1898 Seite 248),

4. des § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 Artikel II (Regierungs-Blatt 1898 Seite 252),

nach vorgängiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz hierdurch, was folgt:

I. In betreff des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung

mit Ausschluß der Vorschriften des siebenten und des achten Buchs der letzteren (Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung sowie Arreste und einstweilige Verfügungen).

§ 1.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden Anwendung

1. in Ansehung des Großherzogs

auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Allerhöchstdemselben und Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen, auf das Verfahren in Ehesachen und auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben;

2. in Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses

auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten unter einander wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen; auf das Verfahren in Ehesachen, auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, und auf das Verfahren in Sachen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche sowie wegen Verschwendung, jedoch nur soweit als die Vorschriften dieser Verordnung nicht ein anderes bestimmen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Für die im § 1 genannten Verfahren ist das Oberlandesgericht zu Rostock ausschließlich zuständig.

Für die Verhandlung und Entscheidung wird bei dem Oberlandesgericht ein besonderer Senat gebildet.

Derselbe wird besetzt

1. durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden,
2. durch den Senatspräsidenten und durch die drei ältesten Räte des Oberlandesgerichts.

Im Falle der Behinderung erfolgt die Vertretung

1. des Vorsitzenden des Gerichtshofs durch den Senatspräsidenten,
2. der übrigen Mitglieder des Gerichtshofs durch die dem Dienstalter im Oberlandesgerichte nach ältesten Räte des Oberlandesgerichts.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn das Landgericht zuständig wäre; in Entmündigungssachen finden die Vorschriften der §§ 645 bis 687 der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsgericht entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Verfahren ist mit Einschluß der Verkündigung der Urteile nicht öffentlich.

Soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfinden kann, tritt an deren Stelle das Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

§ 4.

Auf die Klage eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses gegen ein anderes Mitglied desselben darf der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung erst festsetzen, wenn von dem Großherzog die Sühne ohne Erfolg versucht oder von dem Großherzog bestimmt ist, daß ein Sühneversuch unterbleiben solle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit oder über das Unterbleiben des Sühneversuchs wird dem Oberlandesgericht aus dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses zugefertigt werden.

§ 5.

Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

B. Verfahren in Ehesachen.

§ 6.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Sühneversuch in Ehesachen (§§ 608 bis 611) finden keine Anwendung.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Regierungs-Blatt 1899 No. 64) über die Ehescheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit.

C. Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 7.

Das Verfahren zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sowie wegen Verschwendung darf gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nur auf Anordnung des Großherzogs eingeleitet und durchgeführt werden.

Die Anordnung erfolgt nach Gehör des Staatsministeriums.

Die Anordnung ergeht aus dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

§ 8.

In betreff der Vormundschaft für die wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche und wegen Verschwendung entmündigten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 22. Dezember 1899 §§ 10 ff. und 20 ff. das Bewenden.

1. Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche.

§ 9.

Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens und die Entmündigung können nur auf Antrag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses erfolgen.

Mit dem Antrage ist dem Oberlandesgericht die im § 7 vorgesehene Anordnung vorzulegen.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 650, 651, 656 der Zivilprozeßordnung kommen nicht zur Anwendung.

§ 11.

Klagen auf Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (Zivilprozeßordnung §§ 664 und 679) finden nicht statt.

§ 12.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann bei dem Oberlandesgerichte beantragt werden

1. von dem Entmündigten oder von dem gesetzlichen Vertreter desselben,
2. von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses.

Wird von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses die Wiederaufhebung der Entmündigung beantragt, so finden die Bestimmungen des § 7 entsprechende Anwendung.

2. Entmündigung wegen Verschwendung.

a) Gerichtliche Entmündigung.

§ 13.

Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens und die Entmündigung können nur auf Antrag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses erfolgen.

Mit dem Antrag ist dem Oberlandesgerichte die im § 7 vorgesehene Anordnung vorzulegen.

§ 14.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann

1. von dem Großherzog angeordnet,
2. von dem Entmündigten oder von dem gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

§ 15.

Auf die im § 14 Nr. 1 vorgesehene Anordnung kommen die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

Das Oberlandesgericht hat auf Grund der ihm vorgelegten Anordnung die Entmündigung wieder aufzuheben.

§ 16.

Klagen auf Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (Zivilprozeßordnung §§ 664, 686) finden nicht statt.

b) Außergerichtliche Entmündigung.

§ 17.

Beantragt ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses schriftlich seine Entmündigung wegen Verschwendung oder erklärt sich dasselbe schriftlich mit seiner Entmündigung wegen Verschwendung einverstanden, so kann nach Anhörung des Staatsministeriums der Großherzog dem Befinden nach die Entmündigung durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses anordnen lassen.

§ 18.

Die Anordnung der Entmündigung ist dem zu Entmündigenden durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses von Amtswegen zuzustellen.

Die Anordnung der Entmündigung tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit.

§ 19.

Die in Gemäßheit des § 17 Absatz 1 angeordnete Entmündigung steht in rechtlicher Beziehung einer gerichtlichen Entmündigung wegen Verschwendung gleich.

§ 20.

Die Wiederaufhebung einer in Gemäßheit des § 17 Absatz 1 angeordneten Entmündigung kann nur auf Befehl des Großherzogs durch Anordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses erfolgen.

§ 21.

In welcher Form die in Gemäßheit des § 17 Absatz 1 angeordnete Entmündigung sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung bekannt zu machen ist, bleibt der Bestimmung des Großherzogs vorbehalten.

II. In betreff der Vorschriften des siebenten und achten Buchs der Zivilprozeßordnung (Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung und Arreste und einstweilige Verfügungen) sowie des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

§ 22.

Die Vorschriften des siebenten Buchs der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren finden keine Anwendung in Ansehung des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Soweit sich nicht aus den Vorschriften dieser Verordnung ein anderes ergibt, kommen zur Anwendung

die Vorschriften des achten Buches der Zivilprozeßordnung über den vollstreckbaren Titel als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung sowie die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1897

in Ansehung des Großherzogs,

die Vorschriften des achten Buches der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes vom 24. März 1897

in Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§ 23.

Die erste Zivilkammer des Landgerichts zu Schwerin ist ausschließlich zuständig

1. als Vollstreckungsgericht sowie als Verteilungsgericht;
2. für die Anordnung eines Arrestes sowie für die Erlassung einstweiliger Verfügungen.

§ 24.

Als Rechtsmittelinstanz ist der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock ausschließlich zuständig.

Gegen die Entscheidung des Senats findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 25.

Die den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zustehenden Apanagen sind der Pfändung nur bis zum dritten Teile des Betrags unterworfen.

Dasselbe gilt von dem Wittum der verwitweten Großherzoginnen sowie der Witwen von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, wenn und solange dasselbe aus Großherzoglichen Kassen entrichtet werden muß.

§ 26.

Unstatthaft ist die Zwangsvollstreckung in das einem Mitgliede des Großherzoglichen Hauses zustehende Fideikommiß oder Nutzungsrecht an unbeweglichen, dem Großherzog gehörigen Vermögen und in die beweglichen, mit diesem Vermögen als Inventar überwiesenen Sachen sowie in die zur Erhaltung des unbeweglichen Vermögensstücks und der Inventariengegenstände aus Großherzoglichen Kassen zu leistenden Gelder.

Besteht jedoch das Fideikommiß oder das Nutzungsrecht an einem zur Landwirtschaft oder Forstwirtschaft bestimmten Grundstück, so kann die Zwangsvollstreckung im Wege der Zwangsverwaltung erfolgen.

§ 27.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides, über die Verhängung von Haft oder von Geldstrafen beziehungsweise Ordnungsstrafen, über die Anordnung eines Sicherheitsarrestes sowie über die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Anwendung von Gewalt kommen gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nicht zur Anwendung.

III. In betreff der Konkursordnung.

§ 28.

Die Konkursordnung kommt in Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses zur Anwendung, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 29.

Für die nach der Konkursordnung dem Konkursgericht obliegenden Verrichtungen in betreff des Konkursverfahrens über das Vermögen oder den Nachlaß eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist die erste Zivilkammer des Landgerichts zu Schwerin ausschließlich zuständig.

§ 30.

Auf die Zuständigkeit für Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz finden die Bestimmungen des § 24 entsprechende Anwendung.

§ 31.

In dem Konkursverfahren finden die Vorschriften dieser Verordnung in den §§ 3, 5, 25, 26, 27 entsprechende Anwendung.

Die Ernennung und die Wahl eines Konkursverwalters sowie die Wahl eines Gläubigerausschusses finden nicht statt.

Die dem Konkursverwalter obliegenden Verrichtungen sind von der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts wahrzunehmen, welche die Konkursmasse zu verwalten, zu verwerten und zu verteilen, sowie den Konkursgläubigern über die Verwaltung Rechnung zu legen hat. Die Oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr obliegenden Verrichtungen durch einen Bevollmächtigten ausführen lassen.

Die Vorschriften der §§ 101, 106, 121, 122 der Konkursordnung finden keine Anwendung.

§ 32.

Auf Antrag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses hat das Gericht zum Zwecke der Ermöglichung einer außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bis zu drei Monaten auszusetzen.

Die Frist kann aus wichtigen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, so kann das Gericht auf Antrag des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses oder eines Beteiligten anordnen, daß bis zur Erledigung des Antrags Arreste oder einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Gemeinschuldners nicht stattfinden sollen. Die Vorschriften des § 14 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

IV. In betreff der Strafprozeßordnung.

§ 33.

In Strafsachen entscheidet über Mitglieder des Großherzoglichen Hauses der Großherzog in erster und letzter Instanz, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. Dezember 1898 ein anderes bestimmt.

Gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind Anzeigen wegen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung bei dem Justizministerium schriftlich anzubringen.

§ 34.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt, wenn der Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens besteht, im Auftrage des Großherzogs eine Untersuchung und Begutachtung durch das Oberlandesgericht zu Rostock.

Der Auftrag wird durch das Justizministerium dem Oberlandesgerichte zugefertigt.

§ 35.

Zur Vornahme der Untersuchung wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt.

Auf das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter finden, soweit nicht diese Verordnung ein anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 36.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 37.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Voruntersuchung.

§ 38.

Die in den §§ 98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozeßordnung bezeichneten Amtshandlungen können gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nur nach eingeholter Genehmigung des Großherzogs angeordnet werden.

§ 39.

Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung erfolgt die Begutachtung in der Form eines Urteils mit Entscheidungsgründen durch das Plenum des Oberlandesgerichts, nachdem zuvor dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben ist.

Das Gericht kann einen Termin zur mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlung der Sache anberaumen.

An der Beratung und an der Beschlußfassung darf auch der Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, teilnehmen.

Das Urteil nebst Entscheidungsgründen wird mit den Akten dem Justizministerium überreicht.

§ 40.

Die Entscheidung des Großherzogs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Urteils. Eine Abänderung des Urteils zu Ungunsten des Beschuldigten ist unzulässig.

Vor der Entscheidung wird der Großherzog das Staatsministerium hören.

Wegen der Vollstreckung der erkannten Strafe werden die erforderlichen Anordnungen durch den Großherzog getroffen. Die Ausführung dieser Anordnungen hat das Justizministerium durch die Strafvollstreckungsbehörden zu veranlassen und zu überwachen.

§ 41.

Handelt es sich um Übertretungen, so kann dem Befinden nach der Großherzog zur Vorbereitung der Entscheidung in gleicher Weise wie in den Fällen des § 34 das Oberlandesgericht mit der Untersuchung und Begutachtung beauftragen. Die §§ 35 bis 40 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

Das Recht des Großherzogs zur Niederschlagung der Strafverfolgung sowie zur Begnadigung wegen der durch Allerhöchste Entscheidung erkannten Strafen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Der Großherzog kann auch die Wiederaufnahme des durch die Allerhöchste Entscheidung geschlossenen Verfahrens aus den im vierten Buche der Strafprozeßordnung §§ 399, 402 bezeichneten Gründen anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 404 nicht vorliegen.

Auf das Verfahren im Falle der durch den Großherzog angeordneten Wiederaufnahme finden die Vorschriften der §§ 33 ff. entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarsachen.

§ 43.

Auf Disziplinarsachen gegen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses finden die Bestimmungen der §§ 33 und 41 entsprechende Anwendung.

VI. Gemeinsame Bestimmungen für das Verfahren auf Grund der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Strafprozeßordnung.

§ 44.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Großherzogs oder der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses an der Gerichtsstelle nicht anordnen.

Soll der Großherzog oder ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses vernommen werden, so erfolgt die Vernehmung in ihrer Wohnung durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts.

Über die Vernehmung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht.

§ 45.

Der Großherzog, die Großherzogin und eine verwitwete Großherzogin können nicht als Zeugen aufgerufen werden.

Wird ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses als Zeuge vernommen, so findet eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder dem Beschuldigten

nur statt, wenn sie von dem als Zeugen zu vernehmenden Mitglied des Großherzoglichen Hauses gefordert wird. Parteien oder sonst an dem Verfahren Beteiligte können nicht verlangen, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§ 46.

Die auf den Großherzog sich beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden während der Dauer einer Regentschaft auf den Regenten entsprechende Anwendung.

§ 47.

Auf Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche der Familiengewalt des Großherzogs nicht unterworfen sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 48.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung (Regierungs-Blatt 1899 No. 20) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 24. August 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. September 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. September 1904 über die Ausbildung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1901, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

In weiterer Ausführung der Ausführungsbestimmungen „B" und „E" des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902) zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 wird wegen Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer gemäß § 25 Nr. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 hierdurch das Nachstehende bestimmt:

I. Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer.

1. Die Ausbildung der Fleischbeschauer (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Bundesratsbestimmungen B) kann bis auf weiteres an den öffentlichen Schlachthöfen zu Schwerin und Rostock erfolgen.

2. Der Unterricht geschieht unter der Leitung desjenigen Tierarztes, welchem die Leitung der Fleischbeschau auf dem betreffenden Schlachthofe übertragen ist.

Dem Unterricht ist der von dem unterzeichneten Ministerium aufgestellte Lehrplan zu Grunde zu legen.

3. Die Unterrichtskurse finden nach Bedarf statt. Der Beginn eines jeden Unterrichtskursus ist von dessen Leiter dem Obertierarzte anzuzeigen.

Die Zulassung Neuangemeldeter zu bereits begonnenen Kursen ist nicht statthaft.

4. Die Anmeldung zu den Unterrichtskursen hat bei dem betreffenden leitenden Schlachthof-Tierarzt zu geschehen.

Der Anmeldung sind die in den §§ 3 und 4 der Bundesratsbestimmungen B für die Zulassung zur Prüfung vorgesehenen Nachweise (vgl. unten Ziffer 10) beizufügen.

Personen, welche diese Nachweise nicht erbringen, sind zurückzuweisen. Beschwerden gegen Zurückweisungen können binnen zwei Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium angebracht werden.

5. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

6. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig zum Unterricht auf dem betreffenden Schlachthofe einberufen werden.

Ausnahmen werden nur unter besonderen Verhältnissen durch das unterzeichnete Ministerium zugelassen.

7. Für seine Zulassung zum Unterricht hat der Bewerber vor Beginn desselben an den leitenden Tierarzt eine Gebühr von 30 Mk. einzuzahlen.

8. Nach Beendigung der Ausbildung ist jedem Teilnehmer von dem Leiter des Unterrichts eine mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß und während welcher Zeit er regelmäßig an dem Unterricht teilgenommen hat.

9. Zur Prüfung der Fleischbeschauer, welche an demjenigen öffentlichen Schlachthofe stattzufinden hat, an welchem die Ausbildung erfolgt ist, sind eingesetzt:

a) die Großherzogliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer zu Schwerin,

b) die Großherzogliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer zu Rostock.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus je zwei Mitgliedern und zwar
α) die Großherzogliche Prüfungskommission zu Schwerin
aus dem Obertierarzte als Vorsitzendem und aus dem tierärztlichen Schlachthofleiter zu Schwerin,
β) die Großherzogliche Prüfungskommission zu Rostock
aus dem Obertierarzt als Vorsitzendem und aus dem tierärztlichen Schlachthofleiter zu Rostock.

Dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern werden für den Behinderungsfall Stellvertreter beigegeben.

10. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen.

Der Gesuchsteller hat gemäß § 4 der Bundesratsbestimmungen B als Belege beizufügen:

a. einen Altersnachweis, welcher sowohl durch standesamtliche Atteste, als auch durch andere Urkunden (Taufschein, Militärpapiere u. dergl.) geführt werden kann;
b. ein ärztliches Zeugnis über seine körperliche Tauglichkeit für den Beruf eines Fleischbeschauers, insbesondere über die hinreichende Leistungsfähigkeit seiner Sinnesorgane;
c. die Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung an einem der unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Schlachthöfe;
d. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf;
e. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund, sowie darüber, daß keine Tatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Ausübung des Berufes als Fleischbeschauer dartun.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr in Höhe von 10 Mk. einzuzahlen.

11. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 3 Abs. 4 der Bundesratsbestimmungen B).

Gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung steht dem Zurückgewiesenen die Beschwerde an das unterzeichnete Ministerium zu.

12. Die Prüfungen, welche nach näherer Anordnung des Vorsitzenden nach Bedarf abgehalten werden, sollen tunlichst im Anschluß an die Unterrichtskurse stattfinden.

13. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsizenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter mittelst eingeschriebenen Briefes eine Woche vorher. Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung

keine Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig. Die Entschließung hierüber steht der Prüfungskommission zu.

14. Die Reihenfolge der Einberufungen zur Prüfung richtet sich in der Regel nach der Zeit der Anmeldung, doch sind, soweit tunlich, diejenigen zunächst zu prüfen, welche dartun, daß ihre Anstellung als Fleischbeschauer in Aussicht genommen ist.

15. Die alle drei Jahre zu wiederholenden Nachprüfungen (§ 9 und § 10 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen B) sind vor dem Bezirkstierarzt abzulegen, in dessen Amtsbezirk der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

Die Gesuche um Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Bezirkstierarzt mündlich oder schriftlich zu stellen.

Dem Gesuch ist der Befähigungsausweis (§ 8 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen B) beizufügen.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn der Befähigungsausweis erloschen ist (§ 9 Abs. 2 der Bundesratsbestimmungen B) und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 9 Abs. 3 der B.B. B. wiedergewonnen werden kann.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem unterzeichneten Ministerium zulässig.

Die Nachprüfungen sollen, insoweit nicht das für den praktischen Teil der Prüfung erforderliche Material anderweit beschafft werden kann, tunlichst an einem Schlachthof stattfinden.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem betreffenden Bezirkstierarzt festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm vorliegen. Mehr als 4 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig nachgeprüft werden.

Den Obertierarzt, welchem gestattet ist, den Nachprüfungen beizuwohnen, hat der Bezirkstierarzt von Zeit und Ort der Nachprüfungstermine rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

16. Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt 6 Mk. und ist bei der Anmeldung einzuzahlen.

17. Sofern nach § 9 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen B die Prüfung vor der Prüfungskommission in vollem Umfange der §§ 5 bis 7 der B.B. B. abgelegt werden muß, finden die Bestimmungen unter Ziff. 10—14 der gegenwärtigen Bekanntmachung mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Gesuche um Zulassung nur der frühere Befähigungsausweis, ein ärztliches Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen sind.

II. Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer für das in das Zollinland eingehende Feisch.

1. Die Prüfungen (die erstmalige Prüfung und die Nachprüfung — §§ 1 und 9 der Ausf.-Best. E des Bundesrats —) sind vor einem der von dem unterzeichneten Ministerium bestellten Prüfungskommissare abzulegen.

2. Als Prüfungskommissare sind bis auf weiteres bestellt:

a) der Bezirkstierarzt zu Schwerin,

b) der Bezirkstierarzt zu Rostock.

Die Prüfungen vor den Kommissaren sind an den Schlachthöfen zu Schwerin bezw. zu Rostock abzulegen.

3. Die Anmeldungen zur Prüfung und zur Nachprüfung haben bei einem der unter Ziff. 1 genannten Prüfungskommissare zu erfolgen unter Beifügung der in § 3 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen E aufgeführten Nachweise und eines Zeugnisses der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gesuchstellers darüber, ob keine Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gesuchstellers in bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer dartun.

4. Gegen die Versagung der Zulassung zur Prüfung kann binnen 2 Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium Beschwerde erhoben werden.

5. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes eine Woche vorher.

Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig. Die Entschließung hierüber steht dem Prüfungskommissar zu. Gegen diese Entschließung kann binnen 2 Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium Beschwerde erhoben werden.

III.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften wird die Bekanntmachung vom 23. Dezbr. 1902, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Regierungs-Blatt 1902 No. 45), aufgehoben.

Schwerin, den 6. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

———

(2) **Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik.**

Nachdem vom Bundesrat gemäß § 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz die Aufstellung einer einheitlichen Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik für das ganze Deutsche Reich beschlossen worden ist, wird zum Vollzuge dieses Beschlusses zunächst für die Schlachtungsstatistik hiermit das Nachstehende bestimmt:

1. Über die in jedem Kalendervierteljahre der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere sind von jedem Fleischbeschauer (von jedem ordentlichen und von jedem Ergänzungsbeschauer) auf Grund ihrer Tagebücher regelmäßig Nachweise (Schlachtungsstatistik) unter der Verwendung des in der Anlage abgedruckten Postkartenformulars anzufertigen und an den zuständigen Bezirkstierarzt spätestens am 8. Tage jedes auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats einzureichen.

   Bei Schlachthäusern, an welchem mehrere ordentliche Beschauer gemeinsam buchführen, hat der dienstaufsichtsführende Beschauer die Nachweisung zu liefern.

   Die erstmalige Einreichung dieser Vierteljahrsnachweise hat spätestens am 8. Oktober 1904 zu erfolgen.

   Ist in einem Beschaubezirke während eines Kalendervierteljahres keinerlei Beschau vorgekommen, so ist dennoch die vorgeschriebene Postkarte, aber mit einem entsprechenden Vermerk versehen, an den zuständigen Bezirkstierarzt zu übersenden.

2. Das Großherzogliche Statistische Amt, dem die Bearbeitung des statistischen Materials übertragen worden ist, wird den Bezirkstierärzten die Postkartenformulare mit aufgedruckter Adresse und mit Postfreimarke versehen, sowie die von dem unterzeichneten Ministerium gegebene Anleitung für die Fleischbeschauer zur Aufstellung des erstmalig bis zum 8. Oktober d. J. aufzustellenden Nachweises in der erforderlichen Anzahl behufs Abgabe an die in ihrem bezirkstierärztlichen Amtsbezirke bestellten Fleischbeschauer übermitteln.

   Die Bezirkstierärzte haben die von den Fleischbeschauern ihres Bezirks zurückgegebenen ausgefüllten Karten gesammelt an das Statistische Amt zu Schwerin spätestens bis zum 20. jedes auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, erstmal jedoch spätestens am 25. Oktober 1904 einzureichen.

3. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die an sie in bezug auf die statistischen Nachweise von den Bezirkstierärzten gerichteten Fragen pünktlich und gewissenhaft zu beantworten, auch auf Verlangen ihre Beschaubücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen.
4. Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die von ihnen bestellten Fleischbeschauer mit den vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und den von ihnen bestellten nichttierärztlichen Beschauern bei der Fertigung der Vierteljahrsnachweisungen an die Hand zu gehen.

Schwerin, den 9. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

1. Seite.

Postkarte.

5 Pf.-Marke.

An

Herrn Bezirkstierarzt ....

in ....

....

2. Seite.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das Vierteljahr vom .... bis ....

Staat: Mecklenburg-Schwerin. Medizinalbezirk: .... Beschaubezirk: ....

Monate	Zahl der Tiere*), an denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen wurde									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Insgesamt:										

Auf Grund des Tagebuchs ausgefüllt von: ....

Wohnort: ....

*) Aus den Tagebüchern der **nicht als Tierarzt** approbierten Beschauer sind diejenigen Schlachtungen hier nicht zu berücksichtigen, bei denen die Beschau wegen sachlicher Unzuständigkeit dem tierärztlichen Beschauer überwiesen ist.

Einzureichen spätestens am 8. Tage jedes auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. September 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. September 1904, betreffend die Zuziehung fremder Konsularbeamten zu Amtshandlungen inländischer Behörden und Beamten in mecklenburgischen Seehäfen.

1. Soll in mecklenburgischen Seehäfen an Bord eines nichtdeutschen Handelsschiffs eine Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), eine Zwangsvollstreckung oder eine andere Handlung amtlichen Zwanges vorgenommen werden, so ist hiervon der in dem Hafenort oder in einem unweit von diesem gelegenen Orte angestellte und für den Hafenort zugelassene Konsularbeamte (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagent) desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, unter genauer Angabe der Stunde rechtzeitig zu benachrichtigen und zur Anwesenheit einzuladen. Erscheint zu der angegebenen Stunde weder der Konsularbeamte noch ein von ihm abgeordneter Vertreter, so ist zu der Amtshandlung zu schreiten, ohne daß das Eintreffen einer dieser Personen abgewartet zu werden braucht.

2. Waltet Gefahr im Verzug ob, so bedarf es der vorgängigen Benachrichtigung nicht. Dem Konsularbeamten ist jedoch nachträglich von der vorgenommenen Amtshandlung sobald als tunlich Nachricht zu geben.

3. Eine Benachrichtigung des Konsularbeamten unterbleibt, wenn es sich um solche Schiffsbesuche und Besichtigungen handelt, welche im zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Interesse oder aus Anlaß der Erhebung von Schiffahrtsabgaben vorzunehmen sind.

4. Die Vorschriften unter 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Personen der Schiffsmannschaft, Schiffsoffiziere oder der Kapitän an Land vor den Behörden oder Beamten des Hafenorts sich vernehmen zu lassen oder sonstige Erklärungen abzugeben haben. Hierunter fallen, unbeschadet der über die Zuziehung der fremden Konsularbeamten in Staatsverträgen getroffenen weitergehenden Verabredungen, nicht Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die auf Antrag einer Person der Schiffsmannschaft, eines Schiffsoffiziers oder des Kapitäns aufgenommen werden, insbesondere nicht Verklarungen.

5. Durch die Zuziehung soll dem Konsularbeamten Gelegenheit geboten werden, etwaigen Mißverständnissen oder Irrtümern vorzubeugen oder sie alsbald aufzuklären.

6. Die Bestimmungen in Nr. 1, 4, 5 bleiben außer Anwendung, sobald die beteiligten Behörden von der Zentralstelle aus benachrichtigt werden, daß in dem Lande, dem das Handelsschiff angehört, die Gegenseitigkeit nicht verbürgt erscheint.

7. Die Bestimmungen in Nr. 1, 2, 4, 5 finden auch auf Amtshandlungen Anwendung, die auf Ersuchen der Behörden des fremden Staates vorgenommen werden sollen, dem das Schiff angehört. Wenn die ersuchende fremde Behörde einem anderen Staate angehört, als das Schiff, so ist zu prüfen, ob etwa mit Rücksicht auf die für die Gewährung der Rechtshilfe in Betracht kommenden Staatsverträge und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nach den bezeichneten Bestimmungen zu verfahren oder ein anderes Vorgehen geboten ist. Ergeben sich in dieser Beziehung irgend welche Bedenken, so ist, wenn die Eilbedürftigkeit der Sache es irgend gestattet, die Amtshandlung zunächst nicht vorzunehmen, sondern die Weisung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

8. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Schwerin, den 8. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt.	Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

Auf Grund der vom Bundesrat aufgestellten Normen vom 16. Juli d. J. (Reichs-Gesetzblatt 1904 S. 311 ff.) erlassen die unterzeichneten Ministerien in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 nebst Zusatzbestimmungen vom 17. Oktober 1891 und 6. September 1899 (Regierungs-Blatt 1886 No. 40; 1891 No. 23; 1899 No. 42) hierdurch nachstehende Vorschriften:

§ 1.

Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zweck der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet ihn in einen Zug einzustellen.

Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vgl. § 4 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Übergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdrucke „Desinfiziert am .... Stunde .... in ...." anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

§ 2.

Es ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) nach dem Ausland benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion

leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 3.

I. Die Desinfektion ist an dem Ort der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Ausland auf der Station des Wiedereingangs alsbald nach der Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Die unterzeichneten Ministerien behalten sich jedoch vor nach den Umständen der Eisenbahnverwaltung, deren Betrieb auf einer im Ausland belegenen Station endet, zu gestatten, daß die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Ausland vorgenommen wird.

II. Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der unterzeichneten Ministerien an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen wird für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein- für allemal bezeichnet und die Frist bestimmt, innerhalb deren die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Es bleibt auch vorbehalten für Orte, wo sich mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnverwaltungen befinden, auch wenn es sich um Stationen verschiedener Verwaltungen handelt, Errichtung einer gemeinsamen Desinfektionsstation anzuordnen.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Übertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechtzeitige Überführung sicherstellen und nachweisbar machen.

Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der inländischen (vgl. Ziff. I Abs. 2) Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der

Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 4.

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen. Eine nochmalige Reinigung der im Ausland gereinigten Wagen ist bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Ausland derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Die eigentliche Desinfektion (Abs. 2) darf jedoch nicht unterbleiben.

Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäure-

mischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohen Kresols (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

Die verschärfte Desinfektion (Abs. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Es wird vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn dies zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen unerläßlich erscheint.

Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der im Absatz 2 unter b genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Absätzen 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehältlich der Festsetzung im Absatz 2 unter b und im Absatz 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 5.

In gleicher Weise, wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei der Benutzung zur Viehverladung, insoweit die unterzeichneten Ministerien nicht häufigere Desinfektionen anordnen, täglich mindestens einmal nach den Vorschriften in § 4 gereinigt und desinfiziert werden.

§ 6.

Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

Im Winter bei strenger Kälte tritt an Stelle der Wasserspülung das Bestreuen mit einem Desinfektionspulver sogleich nach dem Abtriebe des Viehs. Das Pulver ist mit 100 Gewichtsteilen gebranntem und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschtem, alsdann mit 10 Gewichtsteilen einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung übergossenem Kalk (Ätzkalk) herzustellen.

Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 4 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 4 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 4 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 7.

Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Abs. 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 4 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 8.

Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen u. a.) der Eisenbahnverwaltungen sind keine Gebühren zu erheben.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 4 Abs. 1, 5 und 6, § 5, § 6 Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Über die Höhe der Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmt der Nebengebührentarif des „Deutschen Eisenbahntarifs für die Beförderung von lebenden Tieren (Teil I)".

§ 9.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Desinfektionen sind unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde und dem Bezirkstierarzt zu bezeichnen ist.

§ 10.

Auf jeder Desinfektionsstation haben die Eisenbahnverwaltungen ein Verzeichnis zu führen, in welches fortlaufend jeder zu desinfizierende Wagen nach dem Eigentümer und der Nummer, der Gattung der beförderten Tiere, dem Tag der Entladung und dem Tag und der Art der Desinfektion einzutragen ist.

§ 11.

Die Ortspolizeibehörden und die Bezirkstierärzte sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Kenntnis zu nehmen und Einsicht des in § 10 vorgeschriebenen Verzeichnisses zu verlangen.

Im Falle, daß die verschärfte Desinfektion (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2) stattfinden muß, hat der Stationsvorstand den Bezirkstierarzt sofort und tunlichst telegraphisch zu benachrichtigen, damit die Desinfektion unter dessen Aufsicht geschehen kann.

§ 12.

Die Bekanntmachung vom 28. Mai 1891 über die Desinfektion der Wagen vor ihrer Beladung mit Vieh (Regierungs-Blatt 1891 No. 12) und die Bekanntmachung vom 2. November 1901, betreffend die Bahnen niederer Gattung (Regierungs-Blatt 1901 No. 42), behalten ihre Geltung.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 erfolgte Zentralisation der Desinfektion an Desinfektionsstationen bleibt bis auf weiteres auch für die Desinfektionen nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung von Bestand.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Schwerin, den 9. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: H. von Blücher. Im Auftrage: Mühlenbruch.

№ 36.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Oktober 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. September 1904, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Henriette Kücken-Drümmersche Familienstiftung.

Der von der verstorbenen Ehefrau des Hofkapellmeisters Kücken, Henriette geb. Drümmer, hieselbst gegründeten Henriette Kücken-Drümmerschen Familienstiftung ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 23. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 24. September 1904, betreffend den Rechtshülfeverkehr mit Bosnien und der Herzegowina.

Zur Ergänzung der Bestimmungen, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden — vgl. Bekanntmachung vom 26. August 1887, Regierungs-Blatt No. 28 — treten am 1. November 1904 die folgenden Vorschriften in Kraft:

Im Rechtshülfeverkehr zwischen den diesseitigen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina hat der Schriftwechsel durch Vermittelung der Landesregierung in Serajewo zu erfolgen. An diese sind daher die für die bosnisch-herzegowinischen Gerichte bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten. Eine Ausnahme findet nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen statt; hier ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den bosnisch-herzogowinischen Behörden, insbesondere mit der Landesregierung in Serajewo, gelten die für den Rechtshülfeverkehr mit den Behörden Österreich-Ungarns in der Bekanntmachung vom 26. August 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, (Regierungs-Blatt von 1887 No. 28) unter Ziffer 32 Absatz 6 aufgestellten Grundsätze.

Gebühren und Auslagen dürfen bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile, welche auf Ersuchen bosnisch-herzegowinischer Justizbehörden erfolgen, nicht in Ansatz gebracht werden.

Schwerin, den 24. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(3) Bekanntmachung vom 24. September 1904, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien und der Herzegowina.

In der Anlage wird eine Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina über die Vollstreckung deutscher Urteile vom 20. März 1904 bekannt gegeben.

Im Gegensatz zu dem Verhältnis mit Österreich — vgl. Bekanntmachung vom 2. April 1900, Regierungs-Blatt No. 16 — findet Bosnien und der Herzegowina gegenüber keine Gegenseitigkeit statt für die im Mandats- und im Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle, für die amtlichen Auszüge aus den Liquidationsprotokollen im Konkursverfahren und für die Erkenntnisse der Schiedsgerichte. Im übrigen erfolgt in Bosnien und der Herzegowina ebenso, wie in Österreich, die Zwangsvollstreckung nur, wenn die Klage dem Gegner zu eigenen Händen zugestellt ist — vgl. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1900, Regierungs-Blatt No. 41 —.

Schwerin, den 23. September 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Verordnung

der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März 1904,

Z. 44.313/III.,

womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

(Genehmigt mit Erlaß des hohen k. u. k. gemeinsamen Ministeriums vom 15. März 1904, Z. 2427/B. H.)

Die im Deutschen Reiche geltende Zivilprozeßordnung enthält in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

§ 722.

„Aus dem Urteile eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann."

§ 723.

„Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat.

Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteiles nach § 328 ausgeschlossen ist."

§ 328.

„Die Anerkennung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes ist ausgeschlossen:

1. Wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichtes in Person, noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3. wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vorschriften des Art. 13, Abs. 1, 3, oder der Art. 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder von der Vorschrift des auf den Art. 13, Abs. 1, bezüglichen Teiles des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9, Abs. 3, zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13, Abs. 2, abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urteiles gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteiles nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Die kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, es sei ohne weiteres zu erwarten, daß die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt ansehen und auch ihrerseits die entsprechenden bosnisch-herzegowinischen Vollstreckungstitel für vollstreckbar erklären werden, wenn und insolange die Gerichte in Bosnien und der Herzegowina nachstehenden deutschen Vollstreckungstiteln die Vollstreckungsklausel beisetzen, und zwar:

1. Urteilen, Bescheiden und Beschlüssen der Zivilgerichte des Deutschen Reiches, durch welche die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. Beschlüssen und Bescheiden derselben Zivilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll; endlich

3. die nicht oder nicht mehr anfechtbaren Urteile der Gewerbegerichte.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach, insolange in Bosnien und der Herzegowina Gewerbegerichte nicht bestehen, nur die im § 465, Z. 1, der hierländigen Zivilprozeßordnung angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 466, alinea 1, der hierländigen Zivilprozeßordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Oktober 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1904, betreffend die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten und das Verfahren bei der Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind hinsichtlich der Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten fortan die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze zu beobachten.

Da nach diesen Grundsätzen eine Erstattung der durch die Vernehmung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht mehr stattfindet, sind in Zukunft die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. Juli 1900, betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Sachverständigen, welche in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind (Regierungs-Blatt 1900 No. 27), in Zivilprozeßsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, auch dann anzuwenden, wenn

der Kostenbetrag durch Vorschuß gedeckt ist oder die Annahme zweifelsfrei erscheint, daß demnächst die Einziehung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen erfolgen werde.

Schwerin, den 5. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

Grundsätze,

betreffend

die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten.

I. Für sämtliche Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen gelten im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten folgende Grundsätze:

1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.
2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet.

   Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.
3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

II. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sachen gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehören. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

III. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

IV. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

№ 38.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. Oktober 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1904, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 14. und 28. April, 20. Mai und 20. Juli 1904 (Regierungs-Blatt 1900 No. 33, 1904 No. 10, No. 14, No. 16 und No. 26) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke am **1. November 1904** als angelegt anzusehen ist:

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

5. Bezirk des Amtsgerichts Grabow:

Aus dem Kämmereibezirk der Stadt Grabow: Fresenbrügge (b. G.), Hornwald Anteil, Karstädt (b. G.), Neu-Karstädt (b. G.).

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Redewisch.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow:

— —

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

39. Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz:

Aus dem Kämmereibezirk der Stadt Ribnitz: Vollhagen (b. G.), Borg (b. G.), Einhusen (b. G.), Körkwitz (b. G.), Neuhaus (b. G.).

Schwerin, den 14. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1904, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1904 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hierdurch unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. das Verzeichnis der Grundbuchbezirke, für welche nach den Berichten der Grundbuchämter auch nach dem 1. November 1904 das neue Grundbuchrecht noch nicht in Kraft sein wird.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

Ritterschaft, Amt Boizenburg: Blücher.

2. Bezirk des Amtsgerichts Crivitz:

Ritterschaft, Amt Crivitz: Basthorst.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

a. Aus dem Bezirk der Stadt Grevesmühlen: die Scheunen Nr. 44, 103, 105, 115, 118, Flurbuch-Abteilung III;
 die Gärten Nr. 192, 404a, Flurbuch-Abteilung IV;
 die Äcker Nr. 664c, 667c, 670d, 810, 1136a, 1203, 1705, 1712, Flurbuch-Abteilung V.

b. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Lütgenhof mit Dassow und Vorwerk.

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

Domanium, Amt Hagenow: aus dem Bezirk Kirch-Jesar—Neu-Klüß—Klüsser Mühle die Erbzinsmühle zu Neu-Klüß.

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:

Stadt Parchim einschließlich Brunnen, des Klockower Feldes und der Markower Mühle), Bergrade, Hof und Dorf.

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

a. Domanium, Amt Schwerin: Ostorf mit Ostorfer Hals, Tannenhof, Püsserkrug und Kalkwerder;
b. Ritterschaft, Amt Schwerin: Barner-Stück, Klein-Trebbow.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow.

25. Bezirk des Amtsgerichts Malchow:

Ritterschaft, Amt Lübz: Hof Lütgendorf.

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a. Stadt Röbel, mit Ausnahme der Grundstücke, für welche durch die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 14. April und 28. April 1904 (Regierungs-Blatt No. 10 und 14) das neue Grundbuchrecht zum 1. Mai d. J. in Wirksamkeit gesetzt worden ist;
b. Ritterschaft, Amt Plau: Dorf Rossow;
c. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Netzeband;
d. Müritz-See, herrschaftlichen Anteils.

31. Bezirk des Amtsgerichts Sternberg:

Kämmerei der Stadt Sternberg: Loiz Anteil (b. G.).

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:

Stadt Warin mit Wilhelmshof.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

36. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien:

Ritterschaft, Amt Gnoien: Boddin.

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

Aus dem Bezirk der Stadt Rostock die Grundstücke:

a. Flurbuchabteilung I (innere Stadt) Nr. 303, 623, 642, 724, 838 b, 1034 b, 1325, 1740 o, 1769;

b. Flurbuchabteilung II (Vorstädte mit der Stadtfeldmark) Nr. 147, 365, 367, 391 I, 974, 1211 c, 1256 X Nr. 19;

c. Flurbuchabteilung III (öffentliche Straßen und Plätze) Stadtbuchnummer 13 c, 161, 724, 745, 966, 978,

Warnemünde.

Schwerin, den 15. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

№ 39.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Oktober 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1904, betreffend die neue Leihhaus=Ordnung für das Leihhaus zu Schwerin.

Die unter dem 14. Juli d. J. Allerhöchst bestätigte neue Leihhaus=Ordnung für das Leihhaus zu Schwerin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 14. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Neue Leihhaus-Ordnung
für
das Leihhaus zu Schwerin.

I. Natur und Zweck des Leihhauses.

§ 1.

Das Leihhaus ist dazu bestimmt, um denjenigen Personen, welche eine Anleihe machen wollen, solche, gegen Hingabe eines der im § 4 näher bestimmten Gegenstände zum Pfande, zu gewähren.

§ 2.

Der Inhaber des Leihhauses, zur Haltung desselben ermächtigt durch ein Landesherrliches Privilegium, dessen Mehrung, Minderung, selbst gänzliche Wiederaufhebung jedoch Allerhöchstem freien Ermessen ausdrücklich vorbehalten ist, betreibt dies Geschäft auf seine Gefahr und Kosten und hat zur Sicherheit für die getreue Erfüllung der ihm nach gegenwärtiger Leihhaus-Ordnung obliegenden Verpflichtungen beim Magistrate eine Kaution von 3000 Mark entweder in Papieren, welche demselben annehmlich erscheinen, oder in barem Gelde zu bestellen. In letzterem Falle wird diese Kaution mit jährlich 3½ vom Hundert durch die Stadtkasse verzinset.

§ 3.

Dem Magistrate steht die spezielle Aufsicht über dieses Institut zu. Er kann dieselbe entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch das Polizeiamt ausüben lassen. Dem Deputierten des Magistrats sind die Bücher des Leihhauses, so oft er es begehrt, vorzulegen, desgleichen dem Polizeiamte und den städtischen Beamten auf Begehren des Rats.

Gegen Erinnerungen und Auflagen, welche dem Leihhaus-Inhaber bei diesen Revisionen gemacht werden, steht demselben die Beschwerde an den Magistrat, und, wenn er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, weiter an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu. Eine solche Beschwerde muß indessen jedesmal innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden und bleibt nach Ablauf solcher acht Tage ausgeschlossen.

II. Von den zum Versatz zu bringenden Pfändern.

§ 4.

Der Leihhaus-Inhaber ist berechtigt, aber auch verpflichtet, alle Gegenstände, welche einen schätzbaren Verkaufswert haben, — soweit sie nicht weiter unten ausgenommen sind — zum Versatz anzunehmen, namentlich Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen,

Schaumünzen, Zinn-, Kupfer- und Messing-Geräte, auch Eisengut, Kleidungsstücke, soweit solche Sachen nicht unrein oder abgenutzt sind.

Ausgeschlossen ist der Versatz von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Spiegeln und anderen leicht zerbrechlichen oder verderblichen Sachen, großem Hausrat und Möbeln, Getreide, Lebensmitteln, Wein und anderen flüssigen Sachen, von Gegenständen, welche mit dem Großherzoglichen Wappen, dem Stempel der Armendirektion versehen, welche zur Ausschmückung und sonstigem Gebrauch in Kirchen und bei dem Gottesdienst bestimmt sind, von Ordenszeichen und von allen militärischen Dienst-Ausrüstungsstücken.

Ausgeschlossen sind ferner vom Versatz alle Obligationen, Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

§ 5.

Hat der Leihhaus-Inhaber mit dem Großherzoglichen Wappen oder mit dem Stempel der Armendirektion gezeichnete Sachen oder Gegenstände, welche zur Ausschmückung und sonstigem Gebrauch in Kirchen und bei dem Gottesdienste bestimmt sind, oder Ordenszeichen und militärische Dienst-Ausrüstungsstücke dennoch zum Pfande angenommen, so ist er zur unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet und wird wegen solcher Übertretung der Vorschriften der Leihhaus-Ordnung mit einer Disziplinarstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

III. Personen, welche Sachen zum Versatz bringen können.

§ 6.

Der Versatz von Gegenständen im Leihhause kann von dem Eigentümer selbst oder durch Mittelspersonen geschehen. Der Leihhausinhaber ist nicht verpflichtet, eine Legitimation des Überbringers zu fordern oder dieselbe zu prüfen.

Von solchen Personen, welche geschäftsunfähig sind, darf der Leihhausinhaber kein Pfand zum Versatz annehmen. Auf die Verpfändung von Sachen durch beschränkt Geschäftsfähige finden die §§ 107 bis 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 7.

Falls dem Leihhausinhaber Gegenstände zum Versatz angeboten werden, welche nach der Persönlichkeit des Pfandgebers oder nach der Eigentümlichkeit des Pfandes oder nach einer öffentlichen oder ihm zugegangenen Privatanzeige verdächtig erscheinen, so hat derselbe solche Gegenstände anzuhalten und dem Polizeiamte sofort Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so verfällt er, abgesehen von den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ihn treffenden Strafen und der Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Herausgabe der verpfändeten Gegenstände in eine vom Magistrate zu verhängende Disziplinarstrafe bis zu 50 Mark.

IV. Von der Annahme und Aufbewahrung der Pfänder.

§ 8.

Will jemand die zu versetzenden Sachen nicht anders als versiegelt zu Pfand geben, so steht ihm dies frei. Dieselben sind dann in Gegenwart des Leihhausinhabers vorzuzeigen, zu spezifizieren und zu versiegeln, auch wird der Versiegelung auf dem Pfandscheine, unter Beidrückung des gebrauchten Siegels, und im Pfandbuche ausdrücklich gedacht.

Die Zurückgabe des Pfandes geschieht in diesem Falle ebenfalls nach zuvoriger Entsiegelung in Gegenwart des Leihhausinhabers.

Ist aber das Pfand verfallen und wird dasselbe nicht drei Tage vor der angesetzten Leihhaus-Auktion eingelöst, so wird es dann ohne Beisein des Inhabers des Pfandscheines geöffnet und mit dem Verkauf in gesetzlich vorgeschriebener Weise verfahren.

§ 9.

Alle Pfänder sind ins Leihhaus gereinigt einzuliefern. Bei Pelzwaren ist ein leinenes Tuch, in welches dieselben einzuschlagen sind, vom Pfandgeber mit einzuliefern.

§ 10.

Der Leihhausinhaber ist gehalten, zur Aufbewahrung der übergebenen Pfänder ein geräumiges, reinliches und luftiges Lokal zu halten, und die versetzten Sachen, nach Nummern geordnet, in demselben aufzubewahren.

Die Pfandbehältnisse, in welchen Bettzeug, nicht verarbeitetes Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeug, Zinn-, Messing-, Kupfer- und Eisenzeug aufbewahrt wird, sind mit Reolen, diejenigen, in welchen Kleidungsstücke aufbewahrt werden, mit Haken und Riegeln zu versehen, und ist jede dieser Gattungen von der andern zu trennen.

Pretiosen, Gold- und Silbersachen sind in einem besonders zu verschließenden Behältnis aufzubewahren.

§ 11.

Alljährlich findet eine Zusammenrückung der Pfänder statt.

§ 12.

Der Leihhausinhaber ist verpflichtet, die in Versatz genommenen Gegenstände auf seine Kosten zum wirklichen Wert gegen Feuersgefahr zu versichern und ist, daß dieses geschehen, dem Magistrat auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13.

Im Falle einer Vernichtung oder Beschädigung der versetzten Sachen durch Feuer ist dem Inhaber des Pfandscheines der Wert, zu welchem dieselben versichert sind, nach Abrechnung der angeliehenen Summe und der laufenden Zinsen und Schreibgebühr bar auszuzahlen.

Zu dem Zwecke ist sofort bei dem Versatze die Versicherungssumme in dem Versatzjournal zu vermerken.

§ 14.

Sollten die versetzten Sachen durch einen ohne des Leihhausinhabers Schuld eingetretenen Zufall vernichtet werden oder verloren gehen, so trifft der Verlust den Inhaber des Pfandscheines zwar in sofern, daß dieser keine Entschädigung von dem Leihhausinhaber zu verlangen berechtigt ist, der Leihhausinhaber aber verliert in diesem Falle das Recht auf Rückforderung der ganzen Anleihe mit Zinsen rc.

Ist das Pfand durch einen solchen Zufall nur beschädigt worden, so kann der Inhaber des Pfandscheines, wenn er das Pfand einlösen will, dieserhalb keine Entschädigung verlangen. Wird es aber nicht eingelöst, so trifft der Schaden lediglich den Leihhausinhaber.

Der Leihhausinhaber ist zum Ersatz der durch sein oder seiner Gehülfen Verschulden beschädigten oder vernichteten Pfänder in Gemäßheit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet.

V. Von der Buchführung des Leihhauses.

§ 15.

Der Leihhausinhaber hat folgende Geschäftsbücher zu führen:

1. ein Versatzjournal, in welches die angenommenen Pfänder mit der angeliehenen Summe eingetragen sind, und in welchem auch die Prolongationen zu vermerken sind;
2. ein Kassabuch;
3. ein Versteigerungsbuch, in welches die Beträge über die aus der Leihhaus-Auktion für die verkauften Pfandsachen eingenommenen Gelder verzeichnet werden und aus welchem eine Abrechnung darüber ersichtlich ist, was nach Abzug des vom Leihhause angeliehenen Pfandkapitals und der erwachsenen Zinsen, Versteigerungskosten 2c. den Pfandstellern an Überschußgeldern auszuzahlen bleibt;
4. ein Buch über die von Behörden oder von Privaten als gestohlen angemeldeten Sachen;
5. ein Inventarienbuch, in welches jedes Jahr einmal alle eingelieferten Pfänder nach ihren Gattungen nach Nummern geordnet mit der Angabe des Betrages der Anleihe eingetragen werden.

Diese Bücher, welche vor Inangriffnahme vollständig mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden müssen, sind stets ordentlich und sauber zu führen und stehen dem Magistrate laut § 3 zur Einsicht offen.

§ 16.

Der Name des Verpfänders ist in die Bücher zu 1 und 3 des § 15 jedesmal einzutragen. Die Bemerkung des Namens des Eigentümers der verpfändeten Sachen ist nur dann notwendig, wenn eine Mittelsperson sich ausdrücklich für den Eigentümer legitimiert.

§ 17.

Jedes Versatzgeschäft erhält in dem Versatz-Journal eine fortlaufende Nummer, und sind sowohl die verpfändeten Gegenstände als auch der Pfandschein mit dieser Nummer zu versehen.

VI. Von dem Versatze des Pfandes.

§ 18.

Die Bestimmung der anzuleihenden Summe bleibt der Vereinbarung des Pfandgebers und Pfandnehmers überlassen.

§ 19.

Auf die zu verpfändenden Sachen wird dem Pfandgeber von dem Leihhausinhaber ein eigenhändig unterschriebener Pfandschein nach dem anliegenden Formular ausgehändigt, in welchem zunächst die Buchnummer des Pfandes eingetragen und das Pfand selbst genau nach seiner Art und Beschaffenheit, Maß und Gewicht verzeichnet, daneben auch bemerkt wird, wieviel und auf wie lange Zeit auf das Pfand angeliehen worden und wie hoch die Zinsen bis zur bestimmten Verfallzeit, sowie die Schreibgebühren sich belaufen.

§ 20.

Auf das angenommene Pfand wird die Anleihe regelmäßig auf drei Monate gewährt, jedoch steht es dem Pfandnehmer und Pfandgeber frei, in dieser Beziehung andere Vereinbarungen zu treffen.

§ 21.

Auf die Anleihe sind Jahreszinsen im Betrage von 6 vom Hundert zu entrichten. Pfennige-Bruchteile werden zu Gunsten des Leihhaus-Inhabers für voll gerechnet.

Außerdem erhebt der Leihhausinhaber eine Schreibgebühr von fünf Pfennig für jede Mark der Anleihe.

§ 22.

Die Zinsen werden nur für die Zeit der wirklich gegebenen Anleihe gezahlt. Es bleibt jedem Inhaber des Pfandscheines unbenommen, das Pfand schon vor Ablauf der vollen Verfallzeit einzulösen, und hat derselbe alsdann die Zinsen für die Zeit bis zur Einlösung zu zahlen. Jeder angefangene Monat wird zu voll gerechnet.

Die Zinsen sind nicht schon beim Empfang der Anleihe, sondern erst bei der Rückzahlung derselben zu zahlen; dagegen ist die Schreibgebühr sogleich beim Empfang der Anleihe zu entrichten.

§ 23.

Bei Prolongationen des Pfandes sind die bis dahin erwachsenen Zinsen und die Schreibgebühr sofort zu entrichten, jedoch beträgt die Schreibgebühr, welche bei der ersten Prolongation ebenso hoch bleibt, wie bei der ursprünglichen Anleihe, bei der zweiten Prolongation nur 4 Pfennige für die Mark und bei der dritten sowie bei jeder folgenden Prolongation nur 3 Pfennige für die Mark.

Die nach dem Prolongationstage zu zahlenden Zinsen werden, wie in den §§ 21 und 22 bestimmt, erst bei der Einlösung des Pfandes entrichtet.

VII. Von der Prolongation der Pfänder.

§ 24.

Der Leihhausinhaber ist verpflichtet, bei rechtzeitiger Anmeldung die Prolongation eintreten zu lassen, und zwar muß er wenigstens sechsmal prolongieren, vorausgesetzt, daß das Pfand sich in seinem Werte nicht vermindert hat. Bei Gegenständen, welche einer Wertminderung leicht ausgesetzt sind, und bei Waren kann er die wiederholte Prolongation schon vorher verweigern, wenn er die begründete Überzeugung hat, daß die Versatzstücke sich ohne Nachteil nicht länger aufbewahren lassen.

§ 25.

Hat im Laufe der Versatzzeit der Wert des Pfandes sich vermindert, so steht es dem Leihhausinhaber frei, eine Taxe eintreten zu lassen und die Summe der Anleihe danach herabzusetzen.

In diesem Falle wird die Prolongation nur erteilt, wenn vorher die Summe, um welche die Versatzsumme abgemindert ist, bar bezahlt wird.

Bei Wertminderung hat Leihhausinhaber nur das in diesem § 25 bestimmte Recht.

VIII. Von der Einlösung der Pfänder.

§ 26.

Die Rückgabe des Pfandes erfolgt gegen Bezahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen gegen Zurücklieferung des Pfandscheines an den Inhaber desselben.

§ 27.

Die Einlösung eines Teils vom Pfande, sowie eine Abschlagszahlung auf die angeliehene Summe braucht der Leihhausinhaber nicht anzunehmen.

§ 28.

Personen, welche geschäftsunfähig sind, darf der Leihhausinhaber die verpfändeten Gegenstände auch bei Vorlegung des Pfandscheines nicht herausgeben.

§ 29.

Verstößt der Leihhausinhaber gegen die in den §§ 26 bis 28 enthaltenen Bestimmungen, so verfällt er, abgesehen von den seitens dritter Personen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, in eine vom Magistrate festzusetzende Disziplinarstrafe bis zu 50 Mark.

§ 30.

Wegen des Verhältnisses zwischen dem Pfandleiher und dritten Personen, welchen an der Pfandsache ein dingliches Recht zusteht, kommen ausschließlich die §§ 1207 und 1208 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

Sind dem Leihhausinhaber von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte unter Beifügung einer genauen schriftlichen Beschreibung Sachen als gestohlen oder abhanden gekommen angemeldet, so ist derselbe verpflichtet, diese Anzeige unentgeltlich in das im § 15 unter 4 gedachte Buch einzutragen. Er verfällt, wenn er solche Sachen dennoch als Pfand annimmt, in eine vom Magistrate zu erkennende Geldstrafe bis zu 100 Mark, da er sich bei Annahme des Pfandes nicht in gutem Glauben befunden hat.

IX. Von der Mortifikation der Pfandscheine.

§ 31.

Abhanden gekommene oder vernichtete Pfandscheine werden im Wege des Aufgebots-Verfahrens in Gemäßheit der Bestimmungen in § 799 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für kraftlos erklärt.

X. Von dem Verkauf der verfallenen Pfänder.

§ 32.

Die Leihhausauktionen werden 3 Wochen vor der Abhaltung derselben durch Einrückung in die hier in Schwerin erscheinenden Tagesblätter bekannt gemacht und werden so oft angesetzt, als der Leihhausinhaber es für nötig hält.

§ 33.

Hat der Inhaber des Pfandscheines das Pfand bei Ablauf der Versatzzeit nicht eingelöst, oder eine Verlängerung nicht erwirkt, so ist der Leihhausinhaber zum Verkaufe des Pfandes berechtigt, und gelten für den Verkauf die Vorschriften der §§ 1234, 1237, 1238, 1241 und 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezw. der §§ 32 bis 39 dieser Satzung.

Seinen Anspruch auf die Rückerstattung des Darlehns und auf die Zinsen kann der Leihhausinhaber nur im Wege des Pfandverkaufs geltend machen, es sei denn, daß er die Pfandsache, ohne daß ihn ein Verschulden bei der Annahme trifft, auf Grund des dinglichen Rechts eines Dritten unentgeltlich hat herausgeben müssen.

§ 34.

Jedem Inhaber des Pfandscheines ist es gestattet, bis 3 Tage vor dem Verkaufstermin gegen Rückgabe des Pfandscheins oder einer Kraftloserklärung desselben das versetzte Pfand gegen Zahlung der Pfandsumme nebst Zinsen (wobei der angefangene Monat für voll gerechnet ist), einzulösen. Eine Prolongation verfallener Pfänder, welche noch nicht sechsmal prolongiert sind, kann nur bis 8 Tage vor dem Termin begehrt werden.

§ 35.

Der öffentliche Verkauf der nicht eingelösten oder prolongierten Pfänder geschieht im Beisein eines Beauftragten des Magistrats, der jedoch kein Mitglied des Magistrats-Kollegiums zu sein braucht, durch den Auktionator, welchem von dem Leihhausinhaber ein Verzeichnis der zu verkaufenden Sachen einzuliefern ist. In diesem Verzeichnis ist bei jedem Pfandgeschäft die Versatzsumme nebst Zinsen in einer besonderen Spalte aufzuführen.

Das Versteigerungsprotokoll ist vom Auktionator in das vom Leihhausinhaber zu haltende Versteigerungsbuch einzutragen. Das Versteigerungsprotokoll ist zu Magistratsakten einzureichen, woselbst es zur Einsicht für jeden, der ein Interesse daran nachweisen kann, aufbewahrt wird.

Die öffentliche Versteigerung darf nicht durch den Leihhausinhaber, auch wenn derselbe das Auktionatorgewerbe betreibt, geschehen.

§ 36.

Sind mehrere Gegenstände auf einem Pfandschein verpfändet, so gelten die Bestimmungen des § 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 37.

Aus dem Erlöse des versteigerten Pfandes werden die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Versteigerung, sowie die angeliehene Summe nebst Zinsen bis zum Tage der Versteigerung, diesen einbegriffen, bezahlt. Werden mehrere Pfandgegenstände versteigert, so wird der auf das einzelne Pfand fallende Anteil an den Kosten der Bekanntmachung und Versteigerung nach der Höhe des Erlöses berechnet.

§ 38.

Kommt bei dem Verkaufe für die auf einen Pfandschein versetzten Sachen weniger auf, als die angeliehene Summe mit Zinsen und Auktionskosten beträgt, so hat der Leihhausinhaber diesen Verlust zu tragen und ist nicht berechtigt, den hierdurch entstandenen Ausfall auf den Überschuß aus dem Verkaufe anderer Pfänder zu übertragen.

§ 39.

Nach geschehener Abrechnung mit dem Leihhausinhaber wird der Überschuß aus dem Verkauf der Pfänder mit der Spezifikation der letzteren an den Magistrat abgeliefert.

Letzterer fordert in einer in den Tagesblättern zu veröffentlichenden Bekanntmachung die Inhaber der einzeln nach ihren Nummern aufzuführenden Pfandscheine auf, den Überschuß binnen einer peremtorischen Frist von 9 Monaten unter dem Nachteil, daß derselbe zur Armenkasse werde abgeführt werden, gegen Rückgabe des Pfandscheins abzufordern. Dem Inhaber des letzteren oder einer Kraftloserklärung des betreffenden Pfandscheins wird sodann auf geschehene Meldung der Überschuß ausgehändigt. Die auf diese Weise nicht abgeforderten Gelder werden nach Ablauf der 9 Monate, nach Abzug der noch nicht gedeckten Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, an die Armenkasse abgeliefert.

Dadurch erlöschen alle Ansprüche aus den nicht vorgelegten Pfandscheinen.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Der Leihhausinhaber darf für den Versatz von Pfändern unter keinen Umständen andere oder größere Gebühren nehmen, als in dieser Leihhaus-Ordnung bestimmt sind, auch überall von dem Pfandgeber oder dem Inhaber des Pfandscheines nichts anderes annehmen, als die letzteren.

§ 41.

Der Leihhausinhaber steht unter der Disziplinargewalt des Magistrats, welcher ihn wegen wissentlicher Nichtbeachtung der Bestimmungen der Leihhaus-Ordnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, abgesehen von dem etwaigen Ersatz des Schadens oder einer ihm auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zuerkannten Strafe, in eine Disziplinarstrafe bis zu 150 Mark zu nehmen berechtigt ist, gegen welche ihm eine binnen 8 Tagen zu ergreifende Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern freisteht.

Auch kann wegen etwaiger Nachlässigkeit und Verfehlungen jeder Zeit auf Antrag des Magistrats das Privilegium durch das Großherzogliche Ministerium des Innern dem Leihhausinhaber entzogen werden.

§ 42.

Die Entziehung des Privilegiums erfolgt jedenfalls, wenn über das Vermögen des Leihhausinhabers das Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 43.

Der Leihhausinhaber ist gehalten, über die bei ihm versetzten Pfänder und die Namen der Pfandgeber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, auch den Inhalt seiner Bücher vor einem jeden Dritten geheim zu halten, es sei denn, daß er vor dem Gerichte oder vor dem Polizeiamte hierüber vernommen würde, in welchem Falle er zur vollen Auskunfterteilung verpflichtet ist.

§ 44.

Der Staatsanwaltschaft und dem Stadtpolizeiamt steht es in anhängigen Untersuchungssachen frei, durch einen Beamten das Leihhaus nach gestohlenen Sachen durchsuchen zu lassen.

§ 45.

Streitigkeiten zwischen dem Leihhausinhaber und dem Pfandgeber oder dem Inhaber des Pfandscheines, welche vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, sind im Rechtswege in Austrag zu bringen.

§ 46.

In dem Verkehr zwischen dem Magistrat und dem Leihhausinhaber auf Grund vorstehender Ordnung erhebt der Magistrat keine Gebühren.

Formulare des Pfandscheins.

Pfandschein Nr. . . .

Von dem hiesigen Leihhause ist heute ein Darlehn
von . . . . Mk. Reichsmünze
auf . . . . Monate gegen die vorgeschriebenen Zinsen
von . . . . Mk. . . Pf.
zusammen . . . . Mk. . . Pf.
und gegen Versatz des nachstehenden Pfandes als

"
"
"

gezahlt worden.

Inhaber dieses Scheines hat nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen das Recht auf Einlösung dieses Pfandes gegen Zahlung des Darlehns und der Zinsen.

Die Schreibgebühr ist mit . . . . Mk. . . Pf. bereits bezahlt.

Schwerin, den . . . .

(Unterschrift.)

Ausgelöst am . . . . mit . . . . Mk. Zinsen von . . . . Monaten . . . . . Versteigerungskostenbeitrag.

Auf vorstehenden Pfandschein sind heute die Zinsen mit . . . . Mk. . . Pf. bezahlt, und wird derselbe hierdurch auf fernere . . . . . Monate, also bis zum . . . . prolongiert.

Die Schreibgebühr ist mit . . . . Mk. . . Pf. heute wiederum bezahlt.

Schwerin, den . . . .

(Letzterer Satz ist sechsmal zu wiederholen.)

Auf der Rückseite.

Abdruck der §§ 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 37, 38 und 39.

---

(2) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1904, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Klein-Niendorf Amts Crivitz.

Das Lehngut Klein-Niendorf Amts Crivitz ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1904, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Wakendorf Amts Bukow.

Das Lehngut Wakendorf Amts Bukow ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 45 des Reichs-Gesetzblatts von 1904.

№ 40. 289

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Oktober 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik.

Nach den vom Bundesrat festgestellten Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik sind — außer der in der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 9. September d. J. (Regierungs-Blatt No. 34 S. 254) genannten Schlachtungs-Statistik — über die Ergebnisse der Fleischbeschau noch weitere drei statistische Zusammenstellungen anzufertigen.

Über die Aufstellung und Einreichung derselben wird das Nachstehende bestimmt:

I. Jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande.

1. Die von den Fleischbeschauern gemäß § 47 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz

(Regierungs-Blatt 1902 S. 144) auf Grund ihrer Tagebücher einzureichende statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau ist

a) von jedem tierärztlichen Beschauer, und zwar soweit sie die Ergebnisse der ordentlichen Beschau innerhalb eines Beschaubezirks betrifft, geordnet und getrennt für jeden Beschaubezirk, und soweit es sich um die Ergebnisse der Ergänzungsbeschau in einem oder mehreren Bezirken handelt, sämtliche Ergebnisse zusammengefaßt unter Benutzung des Formulars Anlage A.

Anlage A.

b) von jedem nichttierärztlichen Beschauer für jeden seiner Beschaubezirke getrennt unter Benutzung des Formulars Anlage B an den zuständigen Bezirkstierarzt (d. i. an den Bezirkstierarzt desjenigen Medizinalbezirks, in dem der betreffende Beschaubezirk liegt bezw. — wenn der Beschaubezirk Ortschaften aus verschiedenen Medizinalbezirken umfaßt — an den Bezirkstierarzt desjenigen Medizinalbezirks, zu dem der Wohnort des Beschauers gehört) **spätestens am 15. Februar jeden Jahres, zum ersten Male spätestens am 15. Februar 1905** einzureichen.

Anlage B.

Bei Schlachthäusern, in welchen mehrere ordentliche Beschauer gemeinsam Buch führen, hat der dienstaufsichtführende Beschauer die Zusammenstellung anzufertigen.

2. Die Fleischbeschauer erhalten die Formulare nebst Anleitung für die Anfertigung der Zusammenstellungen von den Bezirkstierärzten, welche ihrerseits die Formulare pp. zur Abgabe an die Fleischbeschauer ihres Medizinalbezirks vom Großherzoglichen Statistischen Amt empfangen.

Die Bezirkstierärzte haben die Zusammenstellungen gesammelt spätestens bis zum **1. April jeden Jahres, erstmalig spätestens am 1. April 1905** dem Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin einzureichen.

II. Jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch.

Die tierärztlichen Leiter der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch haben alljährlich eine Zusammenstellung über die Jahresergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleische unter Verwendung des Formulars Anlage C, gesondert für jedes Herkunftsland, spätestens **am 15. März des folgenden Jahres,** zum erstenmal **spätestens am 15. März 1905** durch Vermittelung der zuständigen Ortsobrigkeit bei dem Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin einzureichen.

Anlage C.

III. Jährliche Zusammenstellung der Befunde von Tuberkulose bei in Schlachthäusern geschlachteten Tieren.

1. Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, haben spätestens am 15. März des folgenden Jahres, also erstmalig am **15. März 1905** dem Bezirkstierarzt des betreffenden Medizinalbezirks unter Verwendung des in Anlage D enthaltenen Formulars eine Zusammenstellung über die Befunde an Tuberkulose bei den in den Schlachthäusern geschlachteten Tieren einzureichen.

Anlage D.

Die Bezirkstierärzte haben diese Zusammenstellungen gesammelt spätestens bis zum 1. April jeden Jahres, also erstmalig am 1. April 1905, dem Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin zu übersenden.

2. Durch die Verfügung unter Ziffer 1 sind die Bestimmungen des Zirkulars vom 4. Juni 1894 an die Magistrate der mit Schlachthäusern versehenen Städte aufgehoben.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die von ihnen bestellten Fleischbeschauer, die Untersuchungsstellen und die Schlachthofverwaltungen mit den vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Schwerin, den 22. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

Anlage A.

Zum Gebrauche für tierärztliche Beschauer.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande für das Jahr .....

Staat: Mecklenburg-Schwerin. **Medizinalbezirk:** ....

Beschaubezirk: ....

Auf Grund des Tagebuches gefertigt von: Tierarzt .... in ....

als Ergänzungsbeschauer.

von: Tierarzt .... in ....

als ordentlicher Beschauer.

Einzureichen spätestens am 15 Februar des folgenden Jahres.

Anweisung für die Eintragungen.

1. Es sind die Ergebnisse der sämtlichen im Tagebuch aufgeführten Untersuchungen nachzuweisen, einschließlich derer, die in Vertretung anderer Beschauer oder infolge sachlicher Unzuständigkeit eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers vorgenommen worden sind.

   Wo gemeinsame Tagebücher geführt werden (§ 47 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen A), haben sich die Eintragungen auf die von sämtlichen Beschauern des Bezirkes vorgenommenen Untersuchungen zu erstrecken.

2. a) In der Zusammenstellung 2 (Beanstandungen) ist in den Spalten I, II, IV und V jedes Tier nur einmal zu zählen; war ein Tier mit mehreren Krankheiten oder Mängeln behaftet, so ist es in diesen Spalten nur bei der für die Fleischbeschau wichtigsten Krankheit zu berücksichtigen; bagegen ist in Spalte III ein Tier, von dem nur veränderte Teile wegen verschiedener Mängel beanstandet sind, bei jedem der vorgefundenen Mängel nachzuweisen.

   b) In Spalte III sind nur solche Tiere zu zählen, bei denen lediglich veränderte Fleischteile (§ 35 der Ausführungsbestimmungen A) als genußuntauglich verworfen, die nicht veränderten Teile aber als **genußtauglich** (ohne Einschränkung) befunden waren.

   Diejenigen Tiere dagegen, bei denen einzelne Fleischteile genußuntauglich, die übrigen Teile aber **bedingt tauglich** oder im **Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt** waren, sind in den Spalten IV und V zu zählen.

   c) Werden von einem Tiere ein oder mehrere Fleischviertel als bedingt tauglich, die übrigen Viertel dagegen als genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt, so sind die bedingt tauglichen Fleischviertel (1/4, 2/4, 3/4) in Spalte IV, die übrigen Fleischviertel (3/4, 2/4, 1/4) in Spalte V zu zählen.

   d) Abgesehen von dem unter c erwähnten Falle ist in den einzelnen Spalten nur die Stückzahl der beanstandeten **Tiere** nachzuweisen, selbst wenn sich die Beanstandung nur auf einzelne Teile bezogen haben sollte, was namentlich bei Ausfüllung der Spalte III zu beachten ist. Für die beanstandeten einzelnen Teile ist die Sondernachweisung am Schlusse des Abschnitts 2 bestimmt.

---

1. Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde.

	Pferde u. andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
…rdnungsmäßige Schlachtungen										
…chlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat (Spalte 11 des Tagebuches)										
Zusammen . . .										

2. Bea

Grund der Beanstandungen oder Minderwertigkeitserklärungen	I. Untauglich der ganze Tierkörper (§ 33*)										II. Untauglich der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett (§ 34*)								III. Untauglich nur die veränderten Te (§ 35*) im übrigen nicht beanstandeter Ti								
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
I. Infektion																											
1. Eitrige oder jauchige Blutvergiftung (Pyaemie, Septikaemie)											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Rotz		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Maul- und Klauenseuche	—									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
5. Lungenseuche	—						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—
6. Schweineseuche und Schweinepest	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
7. Rotlauf der Schweine	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
8. Nesselfieber (Backsteinblattern)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
9. Tuberkulose																											
10. Strahlenpilzkrankheit oder Traubenpilzkrankheit								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								—	—
11. Andere Infektionskrankheiten																											
II. Invasion																											
12. Trichinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Gesundheitsschädliche Finnen (Cysticercus cellulosae und C. inermis)	—	—	—	—	—	—	—	—	—										—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Hülsenwürmer	—									—	—	—	—	—	—	—	—	—									
15. Gehirnblasenwürmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—		
16. Leberegel	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
17. Lungenwürmer	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
18. Mieschersche Schläuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																	
19. Andere Invasionskrankheiten																											
III. Andere Erkra																											
20. Gelbsucht											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Allgemeine Wassersucht											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Leukaemie oder Pseudoleukaemie											—	—	—	—	—	—	—	—									
23. Uraemie											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Anderweit nicht berücksichtigte Geschwülste											—	—	—	—	—	—	—	—									
25. Anderweitige Entzündungen, einschl. abgekapselte Eiterherde											—	—	—	—	—	—	—	—									
26. Blutige oder wässerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung											—	—	—	—	—	—	—	—									
27. Unreife der Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Schwergeburten		—	—		—	—					—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—			
29. Mangelhafte Ausblutung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Im § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A genannte Mängel											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Fäulnis, Schimmelbildung, Verunreinigung des Fleisches u. dgl.											—	—	—	—	—	—	—	—									
32. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches											—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Verschiedene andere Erkrankungen und Mängel																											
Insgesamt																											

*) Die Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

[...]standungen.

IV. Bedingt tauglich (§ 37*)								V. Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 40*)							
Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
[...]krankheiten.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[...]krankheiten.															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—								
[...]lungen und Mängel.															
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—								

Von den unter 2 Spalte III, IV, V aufgeführten Schlachttieren waren unschädlich zu beseitigen:

	Pferde	Rindvieh, ausgenommen Kälber	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
Köpfe (Stückzahl)						
Zungen (Stückzahl)						
Lungen (Stückzahl)						
Lebern (Stückzahl)						
Därme (Stückzahl)						
Sonstige einzelne Organe (Stückzahl) .						
Sämtliche Baucheingeweide (Stückzahl) .						
Teile des Muskelfleisches (kg) . . .						

Zum Gebrauche für Beschauer,
welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Anlage B.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen
im Inlande für das Jahr .

Staat: Mecklenburg-Schwerin. **Medizinalbezirk:**

Beschaubezirk:

Auf Grund des Tagebuchs gefertigt von:

Wohnort:

Einzureichen spätestens am 15. Februar des folgenden Jahres.

Anweisung für Eintragungen.

1. Es sind die Ergebnisse der in dem Tagebuch aufgeführten Untersuchungen nachzuweisen, einschließlich derjenigen, welche in Vertretung anderer Beschauer vorgenommen worden sind.

   Die einem tierärztlichen Beschauer überwiesenen Fälle sind nur am Schlusse der Zusammenstellung 1, nicht jedoch in der Zusammenstellung 2 (Beanstandungen) einzutragen.

   Wo gemeinsame Tagebücher geführt werden (§ 47 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen A), haben sich die Eintragungen auf die von sämtlichen Beschauern des Bezirks vorgenommenen Untersuchungen zu erstrecken.

2. a) In der Zusammenstellung 2 (Beanstandungen) ist in den Spalten I und III jedes Tier nur einmal zu zählen; war ein Tier mit mehreren Krankheiten und Mängeln behaftet, so ist es in diesen Spalten nur bei der für die Fleischbeschau wichtigsten Krankheit zu berücksichtigen; dagegen ist in Spalte II ein Tier, von dem nur veränderte Teile wegen verschiedener Mängel beanstandet sind, bei jedem der vorgefundenen Mängel nachzuweisen.

   b) Diejenigen rotlaufkranken Schweine, bei denen einzelne Fleischteile als genußuntauglich verworfen, die übrigen Teile aber als bedingt tauglich erklärt waren, sind in Spalte III zu zählen.

   c) Es ist nur die Stückzahl der beanstandeten Tiere nachzuweisen, selbst wenn sich die Beanstandung nur auf Teile bezogen hat, was namentlich bei Ausfüllung der Spalte II zu beachten ist. Für die beanstandeten einzelnen Teile ist die Sondernachweisung am Schlusse des Abschnitts 2 bestimmt.

1. Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde:

	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordnungsmäßige Schlachtungen . . .									
Schlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat (Spalte 11 des Tagebuchs)									
Zusammen . . .									
Außerdem sind wegen sachlicher Unzuständigkeit des Beschauers (§ 11 und 30 der Ausführungsbestimmungen A) nebenbezeichnete Tiere dem zuständigen tierärztlichen Beschauer überwiesen.									

2. Bea

Grund der Beanstandungen	1. Untauglich der ganze Tierkörper (§ 30 Abs. 2, § 33*)								
	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Infektion									
1. Eitrige und jauchige Blutvergiftung									
2. Maul- und Klauenseuche									—
3. Schweineseuche und Schweinepest	—	—	—	—	—		—	—	—
4. Rotlauf der Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Nesselfieber (Backsteinblattern)	—	—	—	—	—		—	—	—
6. Tuberkulose									
7. Örtliche Strahlenpilzkrankheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Andere Infektionskrankheiten									
II. Durch tierische Schmarotzer verursach									
9. Hülsenwürmer									—
10. Gehirnblasenwürmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Leberegel	—	—	—	—	—	—		—	—
12. Lungenwürmer	—		—						—
13. Mieschersche Schläuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Andere Schmarotzer									
III. Andere Erkrankunge									
15. Gelbsucht									
16. Allgemeine Wassersucht									
17. Anderweitige Entzündungen, einschließlich abgekapselte Eiterherde									
18. Blutige oder wässerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung									
19. In § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A genannte Mängel									
20. Fäulnis, Schimmelbildung, Verunreinigung des Fleisches und dergleichen									
21. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches									
22. Verschiedene andere Erkrankungen und Mängel									
Insgesamt									

*) Die Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

ſtandungen.

II. Untauglich nur die veränderten Fleiſchteile (§ 35*) im übrigen nicht beanſtandeter Tiere									III. Bedingt tauglich (§ 37 III. Nr. 2*)
Ochſen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Schweine
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
krankheiten.									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—		—	—	—	—
									—
						—	—	—	—
									—
Krankheiten (Invaſionskrankheiten).									
								—	—
								—	—
								—	—
								—	—
								—	—
									—
und Mängel.									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									—
									—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									—

Von den unter 2 Spalte II und III aufgeführten Schlachttieren waren unschädli[ch]
zu beseitigen:

	Rindvieh ausgenommen Kälber	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
Köpfe (Stückzahl)					
Zungen (Stückzahl)					
Lungen (Stückzahl)					
Lebern (Stückzahl)					
Därme (Stückzahl)					
Sonstige einzelne Organe (Stückzahl) .					
Sämtliche Baucheingeweide (Stückzahl) .					
Teile des Muskelfleisches (kg) . . .					

Anlage C.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleische für das Jahr 19..........

Untersuchungsstelle: ....

Herkunftsland des Fleisches: ....

Gefertigt von: ....

Wohnort: ....

Für jedes Herkunftsland ist eine gesonderte Übersicht herzustellen.

Einzureichen spätestens am 15. März des folgenden Jahres.

			Frisches Fleisch						Zu-			
			Rindfleisch einschl. Kalbfleisch		Schweinefleisch		Sonstiges Fleisch		Rindfleisch einschl. Kalbfleisch		Schweineschinken	
			Tierkörper	Gewicht kg	Tierkörper	Gewicht kg	Tierkörper	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg
	1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Eingeführt und zur Untersuchung gestellt sind . .												
Davon sind beanstandet:	auf Grund der §§											
1	13(1)a, 14(1)a, 15(2)a	wegen unrichtiger Bezeichnungen (Begleitpapiere) . .										
2	13(1)b, 14(1)b, 15(2)d	wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbote des § 5:										
		Nr. 1 u. 2 (Büchsenfleisch, Würste usw., Hundefleisch, zubereitetes Pferde- usw. Fleisch)	—	—	—	—	—	—				
		Nr. 3 und zwar wegen Behandlung mit										
		a) Borsäure und deren Salzen										
		b) Formaldehyd										
		c) Alkali und Erdalkali-Hydroxyden und Karbonaten										
		d) schwefeliger Säure und deren Salzen sowie unterschwefligsauren Salzen										
		e) Fluorwasserstoff und dessen Salzen										
		f) Salicylsäure und deren Verbindungen										
		g) chlorsauren Salzen . .										
		h) Farbstoffen										
3	13(1)c, 14(1)c	wegen Verstoßes gegen § 6 (ganze Tierkörper) und § 7 (Mindestgewicht)										
4	14(1)d	wegen ungenügender Zubereitung (Pökelung usw.) . . .	—	—	—	—	—	—				
5	13(1)d, 14(1)e	a) wegen Tuberkulose										
		b) „ Trichinen										
		c) „ gesundheitsschädlicher Finnen										
		d) „ Verdorbensein . . .										
		e) „ sonstiger Gründe .										
6	14(2)	wegen krankhafter Veränderungen der Därme										
7	15(2)b, 15(3)a	wegen äußerer Mängel des Fettes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	15(3)b	wegen Verstoßes gegen § 6 des Margarinegesetzes (Sesamöl)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	15(3)d	a) wegen Verfälschung, Nachmachung oder Verdorbensein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) wegen Verstoßes gegen § 3 des Margarinegesetzes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Insgesamt beanstandet .										

bereitetes Fleisch								Zubereitete Fette									
Speck		Sonstiges Schweinefleisch		Sonstiges Fleisch		Därme		Schweineschmalz		Oleomargar.		Margarine		Kunstspeisefette		Sonstiges Fett warmblütiger Tiere	
Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
...	...	...	...	...	...	...	...	Zahl der Sendungen		Zahl der Sendungen		Zahl der Sendungen		Zahl der Sendungen		Zahl der Sendungen	
								Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg ......
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—										

Anlage D.

Schlachthof .... Jahr 19 ....

Zusammenstellung

der Befunde von Tuberkulose bei Schlachttieren.

Gesamtzahl der Schlachtungen: .... Ochsen, ... Bullen, ... Kühe, ... Jungrinder (über 3 Monate alt), ... Kälber (bis 3 Monate alt), ... Schweine, ... Schafe, ... Ziegen.

A. Gesundheitspolizeilich wichtige Formen.

	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat								
2. Tuberkulose m. Erscheinungen einer frischen Blutinfektion								
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden . .								
4. Tuberkulose, stark ausgedehnt, jedoch ohne Veränderungen zu 1, 2, 3								
5. Andere Formen								

B. Veterinärpolizeilich wichtige Formen.

Tiergattungen	Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustande	Darmtuberkulose als		Gebärmuttertuberkulose als		Eutertuberkulose als	
		Hauptkrankheit*)	Nebenkrankheit*)	Hauptkrankheit*)	Nebenkrankheit*)	Hauptkrankheit*)	Nebenkrankheit*)
Ochsen							
Bullen							
Kühe							
Jungrinder über 3 Monate alt							

*) Wenn bei einem Schlachttiere mehrere Körperteile tuberkulös befunden werden, so gilt als Hauptkrankheit die Tuberkulose desjenigen Teiles, welcher die wesentlichsten Veränderungen aufweist, als Nebenkrankheit die Tuberkulose der übrigen Teile.

Gefertigt von: ....

Wohnort: ....

Einzureichen spätestens am 15. März des folgenden Jahres.

№ 41.

Regierungs=Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. November 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Oktober 1904, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter.

Die Anlage A der Bekanntmachung vom 30. Mai 1879, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter, (Regierungs=Blatt No. 24) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1886 (Regierungs=Blatt No. 20) wird, wie nachsteht, geändert:

Vertreten
wird

der Richter bei dem Amtsgerichte:	durch den Richter bezw. die Richter bei dem Amtsgerichte:
16. Malchow	zu 16. Waren, Plau
18. Plau	zu 18. Malchow, Krakow

Vertreten
wird

der Richter bei dem Amtsgerichte:	durch den Richter bezw. die Richter bei dem Amtsgerichte:
19. Röbel	zu 19. Plau, Malchow
30. Teſſin	zu 30. Roſtock.

Schwerin, den 26. Oktober 1904.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.
Langfeld.

---

(2) **Bekanntmachung vom 1. November 1904, betreffend Änderung der Wahlordnung vom 8. November 1899 für die für den Ausſchuß bei der Landes-Verſicherungsanſtalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder.**

Die für die Wahl der Ausſchußmitglieder bei der Landes-Verſicherungsanſtalt Mecklenburg hierſelbſt zur Verwendung kommenden Stimmzettel (§ 6 der Wahlordnung vom 8. November 1899, Regierungs-Blatt No. 49) haben bis auf weiteres den nachſtehenden Wortlaut.

Schwerin, den 1. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

A.

Stimmzettel

für die Wahl der Vertreter der **Arbeitgeber** für den Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg.

Wahlbezirk I: Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Wahlberechtigter: ....

Zahl der zu wählenden Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber:
4 Ausschußmitglieder, 4 erste Ersatzmänner, 4 zweite Ersatzmänner.

Es werden gewählt:

als Vertreter:	**als Ersatzmänner:**
1. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: .... 2. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: ....
2. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: .... 2. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: ....
3. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: .... 2. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: ....
4. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: .... 2. Vor- und Zuname: .... Wohnort (Wohnung): .... Berufsstellung: ....

Ort und Datum: ....

Unterschrift des Wählers: ....

Wenden.

a) Die den Arbeitgebern angehörenden Vertreter wählen nur Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber.

b) Die Gewählten müssen deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg wohnende Personen sein, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die ferner entweder als Arbeitgeber auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherte Personen beschäftigen — und zwar, soweit sie selbst versichert sind, nicht blos vorübergehend beschäftigen — oder bevollmächtigte Leiter von Betrieben der Arbeitgeber sind.

c) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. November 1904.

Inhalt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. November 1904, betreffend die Verwaltung des Landkastens.

Auf Antrag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft werden die nachstehenden für die Verwaltung des Landkastens festgesetzten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 2. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
A. von Pressentin.

Bestimmungen für die Verwaltung des Landkastens:

1. Die Kassenzeit des Landkastens ist mit Ausnahme der Sonntage und der Festtage und der Ferienzeit, die am 1. August beginnt und mit dem Ablauf des 31. August schließt, täglich des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, während der landesüblichen Zahlungstermine vormittags von 10 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

2. Alle Zahlungen an den Landkasten und die dort mitverwalteten Kassen dürfen **nur auf dem Landkasten während der Kassenstunden** geleistet und entgegengenommen werden.

Während der Ferien des Landkastens findet die Leistung und Annahme von Zahlungen nicht statt.

3. Alle von dem Landeseinnehmer ausgestellten Quittungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung des Landkasten-Kontrolleurs.

4. Bei Einzahlung auf vom Landkasten aufgenommene Anleihen, insonderheit für die Kasse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten, erhalten die Darleiher — falls die Aushändigung der von der zuständigen Stelle vollzogenen Schuldverschreibungen nicht alsbald erfolgen kann — zunächst nur Kassenquittungen, die von dem Landeseinnehmer und dem Landkasten-Kontrolleur zu vollziehen sind, und gegen deren Rückgabe die Aushändigung der Schuldverschreibungen demnächst erfolgt.

---

(2) Bekanntmachung vom 3. November 1904, betreffend das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Das unterzeichnete Ministerium bringt die vom Bundesrat beschlossenen und vom Reichskanzler unter dem 4. Mai d. J. in No. 20 des Reichs-Gesetzblattes 1904 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, hiermit zum Abdruck.

Schwerin, den 3. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Langfeld.

Vorschriften

über

das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

§ 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rotzes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Rotzes dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder

b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder

c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

§ 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person, ferner

jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

§ 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Rotzerreger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Agarkulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschluß gut passende frisch ausgekochte Korke zu verwenden sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendnngen (Abs. 1 und 2) müssen mit starken Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket“ aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte und dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. November 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 24.) Verordnung vom 22. November 1904, betreffend die am 1. Dezember 1904 vorzunehmende Viehzählung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 22. Oktober 1904 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verständigung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Am 1. Dezember 1904 findet eine allgemeine Viehzählung, verbunden mit einer Schlachtungsstatistik, statt.

§ 2.

Diese Zählung geschieht ortschaftsweise unter Leitung und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten.

Die Ortsobrigkeiten können die ihnen unterstellten Gemeindevorstände mit der Ausführung der Zählung beauftragen.

Auf allen den Grundstücken, welche dem Großherzoglichen Hofmarschallamte, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten übertragen sein, in deren Ortsgrenzen diese Grundstücke belegen sind, bezw. mit deren Gebiete sie in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt das Großherzogliche Ministerium des Innern diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung auf diesen Grundstücken vorzunehmen hat.

§ 3.

Die Ortsobrigkeiten bezw. die Gemeindevorstände können sich bei der Erhebung zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — der Zähler — bedienen.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortsobrigkeit bezw. des Gemeindevorstandes als Zähler zu wirken.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Hausbesitzer sowie die Viehbesitzer sind verpflichtet, den Ortsobrigkeiten bezw. den Gemeindevorständen oder den Zählern jede für diese Erhebung erforderliche Auskunft zu erteilen, insbesondere müssen die Hausbesitzer die ihnen zu liefernden Hauslisten ausfüllen. Nach diesen Hauslisten werden von den Ortsbehörden die Ortslisten aufgestellt. In Orten, für welche mehrere Zählbezirke gebildet worden, können die Angaben der Hauslisten zuvor in Zählbezirkslisten zusammengestellt und aus diesen summarisch in die Ortsliste eingetragen werden.

§ 4.

Die Ortsobrigkeiten haben diese für die Ortschaften aufgestellten Hauslisten, Zählbezirkslisten und Ortslisten nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Etwa nötig werdende Nachzählungen der Viehbestände haben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. J. zu beziehen.

Die Ortslisten mit den zugehörigen fortlaufend zu numerierenden Zählbezirks- und Hauslisten sind bis zum 15. Dezember 1904 einzusenden:

a) von den mit der Erhebung beauftragten **Gemeindevorständen** in dem Großherzoglichen **Domanium, den Kloster- und Stadtgebieten** an die vorgesetzten **Großherzoglichen Ämter, Klosterämter** und **Magistrate,**

b) von den **ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten** unmittelbar an das **Großherzogliche Statistische Amt zu Schwerin.**

Die Großherzoglichen Ämter, Klosterämter und Magistrate haben die von ihren Gemeindevorständen eingesandten Listen zu prüfen und sie nach Veranlassung der notwendigen Berichtigungen oder Vervollständigungen **bis zum 30. Dezember 1904** an das Großherzogliche Statistische Amt zu Schwerin einzusenden.

§ 5.

Die für die Zählung vorgeschriebenen Listen werden den Obrigkeiten vor der Zählung nach dem mutmaßlichen Bedarf aus der Registratur des Großherzoglichen Ministeriums des Innern rechtzeitig zugefertigt.

Sollten einzelne Ortsobrigkeiten die Listen bisher überhaupt nicht oder in nicht genügender Anzahl erhalten haben, so haben sie sich dieserhalb schleunigst an das Großherzogliche Statistische Amt zu Schwerin zu wenden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 22. November 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. Dezember 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 25.) Verordnung vom 2. Dezember 1904 zur Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungs-

mäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Regierungs-Blatt 1903 No. 43) was folgt:

Die in dem § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1903 Unserm Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übertragene Regelung der Zuständigkeit der Behörden erfolgt in Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks der Stadt Rostock — ausgenommen im Bereiche der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 — durch den Magistrat der Stadt Rostock.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 2. Dezember 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. November 1904, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Wendorf c. p. Weberin Amts Crivitz.

Das Lehngut Wendorf c. p. Weberin Amts Crivitz ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 18. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 24. November 1904, betreffend die vor der Prüfungskommission für Lehrerinnen sowie die an den mit der Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung versehenen Lehrerinnen-Seminaren zu Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1895 erworbenen Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit.

Es ist, wie zur Kenntnis des unterzeichneten Ministeriums gekommen, die Meinung verbreitet, daß die vor der hiesigen Prüfungskommission für Lehrerinnen,

sowie die an den mit der Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung versehenen Lehrerinnen-Seminaren zu Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend Prüfung von Lehrerinnen an Volks-, Bürger- und höheren Mädchenschulen, die Prüfung von Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, sowie die Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeit, erworbenen Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Inhaberinnen derselben nicht innerhalb einer bestimmten Frist im Schuldienst tätig geworden sind.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus zu der Bemerkung Veranlassung, daß diese Auffassung irrig ist und daß diese Zeugnisse ihre Gültigkeit behalten, auch wenn von den Inhaberinnen derselben der Lehrberuf tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Schwerin, den 24. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Langfeld.

---

(3) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1904, betreffend Anwendung der Vorschriften für zulässige Sonntagsarbeit in Gasanstalten auch auf Elektrizitätswerke.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung sowie unter Entfreiung von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betr. die Heiligung der Sonn- und Festtage, wird hierdurch bestimmt, daß die Vorschriften unter 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1895, betr. zulässige Sonntagsarbeit in Gasanstalten, auch auf Elektrizitätswerke Anwendung finden.

Die Vorschriften lauten demnach von jetzt ab:

1. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Es wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet.

Bedingungen: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die

Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Längere als achtzehnstündige Wechselschichten sind im allgemeinen unzulässig; dieselben bedürfen, wo sie ausnahmsweise zur Erfüllung der Bedingungen nötig erscheinen, besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Schwerin, den 2. Dezember 1904.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt. Langfeld.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Dezember 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 26.) Verordnung vom 16. Dezember 1904 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904, was folgt:

§ 1.

Die Geschäfte der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Abs. 5, § 2, § 3, § 20) sowie der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 3) werden im Bereiche dieses Gesetzes von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 2.

Ortsbehörden bezw. Ortspolizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind die Domanialämter, die Gutsobrigkeiten, die Klosterämter und die Magistrate.

§ 3.

Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers (§ 19) werden wahrgenommen:

1. in den Städten von dem geschäftsführenden Bürgermeister oder dessen Vertreter;

2. in den Fleckengemeinden und den mit einer Gemeindeverfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes von dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder dessen Vertreter.

§ 4.

In den in § 3 Ziffer 2 genannten Flecken und Ortschaften ist als Gemeindevertretung im Sinne des Gesetzes der Gemeindevorstand anzusehen.

§ 5.

Die Statuten über die Errichtung von Kaufmannsgerichten sind unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern zu beschließen:

1. in den Städten durch den Magistrat und den Bürgerausschuß, soweit dem letzteren stadtverfassungsmäßig eine Mitwirkung zusteht;

2. in den in § 3 Ziffer 2 genannten Flecken und Ortschaften durch die nach der Gemeindeverfassung des Ortes zum Erlasse von verbindlichen Ordnungen zuständigen Organe.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 16. Dezember 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. November 1904, betreffend die Satzungen der Sparkasse in Rostock, nebst Bedingungen, betr. Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen.

Die Satzungen der Sparkasse in Rostock nebst den Bedingungen, betr. Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen, werden, nachdem dieselben am heutigen Tage Landesherrlich bestätigt worden sind, in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 11. November 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 6. Dezember 1904, betreffend Landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Lieseberg-Stiftung" zu Rostock.

Die „Heinrich Lieseberg-Stiftung" zu Rostock ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

---

(3) Bekanntmachung vom 15. Dezember 1904, betreffend die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung des weil. Inspektors Cuno für die Armen zu Gremmelin.

Die Stiftung des weil. Inspektors Cuno für die Armen zu Gremmelin ist auf Grund des § 25 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch als rechtsfähig anerkannt worden.

Schwerin, den 15. Dezember 1904.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Langfeld.

Satzungen

der

Sparkasse

in

Rostock

vom 20. Oktober 1904.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Tun hiermit kund, daß Wir die Uns von dem Vorstande der Sparkasse in Rostock vorgelegten Satzungen nebst den Bedingungen, betreffend Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen, in der aus dem Anschluße ersichtlichen Fassung genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß sie vom 1. Januar 1905 ab der Verwaltung der Sparkasse zu Grunde gelegt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 11. November 1904.

Friedrich Franz.

(L. S.)

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Bestätigung
der Satzungen der Sparkasse in Rostock, sowie der Bedingungen, betreffend Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen.

Satzungen
der
Sparkasse in Rostock.

---

§ 1.
Zweck.

Die mit Allerhöchster Bestätigung vom 30. Juni 1825 gegründete und am 26. September 1825 eröffnete

Sparkasse in Rostock

hat den Zweck, jedermann Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung und Zinsbarmachung kleiner Ersparnisse zu geben.

§ 2.
Rechtliches Verhältnis.

Die Sparkasse hat die Rechte einer juristischen Person; ihr Sitz ist in Rostock. Die Sparkasse untersteht der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin.

§ 3.
Sicherheit.

Zur Sicherheit für die bei der Sparkasse gemachten Einlagen dient das gesamte Vermögen der Sparkasse.

Die zinsbare Belegung der Einlagen und der Jahresüberschüsse erfolgt nach den im § 6 niedergelegten Grundsätzen.

§ 4.
Verwaltung

Die Verwaltung der Sparkasse geschieht durch

den Vorstand und
den Direktor

nach der Geschäftsordnung für den Vorstand beziehungweise der Anweisung für den Direktor.

1. Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet durch ein Kollegium von mindestens 12 Vorstehern, von denen wenigstens einer ein Rechtsgelehrter sein muß. Der Vorstand ergänzt sich selbst und wählt aus seiner Mitte in der ordentlichen Vorstands-Versammlung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Wiederwahl statthaft ist. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen regelmäßig für den Zeitraum von drei Jahren.

Der Vorstand hat die Befugnis, alljährlich aus dem Überschuß Bewilligungen zu gemeinnützigen Zwecken zu machen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch den Betrag des letzten Jahresüberschusses nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, jedoch mit folgender Einschränkung:

Rechtsgültig quittieren für die Sparkasse über eingegangene Kapitalien und zeichnen bei Ausfertigung von Abtretungerklärungen oder sonstigen Urkunden der Vorsitzende und der Direktor, während über vereinnahmte Zinsen zwei Vorsteher (mit Ausnahme des Vorsitzenden) und der Direktor quittieren, alles unter Beidruckung des Sparkassen-Siegels oder -Stempels.

In allen Kassensitzungen müssen stets mindestens zwei Vorsteher gegenwärtig sein und nach den Vorschriften der Geschäftsordnung verfahren.

2. Vorstands-Versammlung.

Der Vorstand hält alljährlich in der zweiten Hälfte des Oktober eine ordentliche Versammlung ab, in der die Verwaltungsberichte und der Jahresabschluß entgegengenommen und geprüft werden; der letztere ist alsdann zu veröffentlichen.

Ferner beschließt der Vorstand in dieser Versammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und nimmt die in §§ 4 und 5 erwähnten Wahlen vor.

Außerdem gehört vor die ordentliche Vorstands-Versammlung die Erledigung sonstiger, zu gemeinsamer Beschlußfassung sich eignender Angelegenheiten, die das Geschäft und das Grundstück betreffen. Hierzu gehört auch die Beschlußfassung über Vermehrung und Abänderung der Kassenzeiten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgehende Anträge müssen dem Vorsitzenden so zeitig zugehen, daß sie in dem Einladungschreiben zur ordentlichen Vorstandssitzung vermerkt werden können.

Das Einladungschreiben ist mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Vorstehern mitzuteilen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstehern muß der Vorsitzende innerhalb 14 Tage eine außerordentliche Versammlung anberaumen. Ein solcher Antrag hat die Angabe der gewünschten Tagesordnung zu enthalten.

3. Direktor.

Der Direktor wird vom Vorstande gewählt. Zu seiner Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Vorsteher erforderlich. Er hat die gesamte Buch- und Rechnungführung unter seiner Verantwortlichkeit zu leiten und die Geschäfte der Sparkasse gemäß seiner Dienstanweisung zu erledigen.

Seine Pflichten und Rechte, sowie das von ihm zu beziehende feste Gehalt werden durch einen Vertrag, bezüglich eine Dienstanweisung festgestellt.

Eine Kündigung des Direktors findet nur statt, wenn zwei Drittel sämtlicher Vorsteher dafür sind. Der Direktor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

4. Beamte.

Die übrigen Beamten der Sparkasse werden gegen festes Gehalt durch den Vorstand bestellt und stehen auf halbjährlicher Kündigung. Sie haben ihre Obliegenheiten nach den ihnen erteilten Anweisungen auszuführen.

§ 5.

Prüfung der Geschäftsführung.

Zur fortlaufenden Prüfung der gesamten Buchführung wird eine dazu geeignete Persönlichkeit vom Vorstande gewählt. Dieser ständige Nachprüfer hat seine Obliegenheiten gemäß einer ihm erteilten Anweisung gegen Vergütung auszuführen. Der ständige Nachprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

In der ersten Hälfte des Oktober jedes Jahres findet eine Prüfung des ganzen Geschäftsbetriebes statt.

Diese Prüfung wird durch zwei Vorsteher ausgeführt und hat sich insbesondere auch auf das Vorhandensein sämtlicher Schuldurkunden und Wertpapiere und deren vorschriftmäßige Sicherheit zu erstrecken. Von dem Ergebnis dieser Prüfung ist an den Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 6.

Belegung der Einlagen.

Die zinsbare Belegung der eingelegten Gelder und Jahresüberschüsse geschieht lediglich in solchen Wertpapieren und Hypotheken in mecklenburgischen ritterschaftlichen Gütern und Rostocker Grundstücken, welche laut §§ 227—231 der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt sind.

Der Erwerb von Hypotheken und Wertpapieren geschieht in der Regel nur nach vorgängiger, seitens des Vorsitzenden einzuholender Prüfung der Vorsteher, deren absolute Mehrheit zugestimmt haben muß. In dringenden Fällen soll jedoch dem Vorsitzenden und den beiden kassenführenden Vorstehern die Entscheidung, unter strenger Berücksichtigung obiger Vorschriften, zustehen.

§ 7.

Erwerb von Grundeigentum.

Die Erwerbung von Grundeigentum für die Sparkasse ist beschränkt auf das Geschäfthaus der Sparkasse, es sei denn, daß infolge von Zwangversteigerung der vorübergehende Erwerb von Grundstücken notwendig würde.

§ 8.
Einleger.

Der Einleger unterwirft sich den Bedingungen und Anordnungen über den Verkehr mit der Sparkasse. Die „Bedingungen, betreffend Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen" sind den Sparbüchern vorgedruckt. Etwaige Abänderungen dieser „Bedingungen" werden öffentlich bekannt gemacht und erhalten verbindende Kraft für alle Einleger.

§ 9.
Kraftloserklärung der Sparbücher.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Sparbücher erfolgt für diejenigen Sparbücher, in denen der Name des Einlegers genannt ist, also für die Sparbücher 140 001 und folgende Nummern, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 30—41 der Großherzoglichen Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung (Regierungs-Blatt 1899 No. 20), für die Sparbücher Nr. 1—140 000, in denen der Einleger nicht benannt ist, sowie für alle gesperrten und Mündelsparbücher im Wege des gerichtlichen Aufgebotverfahrens.

§ 10.
Auflösung.

Eine Auflösung der Sparkasse kann nur auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern oder nach dessen Genehmigung auf Beschluß des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der sämtlichen Vorsteher erfolgen.

§ 11.

Vorstehende Satzungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft; alle bisher erlassenen Bestimmungen werden hierdurch ungültig.

Die Abänderung dieser Satzungen im Bedürfnisfalle bleibt vorbehalten, jedoch ist dazu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Rostock, den 20. Oktober 1904.

Der Vorstand der Sparkasse in Rostock.

Rechtsanwalt Dr. **Fr. Groth.** Consul **A. Kossel.** Kommerzienrat **Petersen.**
Senator **Grimm.** Rechtsanwalt **Ernst Mumm.** Kaufmann **Justus Susemihl.**
Kaufmann **Carl Hackbusch.** **Carl Josephi.** Kaufmann **Fr. Dankwardt.**
Hoflieferant **J. Schulz.** Kaufmann **Alexander Schmidt.**

Bedingungen,

betreffend

Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen.

---

1. **Kassenzeit.** Die Sparkasse ist mindestens 3 mal wöchentlich und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends und während der beiden landesüblichen Termine täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 10—12 Uhr, ferner am letzten Werktage jedes Monats (mit Ausnahme des Juli) abends von 6—8 Uhr für Ein- und Auszahlungen sowie für Kündigungen geöffnet. Schriftlicher Verkehr ist statthaft. Etwaige Portokosten trägt der Einleger.

Während der Zeit vom 10.—31. Juli einschl. bleibt die Kasse geschlossen; im August ist sie nur Sonnabends von 10—12 Uhr und am letzten Werktage von 6—8 Uhr abends geöffnet.

2. **Einlagen.** Die geringste jedesmalige Einlage ist 1 Mark, die größte 2000 Mark. Die Einlagen geschehen in Reichsmünze.

3. **Sparbücher.** Jeder Einleger erhält bei erster Einzahlung ein mit Seitenzahlen versehenes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, das eine mit dem zutreffenden Blatte im Hauptbuch der Sparkasse übereinstimmende Nummer erhält. Das erste Blatt des Sparbuches enthält außerdem den Tag der Erteilung und wird beglaubigt durch den Stempel der Sparkasse sowie durch die Unterschrift zweier Vorsteher und des Direktors oder dessen Vertreters. Auf den nächstfolgenden Seiten sind die Bedingungen, betreffend Einlagen, Auszahlungen und Kündigungen abgedruckt; auf den übrigen Blättern werden die Einlagen sowohl wie die Rückzahlungen, Zinszuschreibungen und Kündigungen **seitens der Sparkasse** verzeichnet. Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden **Einlagen** werden durch die Namenunterschrift des geschäftführenden Vorstehers und des gegenschreibenden Beamten der Sparkasse beglaubigt; keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, bei der diese Beglaubigung fehlt.

Schriftliche Vermerke in den Sparbüchern seitens der Einleger oder Dritter sind unstatthaft. Gestattet jedoch sind den **Behörden** solche schriftlichen Vermerke, die mit der Sparkasse vereinbart sind.

4. **Verzinsung.**

a) Sobald die eingelegte Summe die Höhe von 5 Mark erreicht hat, wird davon ein Zins für das Jahr berechnet, der im Hauptsparbuche der Kasse alljährlich am Schlusse des Geschäftjahres zugeschrieben wird. Die Zinsen tragen von diesem Zeitpunkte der Zuschreibung an, soweit sie aus vollen 5-Mark-Beträgen bestehen, wiederum Zinsen. Hat die auf ein Sparbuch entfallende Einlage (Kapital nebst dazugeschlagenen Zinsen) die Summe von 2000 Mark erreicht, so werden die nicht erhobenen Zinsen zwar gutgeschrieben, aber nicht verzinst. Die Verzinsung der Einlage hört überhaupt auf, wenn die Einlage nebst Zinsen die Summe von 4000 Mark erreicht hat, sowie wenn seit der letzten Einzahlung oder der letzten Rückzahlung 30 Jahre verflossen sind. Die Bestimmung des Zinsfußes steht innerhalb der Grenzen von $3^1/_{10}$ bis $3^7/_{10}$ dem Vorstande der Sparkasse zu. Eine weitere Erhöhung oder Ermäßigung bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Eine Veränderung des Zinsfußes kann nur am 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten und ist vom Vorstande der Sparkasse in dem für amtliche Bekanntmachungen des Rostocker Amtsgerichts bestimmten Blatte bekannt zu machen,

und zwar für den Fall der Herabsetzung ein volles Halbjahr vor Inkrafttreten des abgeminderten Zinsfußes.

b) Die Verzinsung beginnt im allgemeinen mit dem ersten Tage desjenigen Monats, der auf den Monat der Einlage folgt, jedoch werden Einlagen, die in den **beiden ersten Kassensitzungen im Monat** erfolgen, schon von Beginn desselben Monats, diejenigen Einlagen, die während des Antoni- oder Johannistermins gemacht werden, schon vom 1. Januar bezw. 1. Juli ab verzinst. Für zurückgezahlte Beträge hört die Verzinsung mit dem letzten Tage des Monats auf, der der Auszahlung vorhergeht.

c) Auf diejenigen Einlagen, welche zurückgezahlt werden, ehe sie ein volles Jahr bei der Kasse gestanden haben, werden keine Zinsen gewährt.

d) Gekündigte, zum Fälligkeittermin nicht abgeforderte Einlagen tragen vom Fälligkeittermin ab keine Zinsen mehr.

5. **Rückzahlung** und **Kündigung.** Jede **Rückzahlung** wird in dem betreffenden Sparbuche von seiten der Sparkasse eingetragen und in derselben Weise beglaubigt wie die Einlagen. Die Sparkasse ist berechtigt, aber **nicht verpflichtet,** die Berechtigung zum Empfange von Geldern zu prüfen, sie vertritt aber nicht einen bei der Prüfung vorgefallenen Irrtum.

Vormünder und **Pfleger** müssen zu **jeder** Kapitalerhebung von **Mündelgeldern** außer ihrer Bestallung die Genehmigung des Vormundschaftgerichts oder des durch seine Bestallung auszuweisenden Gegenvormundes beibringen. Die Sparkasse wird wegen der Rückzahlung von **Mündelgeldern** nur entlastet, wenn diesen Bestimmungen genügt ist. **Bevollmächtigte** und **Erben** müssen, wenn es verlangt wird, ihre Ausweispapiere in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beibringen.

Eine **Kündigung** ist in der Regel von den Beamten in das der Sparkasse vorzulegende Sparbuch einzutragen, sie kann jedoch auch ohne Vorlegung des Sparbuches durch ein besonderes Schreiben unter genauer Bezeichnung der Nummer und des Namens des Sparbuches erfolgen.

Im übrigen gelten für Rückzahlungen und Kündigungen die folgenden Bestimmungen:

a) **Rückzahlungen** bis zu 50 Mark einschließlich können ohne vorherige Kündigung stattfinden, jedoch dürfen solche Rückzahlungen innerhalb acht Tage die genannte Summe und im selben Monat die Summe von 150 Mark nicht übersteigen.

b) Zur Rückzahlung von Beträgen über 50 Mark bis einschließlich 200 Mark ist eine **vierwöchentliche Kündigung** erforderlich, die jederzeit geschehen kann. Rückzahlungen von Beträgen über 200 Mark finden regelmäßig nur **im Antoni- und Johannis-Termin** nach voraufgegangener **halbjährlicher Kündigung** statt. Kündigungen auf den Johannis-Termin werden nur bis zum **7. Januar** einschließlich, auf den Antoni-Termin nur bis **6. Juli** einschließlich entgegengenommen.

c) Wenn der Stand der Kasse es erlaubt, können **ungekündigte Auszahlungen** größerer Beträge stattfinden. Es wird alsdann bei Beträgen über 50 bis einschließlich 200 Mark ein 2monatlicher, bei Beträgen über 200 Mark ein 4 monatlicher Zins in Abrechnung gebracht.

d) Vor Fälligkeit eines gekündigten Betrages darf auf dasselbe Sparbuch weder eine weitere Auszahlung geschehen noch eine neue Kündigung vorgenommen werden.

e) Das Recht der Kündigung steht auch der Sparkasse zu. Kann dem Einleger die Kündigung nicht persönlich zugestellt werden, so erfolgt sie durch Kundgebung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Rostocker Amtsgerichts bestimmten Blatte unter Angabe der Nummer und des Namens des betreffenden Sparbuches.

Die Sparkasse wird dies Kündigungrecht nur in Ausnahmefällen ausüben und dann auch nur in der Weise, daß die Rückzahlung in einem der landesüblichen Termine erfolgt nach voraufgegangener mindestens halbjährlicher Kündigung.

Werden die gekündigten Einlagen zur Verfallzeit nicht abgehoben, so erlischt die Verpflichtung der Sparkasse zu deren Verzinsung. Auf diese Folge der Nichterhebung der gekündigten Einlagen ist in der Ausfertigung oder Bekanntmachung der Kündigung hinzuweisen.

f) Bei Rückzahlung sämtlicher Einlagen mit Zinsen verbleibt das betreffende Sparbuch der Kasse und dient dieser als Quittung.

g) Ist ein Sparbuch innerhalb von 50 Jahren weder zu einer Ein- noch zu einer Rückzahlung bei der Sparkasse vorgelegt worden, so wird die Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen in e), Abs. 1 und 2 die Einlage nebst Zinsen zur Rückzahlung kündigen. Wird die Einlage nebst Zinsen nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der zur Zurücknahme eingeräumten Frist erhoben, so fällt sie der Sparkasse zu. Es ist auf diesen Nachteil schon in der Ausfertigung oder Bekanntmachung der Kündigung hinzuweisen. Die Kosten dieser Kündigung sind von der Einlage zu decken.

6. **Verlorene Sparbücher.** Jeder Inhaber eines Sparbuches tut gut, dieses sorgsam aufzubewahren und seine Nummer noch besonders aufzuschreiben. Der etwaige Verlust eines Sparbuches ist ungesäumt möglichst unter Angabe der Nummer und des Namens des Sparbuches bei der Sparkasse anzumelden. Die Sparkasse wird den Verlust des Sparbuches vormerken und kann dieses anhalten, falls es durch Dritte vorgelegt wird, sie wird den Namen des Vorlegers festzustellen suchen und denjenigen, der den Verlust angemeldet hat, benachrichtigen.

Über das Verfahren der Kraftloserklärung von Sparbüchern gibt der § 9 der Satzungen der Sparkasse Auskunft.

7. **Gefälschte Sparbücher.** Gefälschte oder mit Rasuren versehene Sparbücher werden zurückgehalten und dem Vorstande zur weiteren Veranlassung übergeben.

8. **Gesperrte Sparbücher.** Der Einleger kann mit Einwilligung der Sparkasse bestimmen, daß die Rückzahlung seiner Einlagen mit oder ohne Zinsen nur nach Erfüllung bestimmter Bedingungen erfolgen solle, also z. B. bestimmen, daß Zahlung der Einlage geleistet werde nur an eine bestimmte Person oder Behörde oder nur nach Genehmigung durch eine bestimmte Person oder Behörde oder erst zu einem bestimmten Zeitpunkte oder nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder erst bei Erreichung einer bestimmten Höhe an ihn oder eine bestimmte Person.

Bezügliche schriftliche Anträge, wozu Formulare durch die Sparkasse erhältlich sind, sind in der Regel persönlich und zwar außerhalb der Kassenstunden bei der Sparkasse einzureichen und von dem Direktor der Sparkasse oder dessen Vertreter und dem Einleger zu unterschreiben. Ausnahmeweise kann der Einleger den Antrag unter Beifügung des Sparbuchs und genauer, öffentlich beglaubigter eigenhändiger Unterschrift schriftlich stellen.

Nach Genehmigung des Antrages durch die Sparkasse werden Sparbuch und dessen Konto im Hauptbuche der Sparkasse mit einem Sperrvermerk versehen. Die Sparkasse darf sodann die Einlagen nur auszahlen, wenn die an die Rückzahlung geknüpfte Bedingung erfüllt oder die Unmöglichkeit der Erfüllung der Bedingung nachgewiesen ist und der zum Empfange Berechtigte sich hinreichend ausgewiesen hat.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. Dezember 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 27.) Verordnung vom 16. Dezember 1904, betreffend den Handarbeitsunterricht in den Domaniallandschulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen über den Handarbeitsunterricht in den Landschulen in Unserem Domanium hierdurch, was folgt:

§ 1.

In allen Domaniallandschulen soll für die Mädchen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilt werden.

§ 2.

Der Unterricht findet im Sommer und im Winter in 6 wöchentlichen Stunden statt und erstreckt sich auf alle im Hause vorkommenden weiblichen Handarbeiten im Stricken, Stopfen, Flicken, Garnzeichnen, Zuschneiden und Nähen.

§ 3.

Zur Teilnahme an dem mit dem Anfange des Schuljahres zu Ostern beginnenden Handarbeitsunterricht sind diejenigen Mädchen verpflichtet, welche 2 Jahre schulpflichtig gewesen sind.

Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter können Mädchen, welche nachweisbar in den angegebenen weiblichen Handarbeiten anderweit genügend unterrichtet werden, von der Verpflichtung zum Besuch der Handarbeitsstunden in der Schule durch die Amtsschulbehörde bis auf weiteres Dispensation erhalten.

Während des Sommers dürfen Mädchen, die einen Diensterlaubnisschein erhalten haben, auf Antrag ihres Dienstherrn diesem Unterricht fern bleiben.

§ 4.

Die zur Anfertigung der Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge (Strick- und Nähnadeln, Scheren und dergl.) müssen von den Kindern mitgebracht werden und verbleiben in deren Eigentum.

Die Eltern und deren Vertreter haben das Arbeitsmaterial aus eigenen Mitteln zu liefern und behalten die daraus angefertigten Arbeiten.

Für bedürftige Schulkinder werden das Arbeitsmaterial und die nötigen Werkzeuge in derselben Weise angeschafft wie die in der Schule nötigen Unterrichtsmittel.

Die für bedürftige Kinder angeschafften Werkzeuge bleiben Eigentum der Schule; über die Verwendung der aus dem gelieferten Material gefertigten Arbeiten trifft die Amtsschulbehörde Bestimmung und berücksichtigt dabei, aus welchen Mitteln das Arbeitsmaterial angeschafft ist.

§ 5.

Zu Handarbeitslehrerinnen dürfen nur Frauen und Jungfrauen angenommen werden, welche unbescholten sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung entweder vor der Prüfungskommission zu Schwerin nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1895 über die Prüfung von Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten oder am Seminar zu Neukloster nach der in Anlage A beigefügten Prüfungsordnung nachgewiesen haben.

Die Ehefrauen und Töchter der Ortsschullehrer sollen bei der Annahme der Lehrerinnen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Die Annahme der Lehrerinnen wird vom Amte verfügt, nachdem die Amtsschulbehörde die Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für

Unterrichtsangelegenheiten, hierzu eingeholt hat, und die Dienstanweisung wird durch den Prediger auf Ersuchen des Amts vorgenommen.

Die Annahme geschieht unter folgenden Bedingungen:

I. Die Lehrerin erhält jährlich:

1. ein Feuerungsdeputat von 4 rm Knüppelholz und 4000 Soden Torf, welches zur Heizung des Handarbeitsunterrichtsraumes, also für den Winter bestimmt ist. Handarbeitslehrerinnen, welche bei genügender und ordnungsmäßiger Heizung des Unterrichtsraumes von dem gelieferten Feuerungsdeputat etwas erspart haben, dürfen über das erübrigte Brennmaterial zu eigenem Nutzen verfügen. Wegen Anfuhr der Feuerung sowie wegen Zahlung des Hau- und Bereitelohns gilt die Bestimmung in § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen;

2. an barem Gehalte:

a. beim Vorhandensein von 1—20 Schulkindern . . 100 ℳ,

b. beim Vorhandensein von mehr als 20 Schulkindern 130 ℳ,

wozu ¼ als Zuschuß aus der Amtskasse zur Amtsschulkasse gegeben wird.

Wenn das bisherige Einkommen einer bereits angenommenen Handarbeitslehrerin von den vorstehenden Naturalbezügen und Gehaltssätzen in einzelnen Beziehungen abweicht, so soll die Betreffende die Wahl haben zwischen Beibehaltung ihres bisherigen Diensteinkommens oder Einsetzung auf die vorstehenden Einkünfte.

Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, können auch bei künftiger Annahme einer Handarbeitslehrerin, welche nicht Ehefrau oder Tochter oder sonstige weibliche Haus- und Familiengenossin des Ortsschullehrers ist, neben den vorstehend festgesetzten Einkünften noch andere Einkünfte zuerkannt werden. Über die Aufbringung derselben bleibt die Bestimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

II. Beiden Teilen steht eine Kündigung in oder vor der Osterwoche zu Michaelis des Jahres und in oder vor der Woche, in welche der Michaelistag fällt, zu Ostern des folgenden Jahres zu.

Im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses zu Michaelis ist die Entlassung am Schlusse des Unterrichts im Sommerhalbjahr, im Falle der Aufkündigung zu Ostern am Schlusse des Unterrichts im Winterhalbjahre zu erteilen.

III. Die Kündigung durch die Amtsschulbehörde bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums.

IV. Hat die Lehrerin sich eines pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht, so kann sie nach Befinden der Amtsschulbehörde ohne Kündigung sogleich ihres Dienstes entlassen werden. Der Bescheid, durch welchen die Dienstentlassung verfügt wird, ist der Lehrerin zuzustellen und muß die Gründe angeben, auf welche die sofortige Dienstentlassung gestützt werden soll.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Entlassung verfügt wird, steht der Lehrerin die Beschwerde zu.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

In keinem Falle (Nr. II—IV) hat die Lehrerin einen Anspruch auf Pension oder Entschädigung.

§ 7.

In der Regel sollen nicht mehr als 50 Kinder zugleich von einer Lehrerin unterrichtet werden. Geht die Zahl dauernd darüber hinaus, so soll nach dem Ermessen der Amtsschulbehörde eine zweite Handarbeitsschulklasse mit besonderem Unterricht und mit einer besonderen Lehrerin eingerichtet werden.

Hierzu bedarf es jedoch der zuvorigen Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 8.

Der Handarbeitsunterricht ist in einem besonderen, für diesen Zweck einzurichtenden Zimmer zu erteilen. Wo es noch an einer besonderen, zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmten Stube fehlt, darf die ordentliche Schulstube dazu mitbenutzt werden, wenn es sich einrichten läßt, daß der ordentliche Schulunterricht keine Störung dadurch erleidet. Die Bestimmung hierüber steht der Amtsschulbehörde nach zuvoriger Genehmigung Unseres Ministeriums zu.

Wo hiernach die ordentliche Schulstube für den Handarbeitsunterricht benutzt wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein eigenes Handarbeitszimmer eingerichtet wird, sobald aus anderer Veranlassung ein Umbau oder Durchbau des Schulhauses stattfindet.

Bei Neubauten von Schulhäusern ist unter allen Umständen ein besonderes Handarbeitsschulzimmer einzurichten.

§ 9.

Das Handarbeitsschulzimmer ist mit besonderen, für diesen Unterricht bestimmten Bänken auszustatten und muß außerdem einen größeren Tisch zum Zuschneiden und einen Schrank zur Aufbewahrung der Handarbeiten der

Schülerinnen und der zum Handarbeitsunterricht erforderlichen Werkzeuge enthalten.

§ 10.

Die nächste Aufsicht über die Handarbeitsschulen liegt unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, der Amtsschulbehörde ob.

§ 11.

Wenn eine Lehrerin um dringender Ursachen willen den Unterricht auf kürzere Zeit bis zu einer Woche auszusetzen wünscht, so soll sie unter Angabe der Gründe vorher die Erlaubnis des Predigers dazu einholen und, wenn sie durch Krankheit am Unterricht verhindert wird, dem Prediger davon Anzeige machen.

Tritt für die Lehrerin eine längere Behinderung ein, so hat die Amtsschulbehörde zu bestimmen, wie es so lange mit dem Unterricht gehalten werden soll.

§ 12.

Jede Lehrerin soll ein vollständiges und genaues Verzeichnis über alle der Handarbeitsschule gehörenden Gerätschaften, Werkzeuge und Materialien mit Angabe der Kinder, welchen dieselben zum Gebrauche überlassen sind, führen. Sie hat ferner ein Verzeichnis über alle im Laufe des Schuljahres angefertigten Arbeiten mit Angabe der Kinder, welche sie verfertigt haben, zu führen. Beide Verzeichnisse sind mindestens einmal jährlich, am Schlusse des Schuljahres, oder auf Verlangen öfter dem Prediger zur Einsicht und zur Mitteilung an das Amt vorzulegen. Auch hat die Lehrerin von den aus der Schule abgehenden Schülerinnen die ihnen in Gebrauch gegebenen Gerätschaften und Werkzeuge wieder abliefern zu lassen.

§ 13.

Will es einer Lehrerin nicht gelingen, die Zucht aufrecht zu erhalten und sich den gebührenden Gehorsam zu verschaffen, so soll sie sich zunächst an den Ortsschullehrer um Rat und Beistand wenden, und dieser verpflichtet sein, ihr solchen zu leisten. Reicht dies nicht aus, so ist die Sache dem Prediger vorzutragen und dessen Hülfe anzusprechen. Letzterer hat sich nötigenfalls mit dem Amte über die erforderlichen Maßregeln zu verständigen.

Für Beschwerden, welche Eltern oder Pflegeeltern wegen Behandlung ihrer Kinder gegen die Lehrerin zu haben glauben, gelten die Verordnungen vom 10. Februar 1845 und vom 24. Februar 1854.

§ 14.

Ob die in der Handarbeitsschule angefertigten Arbeiten am Schlusse des Schuljahres zur Ansicht und Kenntnisnahme der Gemeinden ausgelegt werden sollen, ist dem Ermessen der Amtsschulbehörde, welche darüber auch die Schulvorsteher zu Rate zu ziehen hat, überlassen.

§ 15.

Die Schulvorsteher üben bei dem Handarbeitsunterricht ihre Obliegenheiten nach Maßgabe des Regulativs vom 19. September 1842 aus.

§ 16.

Die Vorschriften der Verordnung vom 19. Juni 1876 (Regierungsblatt 1876 No. 18) über die Behandlung der Schulversäumnisse bleiben unberührt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft, jedoch erhalten die bereits angenommenen und im Unterricht tätigen Lehrerinnen den im § 6 Ziff. 2 festgesetzten baren Gehalt bereits vom 1. Oktober d. J. ab.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 12. August 1869, betreffend die Industrieschulen im Domanium, aufgehoben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Schwerin, den 16. Dezember 1904.

Friedrich Franz.

Langfeld.

Anlage A.

Prüfungsordnung
für Handarbeitslehrerinnen an den Domaniallandschulen.

§ 1.

Zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Domanial-Landschulen sind nur solche Lehrerinnen befugt, die ihre technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung am Großherzoglichen Seminar zu Neukloster oder auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten, nachgewiesen haben.

§ 2.

Die Prüfung am Seminar zu Neukloster wird auf Anweisung des Seminardirektors in Neukloster von der an der Seminarschule angestellten Lehrerin für weibliche Handarbeiten abgehalten.

Der Seminardirektor hat das Recht, dieser Prüfung beizuwohnen.

§ 3.

Die Prüfung kann jederzeit erfolgen, doch ist die Meldung 14 Tage vorher schriftlich bei dem Seminardirektor einzureichen.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugnis ihrer Ortsbehörde oder des zuständigen Pastors nachgewiesen haben.

§ 5.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein Zeugnis der Unbescholtenheit (vergl. § 4),
3. ein kurzer, selbst gefertigter Lebenslauf, der den vollständigen Namen, den Geburtstag, das Geburtsjahr, die Konfession und den Wohnort der Bewerberin enthalten muß;
4. ein ärztliches Zeugnis, das sich darüber auszusprechen hat, ob in dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hindernis an der Übernahme des Amtes einer Handarbeitslehrerin sich befindet.

§ 6.

Die Prüfung ist eine praktische. Die Bewerberin muß

1. Auskunft darüber geben können, wie ein Strumpf gestrickt wird und in Gegenwart der prüfenden Lehrerin zeigen, daß sie des Strumpfstrickens selber kundig sei;
2. sie muß praktisch zeigen, daß sie die verschiedenen Arten des Strümpfestopfens, z. B. die Maschenstopfe und Gitterstopfe, auszuführen verstehe;

3. sie muß in Gegenwart der prüfenden Lehrerin eine Steppnaht und eine Kappnaht nähen;
4. sie muß ein Mannshemd und ein Frauenhemd zuschneiden;
5. sie muß einen Flicken in ein leinenes Tuch regelrecht einsetzen und ebenso auf ein leinenes Tuch aufsetzen;
6. sie muß zeigen, daß sie Leinwand zu stopfen verstehe;
7. sie muß zeigen, daß sie das Buchstabenzeichnen in Leinwand (Kreuzstich) verstehe;
8. sie muß einen Namen in Leinwand sticken können;
9. sie muß ein selbstgefertigtes Zeichentuch mitbringen und der prüfenden Lehrerin vorzeigen. Dieses Tuch muß sämtliche Buchstaben des deutschen und lateinischen Alphabets und die Ziffern 1—10 enthalten. Die Bewerberin muß mit Handschlag versichern, daß sie dies Tuch selbständig angefertigt habe.

§ 7.

Mit der Prüfung ist ein Hospitieren in mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Handarbeit in der Seminarübungsschule zu verbinden. Die Prüfung und dies Hospitieren sind tunlichst auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§ 8.

Als Prüfungsgebühr ist an die Handarbeitslehrerin der Seminarschule zu Neukloster die Summe von 6 Mark zu entrichten.

§ 9.

Wenn die Bewerberin die Prüfung besteht, erhält sie von dem Seminardirektor ein von diesem unterschriebenes und untersiegeltes Zeugnis, welches ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Dominial-Landschulen ausspricht.

Die Kosten des tarifmäßigen Stempels trägt die Bewerberin.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1904.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. Dezember 1904.

Inhalt.

I. Abteilung.

(№ 28.) Neben-Kontributions-Edikt vom 21. Dezember 1904 wegen Erhebung der Prinzessinsteuer.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, sowie allen Unseren Untertanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unserem Edikt ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem wegen bevorstehender Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Cecilie zu Mecklenburg, Hoheit, Prinzessintochter des Hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III., mit Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin Unserer landesherrlichen Proposition gemäß, nach Maßgabe des Artikels II des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 5 der Vereinbarung vom 21. Januar 1897 wegen Aufnahme der Stadt Wismar in den landständischen Verband, sich zur Erlegung der Prinzessinsteuer von 20000 Rthlr. N⅔ = 70000 Mk. zuzüglich der von der Stadt Wismar für sich und ihre Kämmerei- und städtischen Hebungsgüter aufzubringenden

weiteren Steuerbeträge von 3000 Mk. und 99 Mk. bereit erklärt hat, Wir auch den Uns von denselben vorgelegten Verteilungs-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese, nach Anrechnung der Beiträge der Städte Rostock und Wismar, zum Betrage von noch 64 166 Mk. 67 Pfg. verfassungsmäßig von Unseren Domänen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Teile zu seiner Terz, aufzubringende Steuer hiermit zur Entrichtung folgendermaßen:

I.

Die verfassungsmäßige Domanial-Quote soll auf Grund Unserer gleichzeitig heute erlassenen besonderen bezüglichen Verordnung rechtzeitig durch Unsere Renterei in den Landkasten gebracht werden.

II.

In den ritterschaftlichen Gütern wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig katastrierten

vollen Hufe . .	5	Mk.	50 Pfg.
halben " . .	2	"	75 "
viertel " . .	1	"	38 "

und ebensoviel von den katastrierten Hufen der Kloster-, Rostocker Distrikts-Güter und des Ökonomiedorfs Bergrade, deren Beitrag aber den drei kontribuierenden Teilen, jedem auf seine Terz, gleichmäßig zu Gute kommt.

Diese Anlage wird für dieses Mal mit Ausschluß des Beitrags für das Ökonomiedorf Bergrade, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, aus den angesammelten Beständen, die wesentlich nach dem hier Platz greifenden Modus aufgebracht sind, entrichtet, so daß eine Einzahlung durch die einzelnen Obrigkeiten an den Landkasten nicht stattfindet.

III.

Von der Stadt Rostock ist der zwölfte Teil des Steuerbetrages von 70 000 Mk. mit 5833 Mk. 33 Pfg. zur Verfallzeit in den Landkasten zu bringen.

Von der Stadt Wismar ist für die Stadt selbst der Steuerbetrag von 3000 Mk., für ihre Kämmerei- und Hebungsgüter nach der provisorischen Hufenzahl von 18 Hufen und nach den Sätzen unter II. der Steuerbetrag von 99 Mk. ebenfalls zur Verfallzeit in den Landkasten zu bringen.

Der Anteil der übrigen Städte wird für dieses Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, aus den Beständen der Steuererhöhungskasse bezw. durch eine aufzunehmende Anleihe aufgebracht werden.

IV.

Die Einbezahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanial-Quote, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Distrikts-Gütern, sowie dem Ökonomiedorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, einschließlich

des von den Wismarschen Kämmerei- und städtischen Hebungsgütern zu entrichtenden Betrages, ist im Antoni-Termin 1905 bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Exekutionszwanges in den gemeinsamen Landkasten portofrei gegen Quittung des Landes-Einnehmers zu beschaffen, um dadurch

V.

den Landkasten in den Stand zu setzen, in der ersten Hälfte des Monats April 1905 die Zahlung der ganzen Steuersumme von 73 099 Mk. gegen eine von Uns Allerhöchstselbst zu erteilende Entlastung an Unsere Renterei leisten zu können.

VI.

Die Kollektur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht in Gemäßheit des § 120 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nach dem Artikel XVIII der Reversalen vom Jahre 1621 durch den dazu kommittierten Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft und die Subkollektur in den Städten durch die Magistrate.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 21. Dezember 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(№ 29.) Verordnung vom 21. Dezember 1904 wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessinsteuer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Kontributions-Edikt zur Aufbringung der Prinzessinsteuer wegen bevorstehender Vermählung der Durchlauchtigsten Herzogin Cecilie zu Mecklenburg, Hoheit, Prinzessintochter des Hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III., mit Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen haben veröffentlichen lassen, verordnen Wir zur Aufbringung des auf Unsere Domänen fallenden Anteils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer, wie folgt:

I.

In den Domänen, einschließlich der Domanial-Flecken, haben nach Maßgabe ihres Hufenstandes zu zahlen:

a) ein Erbpächter, Hauswirt oder sonstiger Eigentümer bei einem Hufenstand bis zu 35 Scheffeln einschließlich . — Mk. 75 Pfg.

von mehr als 35 bis zu 50 Scheffeln einschl.	1	„	—	„
„ „ „ 50 „ „ 75 „ „	1	„	50	„
„ „ „ 75 „ „ 100 „ „	2	„	—	„
„ „ „ 100 „ „ 150 „ „	3	„	—	„
„ „ „ 150 „ „ 200 „ „	4	„	—	„
„ „ „ 200 „ „ 225 „ „	4	„	50	„
„ „ „ 225 „ „ 250 „ „	5	„	—	„
„ „ „ 250 „ „ 300 „ „	6	„	—	„

und so weiter für jede 50 Scheffel oder einen Teil derselben mehr noch 1 Mk. bis zu einem Höchstbetrage von 15 Mk. für eine Stelle.

b) ein Büdner bis zu 10 Scheffeln einschl. . . . . — Mk. 25 Pfg.
bei mehr als 10 Scheffeln . . . . — „ 50 „

Für den Krug-, Schmiede- und Mühlenbetrieb wird eine besondere Steuer nicht entrichtet.

Zeitpachtländereien sind frei von der Steuer, desgleichen Häusler, Gemeindedotationsländereien und Inhaber von Eigentumsparzelen.

II.

Wer mehrere Stellen besitzt, muß die Steuer für jede derselben besonders entrichten.

III.

Unsere Beamten haben diese Prinzessinsteuer im Antoni-Termin 1905 zu erheben und die Aufkunft an Unsere Renterei, aus welcher Wir sodann die landesherrliche Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landkasten wollen bringen lassen, einzusenden, die auf Grund der Erhebungslisten, welche bei den Ämtern verbleiben, angefertigten Berechnungen der erhobenen Steuer aber, welche am Schlusse mit einer Übersicht über die Gesamtzahl einer jeden Hufenstandsklasse, sowohl der Erbpächter ꝛc. als der Büdner, zu versehen ist, mit den Renterei-Quittungen im Monat März 1905 bei Unserem Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 21. Dezember 1904.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.







